

Magisterarbeit

Titel der Magisterarbeit

Die EU und die Kirchen/Religionsgemeinschaften

Über das Verhältnis von Staat, Kirche und Religion im europäischen Vergleich
mit ausgewählten Ländervergleichen von Polen-Spanien, Tschechien-Niederlande
und Rumänien-Griechenland

Verfasser

Mag. Bernhard Proksch

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im September 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A300 296
Politikwissenschaft
Univ. –Prof. Dr. Peter Gerlich

Für Christoph, Conny und Julia

Persönliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig verfertigt habe und dass die verwendete Literatur bzw. die verwendeten Quellen von mir korrekt und in nachprüfbarer Weise zitiert worden sind. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Regeln mit Konsequenzen zu rechnen habe.

Wien, im September 2008

Bernhard Proksch

Inhalt

Einleitung und Problemstellung	11
TEIL I	15
1. Begriffe und Abgrenzungen	15
1.1. Die EU	15
1.2. Kirchen	15
1.3. Säkularisierung – Säkularisation - Säkularismus	16
2. Die wesentlichen religiösen Strömungen in der EU	19
2.1. Die mitgliederstärksten Konfessionen	20
2.1.1. Die römisch katholische Kirche	20
2.1.2. Die evangelische/n Kirche/n	20
2.1.3. Orthodoxe Kirchen	20
2.1.4. Der Islam	21
2.1.5. Atheismus	21
2.2. Verteilungen innerhalb der EU	22
3. Grundlagen des Staats/Kirchenverhältnisses	25
3.1. Religionsfreiheit als konsensuales Menschenrecht	26
3.1.1. Internationale religionsbezogene Menschenrechte als Ausgangspunkt für die EU	26
3.1.2. EU eigene Regelungen	27
3.1.2.1. Die Grundrechtecharta	27
3.1.2.2. Der Vertrag von Lissabon	29
3.1.3. Regelungen in nationalen Verfassungen	30
3.2. Weitere Rechtsgrundlagen	33
3.3. Finanzierungssysteme von Kirchen	35
3.4. Aufgabenverteilungen	37
3.4.1. Das Staats-Kirchenverhältnis im Sozialbereich	38
3.4.2. Das Staats-Kirchenverhältnis im Bildungsbereich: Religion an Universitäten und in Schulen	40
3.4.2.1. Schulen	41
3.4.2.2. Universitäten	43
3.4.3. Weitere Berührungspunkte	44
4. Versuch eines Überblicks über „die EU-27“	45
4.1. Belgien	45
4.2. Bulgarien	46
4.3. Dänemark	47
4.4. Deutschland	48
4.5. Estland	49
4.6. Finnland	50
4.7. Frankreich	51
4.8. Griechenland	52
4.9. Großbritannien	53

4.10. Irland	55
4.11. Italien	56
4.12. Lettland	57
4.13. Litauen	59
4.14. Luxemburg	60
4.15. Malta	61
4.16. Niederlande	62
4.17. Österreich	63
4.18. Polen	65
4.19. Portugal	66
4.20. Rumänien	67
4.21. Schweden	69
4.22. Slowakei	70
4.23. Slowenien	71
4.24. Spanien	72
4.25. Tschechien	74
4.26. Ungarn	75
4.27. Zypern	77
5. Zwischenbilanz	78
TEIL II	79
6. Exkurs: Die rechtliche und realpolitische Lage während der kommunistischen Herrschaft in Osteuropa	80
7. Polen und Spanien, zwei „katholische EU Staaten“ im Vergleich	81
7.1. Eine Bestandsaufnahme	81
7.1.1. Polen	81
7.1.2. Spanien	83
7.2. Historische Hintergründe	84
7.2.1. Polen	84
7.2.2. Spanien	86
7.3. Religion und Medien	88
7.3.1. Polen	88
7.3.2. Spanien	89
7.4. Exkurs: Anzunehmende politische Auswirkungen von Wertvorstellungen	89
7.5. Wertvorstellungen, die für das Staats-Kirchenverhältnis Bedeutung haben können	90
7.5.1. Familien- und Geschlechterrollen	91
7.5.2. Das Wirtschaftsverständnis	92
7.5.3. Vorstellungen vom Wohlfahrtsstaat	94
7.5.4. Demokratie	94
7.5.5. „Besondere“ religiöse Inhalte	95
7.5.6. Toleranz gegenüber anderen Religionen	96
7.6. Das Verhältnis der Parteien zur Kirche	97
7.6.1. Polen	97
7.6.2. Spanien	98
7.7. Zusammenfassung Polen und Spanien	99

8. Tschechien und Niederlande, zwei „atheistische EU Staaten“ im Vergleich..	99
8.1. Eine Bestandsaufnahme	99
8.1.1. Tschechien.....	99
8.1.2. Niederlande.....	101
8.2. Historische Hintergründe	102
8.2.1. Tschechien.....	102
8.2.2. Niederlande.....	103
8.3. Religion und Medien	104
8.3.1. Tschechien.....	104
8.3.2. Niederlande.....	105
8.4. Wertvorstellungen in Tschechien und Niederlande.....	106
8.4.1. Familien– und Geschlechterrollen.....	107
8.4.2. Das Wirtschaftsverständnis.....	108
8.4.3. Vorstellungen vom Wohlfahrtsstaat	109
8.4.4. Demokratie.....	109
8.4.5. „Besondere“ religiöse Inhalte	110
8.4.6. Toleranz gegenüber anderen Religionen.....	112
8.5. Das Verhältnis der Parteien zur Kirche	113
8.5.1. Tschechien.....	113
8.5.2. Niederlande.....	114
8.6. Zusammenfassung Tschechien und Niederlande	115
9. Rumänien und Griechenland, zwei „orthodoxe EU Staaten“ im Vergleich...	116
9.1. Eine Bestandsaufnahme	116
9.1.1. Rumänien.....	116
9.1.2. Griechenland.....	117
9.2. Historische Hintergründe	118
9.2.1. Rumänien.....	118
9.2.2. Griechenland.....	119
9.3. Religion und Medien	121
9.3.1. Rumänien.....	121
9.3.2. Griechenland.....	121
9.4. Wertvorstellungen in Rumänien und Griechenland.....	122
9.4.1. Familien– und Geschlechterrollen.....	122
9.4.2. Das Wirtschaftsverständnis.....	123
9.4.3. Vorstellungen vom Wohlfahrtsstaat	124
9.4.4. Demokratie.....	125
9.4.5. „Besondere“ religiöse Inhalte	125
9.4.6. Toleranz gegenüber anderen Religionen.....	127
9.5. Das Verhältnis der Parteien zur Kirche	128
9.5.1. Rumänien.....	128
9.5.2. Griechenland.....	129
9.6. Zusammenfassung Rumänien und Griechenland	130
10. Schlussbilanz und Ausblick	131
Literatur	133

Einleitung und Problemstellung

Waren die letzten Jahrzehnte - etwa ab den 60-er Jahren - von einer stärker werdenden Säkularisierung gekennzeichnet, ist innerhalb der vergangenen 15 Jahre ein weltweiter Gegentrend zu beobachten.¹ Religion erfreut sich in den meisten Weltgegenden eines „Revivals“ und eine Welle der Re-Spiritualisierung findet statt.² In Europa bezeichneten sich 1999 bereits 67% der Bevölkerung als religiös bei leicht steigender Tendenz³ gleichzeitig verstärkt sich aber auch der Bedeutungsverlust der Kirchen als Institution. So haben etwa in Deutschland seit 1990 die beiden großen Kirchen (röm. katholische und evangelische) mehr als 5,5 Mio. Mitglieder verloren.⁴

Die Gründe dafür sind mannigfaltig und in ihren jeweiligen historischen Kontext eingebettet, als Ursachen lassen sich vorerst jedoch 3 große Grundstrukturen erkennen. Einerseits stieß im ehemaligen Ostblock Religion in ein Vakuum vor, das der Wegfall des Kommunismus hinterlassen hatte⁵, zweitens wurde die US-Gesellschaft zuletzt zur verstärkten Triebkraft der Politik, die in diesem Zeitraum gleichzeitig durch Evangelikale Gemeinschaften massiv unter Einfluss stand⁶. Und schließlich drittens fordert der Islam seit mehreren Jahren verstärkten Einfluss auf die Weltpolitik⁷ und seit den Anschlägen von 9/11 ist eine weltweite Instrumentalisierung des fundamentalistischen Islam zu erkennen – der durch einzelne Terrorakte und wiederholt angekündigte Drohungen permanent präsent bleibt und zugleich andere Kirchen beflügelt, ihren eigenen Einfluss stärker einzufordern, um der „Gefahr der Übernahme der Weltherrschaft durch den Islam“ begegnen zu können. Der Siegeszug des Neoliberalismus hat darüber hinaus in den letzten Jahren die Ungleichverteilung massiv beschleunigt und massive Krisen des Systems, verbunden

¹ Vgl. Meyer S 3ff

² Vgl. Misik S 9

³ Vgl. Polak S 2

⁴ Vgl. Traub S 13

⁵ Vgl. Misik S 10

⁶ Vgl. Pelinka S 3

⁷ Ebda. S 3

mit unglaublichen Bereicherungen einzelner haben das Vertrauen in die Utopie der Selbststeuerung der Märkte hin zu verbesserten Lebensbedingungen für möglichst viele stark erschüttert, sodass ethische Grundsätze verstärkt als Gegengewicht zu ungezügelter Marktkräften gesehen werden.

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist auf den ersten Blick eine rechtlich relevante Frage, in der es um den Status von Religionsgemeinschaften, um Fragen von Eheschließung und Familie, Finanzierung der Kirchen, Religionsunterricht oder auch um Aufgabenteilung in sozialen Bereichen geht. Bei näherer Betrachtung zeigen sich zwischen Religion, Gesellschaft und Politik allerdings komplexe Beziehungen. Und diese sind in den einzelnen Europäischen Ländern nicht nur recht unterschiedlich, sondern zeigen auch im Zeitverlauf verschiedene Entwicklungen.⁸ Diese wurzeln in historischen Hintergründen, sind von den jeweiligen Kirchen und deren lokaler religiöser Tradition beeinflusst, umfassen konkrete Fragen der Ethik, auf allgemeinerer Ebene eine generelle Wertedebatte, Fragen der Identität, der Säkularisierung, der versuchten Interessensdurchsetzung von Kirchen, sowie die politische Instrumentalisierung von Religion für politische Interessen.

Als aktuelle Beispiele lassen sich die Empfehlung der spanischen Bischöfe, die Sozialisten nicht zu wählen, von der kath. Kirche organisierte Demonstrationen in Italien für die Familie (und gegen die „Homoehe“) oder die lange auf politischer Ebene geführte Debatte über einen ausgesprochenen Gottesbezug in der Präambel der EU Verfassung nennen.

Die Arbeit versucht zunächst in einem allgemeinen Teil, die rechtliche Trennung von Staat und Kirche grundsätzlich darzustellen und Kriterien ausfindig zu machen, anhand derer Kategorisierungen dieses Verhältnisses vorgenommen werden können. In der Folge sollen die einzelnen EU Staaten anhand dieser Kriterien kurz dargestellt werden. Im Anschluss daran werden drei Ländervergleiche angestellt, die Intention dabei ist, Staaten, die religiös auf den ersten Blick ähnlich einzuordnen sind, etwas genauer zu untersuchen und hinsichtlich weiterer Kriterien zu vergleichen – und dabei zu überprüfen, inwieweit die gemeinsame grundsätzliche religiöse

⁸ Vgl. Szawiel S 2f

Ausrichtung zu ähnlichen Einzelergebnissen führt bzw. wo etwaige Unterschiede und Ansatzpunkte für politische Akteure zu finden sind.

Methodisch wird zunächst (bei der systematischen Erläuterung des hauptsächlich rechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche) eine empirisch-analytische Systematik dargestellt, im zweiten Teil, der sich auf das Verhältnis Religion – Politik anhand ausgewählter Staaten konzentriert, wird stärker idiographisch vorgegangen, da eine Systematik für sämtliche Akteure aufgrund der Komplexität des Wechselverhältnisses von Religion und Politik nicht zu erbringen ist.

TEIL I

1. Begriffe und Abgrenzungen

1.1. Die EU

wird in der vorliegenden Arbeit weniger aus gemeinschaftlicher Sicht, denn als Summe der 27 vertretenen Nationalstaaten verstanden. Nicht das Verhältnis einzelner Kirchen zu EU per se oder deren Organen, sondern das Verhältnis der Kirchen zu ihren jeweiligen Staaten soll im Zentrum der Betrachtung stehen. Lediglich dort, wo konkrete Anknüpfungspunkte zwischen der EU und Religion bzw. Kirchen bestehen (z.B. im nicht ratifizierten Verfassungsvertrag, der Grundrechtecharta oder dem vor der möglichen Ratifizierung stehenden Vertrag von Lissabon, wird ein unmittelbarer EU Bezug hergestellt). Diese Vorgehensweise resultiert daraus, dass die zu untersuchenden Verhältnisse von Staat und Kirche bis auf wenige Ausnahmen lediglich auf einzelstaatlicher Ebene unterscheidbar sind.

1.2. Kirchen

Strenggenommen bezieht sich der Begriff „Kirche“ auf eine im christlichen Bekenntnis vereinigte Gemeinde, die im Anschluss an das Leben Jesu entstanden ist.⁹ Die aus dem griechischen „*Kyriake*“ entstandene Bezeichnung bedeutet - dem Herrn (- inhaltlich dem Herrn Jesus Christus) gehörig – und diese Zugehörigkeit wird nach christlichem Verständnis durch die Taufe begründet. Dies hat zur Folge, dass nichtchristliche Religionsgemeinschaften per definitionem nicht als Kirchen bezeichnet werden können.¹⁰ Der Begriff „Kirche“ wird im Folgenden jedoch der Einfachheit halber als Sammelbegriff für religiöse Gruppierungen, soweit sie organisiert sind herangezogen. Somit unterbleibt die weitere Differenzierung ob es sich dabei um eine Religionsgemeinschaft handelt, ob die Gruppierung staatlich anerkannt ist und nach welchen Kriterien die jeweiligen Staaten Kirchen anerkennen bzw. religiösen Gemeinschaften sich selber definieren (z.B. die „Scientology-Kirche“). Konkret wird das Verhältnis Staat – Kirche von den jeweils dominierenden (der

⁹ Vgl. Köbler –zitiert in Vachek S 13

¹⁰ Vgl. Vachek S 13

Mitgliederanzahl nach) Kirchen untersucht. Der Begriff der Religionsgemeinschaften wird in der Arbeit synonym verwendet.

1.3. Säkularisierung – Säkularisation - Säkularismus

Die Trennung von Staat und Kirche ist in der Regel mit dem Begriff der Säkularisierung stark verknüpft. Da dies in der Folge zentraler Inhalt der Arbeit sein wird, zahlt es sich aus, die Vielfalt des Begriffes samt seiner historischen Bedeutung etwas genauer darzustellen.

Nach Johann Figl verweist der Begriff Säkularisierung auf die lateinische Wurzel *saeculum*, - Geschlecht/Generation, im übertragenen Sinn Menschen- bzw. Weltzeitalter¹¹, was mit der lateinischen Bibelübersetzung¹² als die Welt bezeichnet wird, der es lt. Johannesevangelium zu entfliehen gilt.¹³ Der Begriff zeigt hier bereits die Dichotomie von der irdischen Welt und dem göttlich Ewigem auf. Dies ist gleichsam eine Grundeigenschaft des Christentums, zwischen Kirche und Welt besteht ein notwendiger Abstand und eine Trennung beider Sphären muss es geben.¹⁴ Diese Trennung zwischen der politischen und religiösen Macht sieht etwa Kallscheuer als Spezifikum des westlichen Christentums.¹⁵

Auch als Säkularisierung bezeichnet wird der Übergang von kirchlichem Eigentum in weltliches bzw. staatliches, wofür zur bessern Abgrenzung auch von Säkularisation gesprochen wird. Zu derartigen Besitzübergängen kam es ab dem Mittelalter, wo die Kirche Land verteilte, um dafür Schutz zu bekommen.¹⁶ „In der Folge entstand über mehrere Jahrhunderte eine Ausdifferenzierung von säkularen und geistlichen Institutionen, die beide im römischen Recht wurzelten, in der byzantinischen und der islamischen Tradition jedoch eine geringere Bedeutung hatten.“¹⁷ Ein verändertes – aus kirchlicher Sicht revolutionäres - Verständnis der Trennung von weltlicher Macht und Kirche folgte durch die Reformation. Das Augsburger Bekenntnis legte die

¹¹ Vgl. Polak S 13

¹² Vulgata des Hieronimus um etwa 400 n. Chr.

¹³ Vgl. Polak S 13

¹⁴ Vgl. Taylor S 218

¹⁵ Vgl. Kallscheuer S 3

¹⁶ Vgl. Polak S 14

¹⁷ Vgl. Kallscheuer S 3

Trennung von geistlichem und weltlichem Amt nochmals ausdrücklich fest, „geistliche Fürstentümer wurden weltlicher Macht unterstellt und Kirchengut sollte für geistliche Zwecke verwendet werden.“¹⁸

Das erste internationale politische System, das durch den Westfälischen Frieden hergestellt wird und auf der Territorialhoheit des Souveräns beruht führt im Ergebnis nach dem Ende des 30-jährigen Religionskrieges zum konfessionellen Staat, dessen Religion der Kontrolle des Souveräns unterliegt.¹⁹ In diese Zeit dürfte auch der Begriff „secularisieren“ im Sinne von „Verweltlichung“ erstmals fallen.²⁰ Zur inhaltlichen Zäsur wird Säkularisierung jedenfalls im Zeitalter der Aufklärung. Kritisches Denken steht ebenso im Vordergrund wie das Hinterfragen von Traditionen. Das Denken mit den Mitteln der Vernunft soll zur Wahrheit führen und von althergebrachten, starren und überholten Vorstellungen und Autoritäten befreien.²¹ Die Vernunft soll über dem religiösen Aberglauben stehen und eine Vernunftreligion entstehen lassen – gleichzeitig aber wird religiöse Toleranz gefordert.²² Die Toleranz bedeutet jedoch nicht die Duldung alles Religiösen – so lässt etwa Joseph II. 700 Klöster als „unnützlich“ schließen und in Deutschland wird der Jesuitenorden verboten.²³

Obwohl eine grundlegende Trennung von Religion und Staatsmacht somit schon in den römischen Wurzeln zugrunde liegt, wird ein Bedeutungsverlust der Religion und Ersatz durch aufgeklärtes, rationales und wissenschaftlich fundiertes Denken zum Kennzeichen für die moderne Gesellschaft²⁴. Damit wird der Säkularisierungsbegriff zu einem geistesgeschichtlich relevanten, der die Verweltlichung ins Zentrum der Betrachtung rückt. In der Folge wird diese geschichtsphilosophische Auffassung zum politischen Programm, wonach sich Religion durch die Geschichte überholt. Das von der rechtlichen Säkularisierung nun zu unterscheidende „Programm“ wird als Säkularismus bezeichnet. Zunächst kann ein derartiger Säkularismus bei den französischen und auch kontinentaleuropäischen Aufklärern gefunden werden (anders bei den Angelsächsischen), schließlich wird er in der franz. Revolution und

¹⁸ Vgl. Polak S 14

¹⁹ Vgl. Kallscheuer S 4

²⁰ Vgl. Polak S 14

²¹ Vgl. Danske S 1

²² Ebda. S 1

²³ Vgl. Polak S 14

²⁴ Vgl. Suppanz S 1

später in den kommunistischen Diktaturen mit Gewalt durchzusetzen versucht.²⁵ Die „Dreistadientheorie“ von A. Comte, die das Denken des 19. und 20 Jahrhunderts in Europa prägt, definiert Fortschritt als geschichtlichen Prozess, indem ein bestehendes Weltbild durch ein rationaleres und besseres abgelöst wird. Das erste Stadium ist bei Comte das religiöse, das von jenem der Philosophie und schließlich von dem der positiven Wissenschaften abgelöst wird. Religion wird dabei schließlich zu einem zu überwindenden Bewusstheitszustand.²⁶ Dieser Annahme – in der Literatur als Säkularisierungsthese diskutiert -, geht davon aus, dass religiöse Weltbilder mit zunehmendem Fortschritt generell dem Niedergang „geweiht“ sind.²⁷ So nahe die Begriffe der Säkularisierung und des Säkularismus auch beieinander liegen, sind sie jedenfalls zu unterscheiden. Der Säkularismus – und mit ihm die Säkularisierungsthese ist nach den Entwicklungen der letzten Jahre (Re-Spiritualisierung) empirisch in Bedrängnis geraten. Für die weitere Darstellung ist der Begriff der Säkularisierung der relevante.

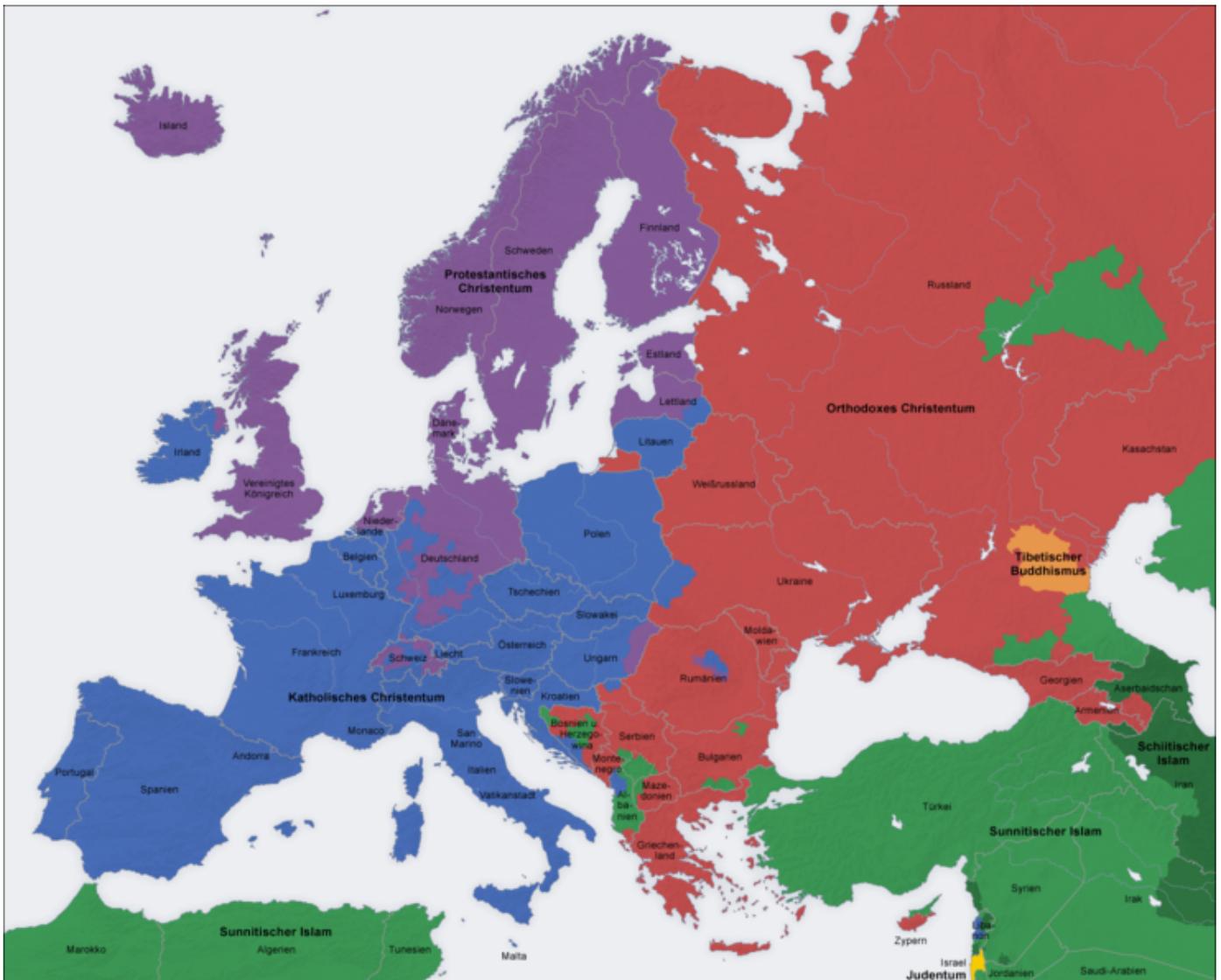
²⁵ Vgl. Gabriel S 5

²⁶ Ebda. S 6

²⁷ Erstmals von Max Weber formuliert, dessen Gedanken in der Religionssoziologie differenzierter wurden, etwa von T.Parsons, P. Berger oder D. Martin. Vgl. Davie S 24

2. Die wesentlichen religiösen Strömungen in der EU

Trotz der zahlreichen Religionsgemeinschaften in der EU, dominieren einige wenige, weshalb ein kurzer Überblick über die Strukturen der wesentlichen Kirchen samt ihrer geographischen Verteilung innerhalb der EU lohnt.



Quelle: Wikipedia Europe religion map

Die Färbung erfolgt jeweils nach der dominierenden Kirche und zeigt für die katholische- und orthodoxe Kirche jeweils recht exakte Trennungslinien. Lediglich die evangelische Kirche ist vor allem in Deutschland und Holland, in kleinen Teilen Ungarns und Nordirlands verteilt, in Nordeuropa jedoch auch recht eindeutig einzelnen Ländern zuzuordnen. Katholische „Enklaven“ sind in Rumänien und Lettland anzutreffen.

2.1. Die mitgliederstärksten Konfessionen

2.1.1. Die römisch katholische Kirche²⁸

Obwohl die einzelnen nationalen Kirchen unterschiedliche Positionen einnehmen, ist ein zentrales Wesensmerkmal des Katholizismus, dass er zentral von Rom aus gelenkt wird und sich als Weltkirche versteht. Der sog. Hl. Stuhl ist rechtlich ein Völkerrechtssubjekt und hat als solches zahlreiche Konkordate mit einzelnen Staaten abgeschlossen. Die kath. Kirche verfügt über ein weltweit geltendes –quasi intern geltendes – Gesetzbuch, den *Codex Iuris Canonici*, in dem, unabhängig vom jeweils herrschenden politischen System, die individuelle Religionsfreiheit festgeschrieben ist. Darüber hinaus beinhaltet der Codex auch das Selbstverständnis der Kirche, sowie ihre Strukturen.

2.1.2. Die evangelische/n Kirche/n²⁹

Rechtlich und strukturell besteht in dieser Kirche (oder eigentlichen diesen Kirchen) ein wesentlicher Unterschied zur katholischen Kirche darin, dass sie regional aufgebaut sind und die einzelnen Länder über eigene evang. Kirchen verfügen. Dies hat tendenziell das Staatskirchentum begünstigt, zumindest dort, wo große Mehrheiten der evangelischen Kirche angehörten (somit z.B. nicht in Deutschland und den Niederlanden). Innerhalb der evang. Kirchen existieren zahlreiche sog. Freikirchen, die im Unterschied zur „herkömmlichen“ evangelischen Kirche für eine strikte Trennung von Staat und Kirche eintreten. Die fehlende Zentralmacht hat dazu geführt, dass die evangelische Kirche nicht als eine Einheit auftreten kann, sondern inhaltlich viel differenzierter ist, als die kath. Kirche.

2.1.3. Orthodoxe Kirchen

In vielen Ländern Osteuropas sind orthodoxe Kirchen dominierend. Diese sind zumeist „autokephal“, d.h. selbstbestimmt. Sie werden von einem eigenen Oberhaupt regiert, sind unabhängig und autonom. Sie unterstehen keinem anderen

²⁸ Vgl. Vachek S 26f

²⁹ Ebda. S 27

Patriarchen oder Bischof und bestimmen ihr Oberhaupt selbst. Sie sind organisatorisch daher unabhängig und ihre Gemeinsamkeit mit anderen orthodoxen Kirchen bestimmt sich über den Glauben.³⁰ Diese Struktur hat zur Folge, dass zahlreiche orthodoxe Kirchen in Europa bestehen, innerhalb der EU sind die griechisch orthodoxe-, die rumänisch- und die bulgarisch orthodoxe Kirche relevant. Das Kirchenverständnis, sowie die Lehre der einzelnen Kirchen stimmen weitgehend überein, sie verstehen sich als die ursprüngliche Christliche Kirche, von der sich alle anderen abgespalten haben.³¹

2.1.4. Der Islam³²

Aufgrund des Zuzuges von hauptsächlich Gastarbeitern, gewinnen der Einfluss und die Verbreitung des Islam innerhalb der EU große Bedeutung. In der EU leben derzeit rd. 16 Mio. Muslime³³, in Österreich ist der Islam die 2. größte Glaubensgemeinschaft vor der evangelischen Kirche. Frankreich mit rd. 5 – 6 Mio. Muslimen, und Deutschland mit etwa 3 Mio. stellen die Länder mit den größten muslimischen Minderheiten dar. Muslimische Mehrheiten bestehen in Europa in Bosnien-Herzegowina und Albanien. Aufgrund des seit der Iranischen Revolution unter Ayatollah Khomeini in den 80-er Jahren, sowie die Anschläge 9/11 stark durch fundamentalistische Kräfte geprägten Islambildes, ist in zahlreichen EU Ländern eine emotional und meist xenophob geführte Debatte über den Islam im Gange, die darüber hinaus regelmäßig von mehreren politischen Gruppierungen instrumentalisiert wird.

2.1.5. Atheismus³⁴

Obwohl es sich hier um keine Kirche handelt, ist der Anteil der Atheisten, speziell unter Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen Westeuropas steigend. Beispielsweise gehörten 1990 in den Niederlanden 61%, in Großbritannien 59% und in Frankreich

³⁰ Vgl. Wikipedia_Autokephale Kirche

³¹ Vgl. Wikipedia_Orthodoxe Kirchen s 4

³² Vgl. Vackek S 29f

³³ Vgl. Wikipedia_Islam in Europa

³⁴ Vgl. Vachek S 31

60% der 18-24 jährigen keiner Kirche mehr an. Dieser Trend wirkt mittelbar auch auf das Staats-Kirche Verhältnis.

2.2. Verteilungen innerhalb der EU

	Katholisch	Evangelisch	Orthodox	Muslimisch	Nicht-Mitgl. einer Kirche	sonst
EU 15	42,1	24,2	6,2	0,6	23,6	3,3
Irland	89,0	2,0	0,2		6,9	1,9
Portugal	85,9	0,3			11,4	2,4
Italien	81,5	0,3	0,1		17,9	0,3
Spanien	80,8	0,9		0,3	18,0	0,9
Österreich	80,6	5,2	0,7	0,2	12,5	0,9
Luxemburg	65,1	0,2	0,4	0,6	30,4	3,3
Belgien	55,3	1,2	0,4	3,1	35,7	4,4
Frankreich	52,7	1,3		0,5	10,1	1,6
Dänemark	0,8	87,1		0,5	10,1	1,6
Finnland	0,1	84,2	1,1		11,7	2,9
Schweden	1,6	68,9	0,	0,4	25,3	3,3
Großbritannien	13,8	57,4	0,2	0,9	15,0	12,7
Deutschland West	39,3	41,3	0,5	2,1	14,2	2,7
Deutschland Ost	3,4	28,0	0,3	0,2	66,0	2,1
Niederlande	22,1	10,1		1,1	55,0	11,8
Griechenland	1,5		93,8		4,0	0,7
Beitritt I	54,1	7,1	3,6	0,2	33,5	1,5
Malta	97,7	0,9			1,3	0,1
Polen	94,1	0,3	0,3	0,1	,6	0,7
Litauen	75,1	1,3	3,0		19,5	1,2
Slowenien	66,4	0,3	1,6	1,1	30,0	0,5
Slowakei	64,2	11,2	0,8		23,1	0,8
Estland	0,4	13,1	9,8	0,1	75,8	0,8
Tschechien	29,8	3,8	0,1		64,9	1,4
Ungarn	39,2	16,2	0,2		42,3	2,0
Lettland	19,6	17,0	16,8	0,1	40,8	5,8
Beitritt II	3,9	1,4	73,0	4,2	16,2	4,2
Bulgarien	7,5	2,0	85,6	8,3	2,5	2,5
Rumänien	0,3	0,7	60,5		29,9	0,2

Quelle: Gerhards S 64

Die Daten basieren auf Umfragewerten und weichen von anderen Literaturquellen ab. Da das Datenmaterial bezüglich Religionszugehörigkeit nicht vollständig vorhanden ist, scheint die obige Darstellung für einen groben Überblick dennoch geeignet. Die Reihung erfolgt einerseits nach dem erfolgten EU Beitritt, ausgehend von den EU-15 und erfolgt anschließend nach der jeweils größten Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Konfessionen.

Die höchste Mitgliederzahl einer Kirche weist Malta mit 97,7% Katholiken auf, am atheistischsten ist man in Estland, wo 75,8% der Bevölkerung keiner Kirche angehören.

Die Mitgliedschaft in einer Kirche ist von mehreren Faktoren beeinflusst³⁵, sodass auch andere Kriterien herangezogen werden können, um die Einstellung und Religiosität der Bevölkerung aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten. Als Alternative zur Religionszugehörigkeit eignet sich die Selbsteinschätzung.

	religiös	nicht religiös	Atheist
EU 15	63,7	29,9	6,5
Portugal	87,6	9,3	3,1
Italien	85,8	11,5	2,7
Österreich	80,9	17,4	1,8
Griechenland	79,7	15,7	4,6
Dänemark	76,5	18,1	5,4
Irland	76,4	22,3	1,2
Belgien	65,0	26,6	8,4
Finnland	64,1	32,7	3,2
Deutschland-West	62,1	33,5	4,4
Luxemburg	62,1	30,2	7,7
Niederlande	61,4	32,2	6,5
Spanien	58,9	34,6	6,5
Frankreich	46,3	39,1	14,6
Großbritannien	41,5	53,2	5,4
Schweden	38,8	4,6	6,6
Deutschland-Ost	29,4	48,9	21,7
Beitritt I	69,8	25,8	4,5
Polen	93,9	4,5	1,6
Litauen	84,2	13,9	1,9
Slowakei	81,7	13,9	4,4
Lettland	76,8	20,3	2,8
Malta	75,3	24,5	0,2
Slowenien	70,1	21,3	8,6
Ungarn	57,5	36,9	5,6
Tschechien	44,6	46,6	8,8
Estland	41,2	52,0	6,8
Beitritt II	68,8	27,6	3,6
Rumänien	84,8	14,4	0,8
Bulgarien	52,0	41,5	6,6

Quelle: Gerhards S 69

³⁵ beispielsweise ist in einigen Ländern (z.B. Österreich, Deutschland) die Zahlung von Kirchensteuern daran geknüpft, sodass in diesem Fall ein Kirchenaustritt vom einzelnen Nicht-Gläubigen eher vollzogen wird, als wenn daran keine unmittelbaren Konsequenzen geknüpft sind (z.B. Spanien).

Zur Messung individueller Religiosität werden häufig zwei Fragen benutzt, die zu sehr ähnlichen Ergebnissen kommen. Einerseits die Frage, ob man an einen Gott glaubt, andererseits, ob man sich selber als religiös einstuft. Im Vergleich zur Mitgliedschaft in einer Kirche zeigen sich bezüglich der religiösen Selbsteinschätzung zum Teil deutliche Abweichungen, die mit den vorherrschenden Religionsbekenntnissen zusammenhängen. Länder mit hohem protestantischem Anteil weisen eine geringere subjektive Religiosität auf, als katholisch oder orthodox dominierte Staaten.³⁶

Lt. Selbsteinschätzung sind in Polen mit 93,9% die meisten Menschen religiös, am geringsten ist dieser Wert in Ostdeutschland, wo zugleich der Anteil an Atheisten am höchsten ist. Ein hoher Anteil an Nicht-Religiösen zieht nicht unbedingt auch viel Atheisten nach sich. Außer in Ostdeutschland (21,7%) und Frankreich (14,6%) ist der Anteil an Atheisten regelmäßig unter 9%, d.h. selbst wenn sich der Einzelne nicht als religiös einstuft, sind die deklarierten Atheisten in sämtlichen EU-Staaten eindeutig in der Minderheit.³⁷

Für das Staats – Kirche Verhältnis lassen sich zahlreiche Fragestellungen untersuchen, aus denen man aussagekräftige Zusammenhänge ableiten kann und die zum Teil in den einzelnen EU-Ländern massiv voneinander abweichen, das Eingehen darauf jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wenn man sämtliche 27 EU Staaten diesbezüglich erfassen möchte. Auf einige relevante Verteilungen wird jedoch im 2. Teil der Arbeit, der ausgewählte Ländervergleiche anstellt, eingegangen.

³⁶ Vgl. Gerhards S 69f

³⁷ Ebda. S 69f

3. Grundlagen des Staats/Kirchenverhältnisses

Im folgenden Kapitel werden grundsätzliche Überlegungen des rechtlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche dargestellt – quasi einer Betrachtung der „Polity“ des Staats-Religionsverhältnisses.

Dabei stellt sich die Frage, welche Kriterien dafür heranzuziehen sind, nach denen ein Vergleich möglich ist. Diese Kriterien sollten sich auf Sachverhalte oder Umstände beziehen, die in möglichst allen Nationalstaaten in irgendeiner Weise anzutreffen sind und für die Regelungsmechanismen erforderlich sind.

- Da in der EU zumindest über die Menschenrechte Konsens herrscht³⁸ sind in den nationalen Verfassungen Religionsfreiheit und Diskriminierungsverbote in der Regel festgeschrieben.
- Die Anerkennung einzelner Religionsgemeinschaften, sowie grundlegende Fragen bezüglich des Staats-Kirchenverhältnisses ist für einige Religionsgemeinschaften häufig in zusätzlichen Verträgen (z.B. Konkordate) festgelegt und es bedarf konkreter Rechtsquellen, um Rahmenbedingungen festzulegen.
- Ferner stellt sich regelmäßig die Frage der Finanzierung der Kirchen und damit zusammenhängend, ihre kulturelle Verankerung und Bedeutung.
- Eng damit verbunden ist die Frage, welche sozialen Aufgaben die jeweiligen Kirchen wahrnehmen und inwieweit es dabei zu Aufgabenteilungen bzw. –übernahmen kommt.
- Schließlich stellt sich für Religionsgemeinschaften die Frage der Glaubensweitergabe – einerseits verfügen hier einige Kirchen über eigene universitäre Fakultäten, andererseits wird an Schulen Religion unterrichtet.

Die genannten Bereiche sind inhaltlich jedenfalls anzutreffen, weshalb sie im Überblick dargestellt werden und ferner eine darauf aufbauende Systematisierung der „EU-27“ erfolgt.

³⁸ Wieweit diese gehen und was sie beinhalten ist bereits nicht mehr vollständig konsensfähig, zumal im Vertrag von Lissabon Polen und Großbritannien, der im Vertrag enthaltenen Grundrechte –Charta nicht vollständig zugestimmt und daher Sonderregelungen für sich in Anspruch genommen haben. Vgl. Protokoll (Nr. 30) Über die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das vereinigte Königreich.

3.1. Religionsfreiheit als konsensuales Menschenrecht

3.1.1. Internationale religionsbezogene Menschenrechte als Ausgangspunkt für die EU

Bereits Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹ der Vereinten Nationen legt im allgemeinen Gleichheitsgrundsatz den Anspruch der Menschenrechte für jeden fest, „...ohne Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion,...“ und normiert ferner in seinem Art.18: „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

In der UN-Charta sind die beiden „Eckpfeiler“, die Religion betreffen somit bereits enthalten – einerseits die ausdrückliche Religionsfreiheit und andererseits ein generelles Diskriminierungsverbot.

Erwähnenswert ist auch eine Resolution der Vereinten Nationen über die Erklärung der Rechte der Minderheiten.⁴⁰ Hier werden in Art 4 (2) die Staaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die es Minderheiten ermöglichen soll, u.a. ihre Religion entwickeln zu können: „Die Staaten ergreifen Maßnahmen zur Schaffung günstiger Bedingungen, die es Angehörigen von Minderheiten gestatten, ihre Wesensart zum Ausdruck zu bringen und ihre Kultur, Sprache, Religion, Traditionen und Gebräuche zu entwickeln....“ Konkret genügt es daher nicht, Minderheiten aufgrund ihrer religiösen Überzeugung nicht zu diskriminieren, sondern darüber hinaus sind aktive staatliche Maßnahmen zu setzen, die es Minderheiten möglich machen muss, ihre Traditionen auch leben zu können.

Der Europarat, der als erste europäische Staatenorganisation nach dem 2. Weltkrieg 1949 gegründet worden war, verabschiedete bereits ein Jahr nach seiner Gründung

³⁹ Vgl. UNO Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948

⁴⁰ Vgl. Res. der Generalversammlung der VN 47/135 v. 18.12.1992

seine erste – die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)⁴¹, die heute noch als die wichtigste der mittlerweile rd. 150 Konventionen des Europarates gilt.⁴² Darin sind die klassischen Individualgrundrechte umfasst. Bezüglich Religion normiert Art. 9 (1) die Religionsfreiheit, inhaltlich völlig identisch mit Art 18 der UN-Charta⁴³ und Absatz 2 erweitert: *„Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“*⁴⁴

Absatz 2 schränkt Absatz 1 im Interesse öffentlicher Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Moral ein – ein Passus, der inhaltlich in mehreren nationalen Verfassungen zu finden ist und quasi sagt, dass die Freiheit nicht völlig grenzenlos ist – gleichzeitig aber auch damit alle möglichen Grenzen der Religionsfreiheit festlegt.⁴⁵

3.1.2. EU eigene Regelungen

3.1.2.1. Die Grundrechtecharta

Bei der Unterzeichnung des EWG Vertrages in den 50er Jahren stand weniger die Frage nach Grundrechten, als wirtschaftliche Überlegungen zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes im Vordergrund und die Gründungsstaaten hatten ja auch an der Europäische Menschenrechtskonvention im Rahmen des Europarates mitgewirkt. Der Europäische Gerichtshof übte in der Folge die Praxis, dass er neben nationalen Verfassungen die EMRK als allgemeine Grundsätze der Gemeinschaft herangezogen hat. Diese Grundrechte rechtlich verbindlich zu verankern versuchte das EU Parlament 1989, was jedoch nicht gelang.⁴⁶

⁴¹ Vgl. Weidenfeld/Wessels S152

⁴² Vgl. Vackek S 12

⁴³ o.V. Art 9 (1) der EMRK

⁴⁴ Ebda. Art 9 (2)

⁴⁵ Die Frage inwieweit Zeugen Jehovas ihren Kindern lebensrettende Bluttransfusionen verweigern können findet hier eine Rechtsgrundlage. Aus heutiger Sicht scheint die Auslegung hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht nur aktueller sondern von gravierender Bedeutung. Stark einer konkreten Auslegung unterworfen ist jedenfalls die Frage der öffentlichen Moral.

⁴⁶ Vgl. Weidenfeld/Wessels S 237ff

Im Vertrag von Maastricht (1993) wurde die Achtung der Grundrechte als Rechtsgrundsatz aufgenommen.⁴⁷ Die Kommission und einige Mitgliedstaaten befürworteten einen Beitritt der (damals noch) EG zur bindenden EMRK, was allerdings – wie schon das EU Parlament 1989 – scheiterte und in der Folge die Staats- und Regierungschefs veranlasste, die Idee eines eigenen EU-Grundrechtekataloges zu beleben. Darin sollten die bereits vom EuGH in Luxemburg bestätigten Grundrechte in übersichtlicher Weise dargestellt und deren Bedeutung nach Außen deutlich sichtbar gemacht werden.⁴⁸ Der Entwurf lag im November 2002 dem EU Parlament vor und wurde im Dezember 2002 von den Staats- und Regierungschefs der damaligen 15 Mitgliedsländer proklamiert, zuvor war die Charta in einem „Konvent“ weitgehend durch Konsensentscheidungen erarbeitet worden.⁴⁹

Die Grundrechtecharta, bestehend aus einer Präambel und sieben Kapiteln (Titel) fand nahezu unverändert Eingang in den Teil II des schließlich gescheiterten Verfassungsvertrages und nunmehr in den Vertrag über die Europäische Union (Lissabon 2007) und wurden nunmehr vom EU-Parlament, dem Rat und der Kommission proklamiert.⁵⁰

Inhaltlich findet sich in Art. 10 das Recht auf Religionsfreiheit, ebenfalls wieder übereinstimmend mit der UN-Charta. Darüber hinaus ist in Art 14 das Recht auf Bildung festgelegt, worin sich insofern ein Religionsbezug findet, als es in Absatz 3 dazu heißt *„...das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.“*⁵¹ Weiters wird in Art. 22 normiert: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“⁵² Schließlich findet sich im deutschen Text der Präambel ein Hinweis auf das „geistig-religiöse Bewusstsein der Union.“ Diesem Religionsbezug war, wie später im Verfassungsentwurf eine lange und – im Fall des Verfassungsvertrages – auch politisch instrumentalisierte Debatte vorangegangen, wo letztlich das religiöse Erbe

⁴⁷ Ebda. S 238

⁴⁸ Ebda. S 239

⁴⁹ Ebda. S 240

⁵⁰ Vgl. Grundrechtecharta 1. Satz

⁵¹ Vgl. Grundrechtecharta Art 14 (3)

⁵² Ebda. Art 22

dem spirituellen Erbe weichen musste⁵³. Den deutschen Verfechtern eines Gottesbezuges gelang jedoch ein „Übersetzungskniff“. Denn anders als die französische („patrimoine spirituel et moral“) und die englische Fassung („spiritual and moral heritage“) wurde in der deutschen Übersetzung daraus nämlich ein „geistig-religiöses und sittliches Erbe“⁵⁴.

3.1.2.2. Der Vertrag von Lissabon

Der Vertrag über die Europäische Union bestimmt in seinem Art. 6, dass die Union die Rechte, die in der Charta verbrieft sind anerkennt und übernimmt⁵⁵. Somit ist das Grundrecht der Religionsfreiheit inkludiert. Zusätzlich sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zwei weitere, für das Kirche-EU Verhältnis relevante Artikel enthalten. Einerseits *„....kann der Ratnach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen.....der Religion oder der Weltanschauung..... zu bekämpfen.“*⁵⁶ Andererseits enthält der Vertrag über die Arbeitsweise der EU einen eigen Kirchenartikel (Art. 17) der da lautet: *„Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.“*⁵⁷ Analoges gilt (Absatz 2) auch für weltanschauliche Gemeinschaften.⁵⁸ Politisch gewichtig ist jedoch Absatz 3: *„Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrages, einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.“*⁵⁹ Dieses Passus geht auf das gezielte Interesse von Kirchenvertretern zurück, die bereits im Vertrag von Amsterdam (1997) einen eigenen Kirchenartikel für sich reklamiert hatten – und zumindest diese Erklärung (Amsterdamer Kirchenerklärung) als Ergebnis ihres Lobbyings erhielten⁶⁰. Inhaltlich wurde diese Erklärung nun übernommen und stellt für die etablierten Kirchen eine starke Einflussmöglichkeit dar, handelt es sich doch um eine zwingende

⁵³ Vgl. Triebel S 14

⁵⁴ Vgl. Grundrechtecharta Präambel bzw. Batlogg S 290

⁵⁵ Vgl. Vertrag über die Europäische Union Art.6

⁵⁶ Vgl. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Art. 19 (1)

⁵⁷ Ebda. Art. 17 (1)

⁵⁸ Ebda. Art. 17 (2)

⁵⁹ Ebda. Art 17 (3)

⁶⁰ Vgl. Ebert S 31ff

Interpretationshilfe bei der Auslegung von Verträgen⁶¹ und verpflichtet darüber hinaus die EU Organe zu regelmäßigem Austausch mit den Kirchen.

3.1.3. Regelungen in nationalen Verfassungen

Jede nationale Verfassung ist letztlich nur in ihrem historischen Kontext verständlich. Dies gilt nicht nur für einzelne und konkrete rechtliche Detailaspekte sondern selbst für die Frage der fundamentalen Grundrechte. Staaten, die ihre Verfassungen aufgrund ihrer Erfahrungen mit Diktaturen neu festgeschrieben haben, formulieren Grundrechte in der Regel ausführlicher⁶², inhaltlich sind sie jedenfalls Bestandteil von Verfassungen und selbst dort, wo eine geschriebene Verfassung fehlt (England), übernehmen Sitten und Gebräuche bzw. Gesetze die real gleiche Funktion.⁶³

Die religiösen Bezugspunkte in nationalen Verfassungen unterscheiden sich stark. Neben dem Grundrecht der freien Religionsausübung finden sich zum Teil spezielle Regelungen bezüglich des Staats-Kirchenverhältnisses in nationalen Verfassungen, (z.B. Bestimmungen über Ehe- und Familienrecht, über religiöse Bildung in Schulen, über die Besoldung von Geistlichen etc.), teils finden sich Regelungen aber auch in einfachen Gesetzen oder Verordnungen.⁶⁴

Grundsätzlich werden in der Literatur drei formale Systeme des Staats-Kirchen-Verhältnisses differenziert:

- Einerseits ein Staatskirchentum, das dadurch gekennzeichnet ist, dass zumindest eine sehr enge Verbindung zwischen Staat und zumeist einer Kirche besteht, wo einerseits zahlreiche Privilegien für die Kirche bestehen, andererseits aber diese dafür eine staatliche Lenkungsbefugnis in ihren inneren Entscheidungsprozessen in Kauf muss.⁶⁵ Wikipedia definiert Staatskirche als diejenige Kirche, die von der Regierung zur offiziellen

⁶¹ Vgl. Batlogg S 290

⁶² Vgl. Neumann in: Fauth/Satter S 42

⁶³ Vgl. o.V. Vereinigtes Königreich - Verfassung

⁶⁴ Vgl. Robbers

⁶⁵ Vgl. Vachek S 32

Religion des Staates gemacht wird.⁶⁶ Wiederum etwas anders abgegrenzt ist es als Einheitssystem definiert, indem das Staatsoberhaupt gleichzeitig das Kirchenoberhaupt ist.⁶⁷ Diese Konstruktion ist im - in Westeuropa wesentlichen – Katholizismus allerdings nicht möglich, da die Kirche absolut hierarchisch strukturiert ist. Das Oberhaupt ist jedenfalls der Papst und die Bischöfe unterstehen ihm nicht nur, sondern werden auch von ihm ernannt, d.h. ein Monarch oder gewähltes Staatsoberhaupt müsste vom Papst gleichzeitig zum Bischof ernannt werden und wäre dennoch nicht das Oberhaupt der Kirche - die sich als Weltkirche versteht - sondern maximal kirchlich Oberster im eigenen Land.⁶⁸ Dieses System hat sich daher nur in nicht katholisch dominierten Ländern durchsetzen können.

Jedenfalls kann im Staatskirchentum von einer stärkeren Berührung der beiden Bereiche – Kirche und Staat – ausgegangen werden, auch wenn die jeweilige Verfassungsstruktur das Religiöse vom Staatlichen trennen.⁶⁹

- Den quasi Gegenpol zum Staatskirchentum bildet das „strikte Trennungssystem“⁷⁰ oder auch „seperatistisches System“⁷¹ bzw. aus staatlicher Sicht eine laizistische Verfassung. Kennzeichen des Systems ist, „...dass Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Verfassung keine Erwähnung mehr finden, sondern ihnen nur noch der Status einer juristischen Person es Zivilrechts zuerkannt wird.“⁷² H. Maier differenziert im Trennungssystem weiter in zwei Varianten, einerseits in die kirchenfreundliche, andererseits in die kirchenfeindliche.⁷³
- Schließlich als Drittes Unterscheidungssystem – und heute in Europa am häufigsten anzutreffen⁷⁴ – ist das Kooperationsmodell. In diesem ist zwar die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche vorgesehen ist, allerdings

⁶⁶ Vgl. Wikipedia-Staatskirche

⁶⁷ Vgl. Ghadban S 1

⁶⁸ Vgl. Pelinka in: Abromeit S 91

⁶⁹ Vgl. Neumann in: Fauth/Satter S 50

⁷⁰ Vgl. Vachek S 36

⁷¹ Vgl. Ghadban S 1

⁷² Ebda. S 36f

⁷³ Vgl. Maier in: Horner/Zulehner in: Handbuch S 442

⁷⁴ Vgl. Vachek S 40

ausdrückliche Verbindungen und Zusammenarbeitsbereiche festgelegt sind.⁷⁵ Für die katholische Kirche sind die Beziehungen im Kooperationsmodell durch Konkordate geregelt, also durch Verträge, die sich meist auf staatliche Finanzhilfe, Zugang zu staatlichen Medien, die religiöse Erziehung an öffentlichen Schulen etc. beziehen. Analog zu Konkordaten bestehen Kirchenverträge mit protestantischen Kirchen. Diese Verträge sind wesentliches Kennzeichen des Kooperationsmodells, in separatistischen Staaten sind derartige Verträge unbekannt.⁷⁶

Diese traditionelle Differenzierung des Staats-Kirchenverhältnisses, das stark legalistisch bestimmt ist, entspricht jedoch nicht der Empirie. Die Klassifizierung des Verhältnisses sagt nichts über die Stellung einzelner Kirchen in den jeweiligen Ländern. Beispielsweise ist die Position der kath. Kirche in Irland sehr stark, obwohl es keine Konkordate gibt und Irland über ein striktes Trennungssystem verfügt.⁷⁷ Dazu widersprüchlich enthält die Präambel der Irischen Verfassung wohl den ausführlichsten Gottesbezug in Europa.⁷⁸ Die Church of England als Staatskirche bekommt weniger finanzielle Unterstützung als die Kirche in Deutschland⁷⁹ und die Niederlande, ebenfalls ein Staat mit striktem Trennungssystem können sehr wohl Kirchen aus Erwägung des öffentlichen Interesses finanziell unterstützen, was in Frankreich wiederum untersagt ist.⁸⁰ Über diese strukturellen Unterschiede zwischen den Ländern kann das System nicht mehr weiter differenzieren. Darüber hinaus bestehen sogar in einzelnen Staaten Unterschiede – wie etwa in Großbritannien, wo die Church of England, in Wales, Nordirland und Schottland entstaatlicht ist.⁸¹ Die politisch relevante Auswirkung und Wechselwirkung wird durch den rechtlichen Rahmen und die resultierende 3-Teilung nicht stimmig erfasst.⁸² Aufgrund dieser Problematik versuchen jüngere Ansätze das Staats-Kirchenverhältnis eher empirisch,

⁷⁵ Ebd. S 40

⁷⁶ Vgl. Ghadban S 1ff

⁷⁷ Ebd. S1

⁷⁸ „Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen, wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen wir, das Volk von Irland in Demut alle unsere Verpflichtungen gegenüber unserem göttlichen Herrn, Jesus Christus...“ zitiert in: Weiler S 155

⁷⁹ Vgl. Ghadban S 1

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Vgl. Vachek S 50

⁸² In dieser Arbeit wird des besseren Überblicks halber diese (unbefriedigende) Systematisierung jedoch nicht ganz verworfen, sondern im überwiegend rechtlichen Überblick im Teil I auch danach differenziert.

analytisch und komparativ zu erfassen und die Folgen für Religion und Politik in den Mittelpunkt zu stellen.⁸³

Trotz der Schwierigkeit einer einfachen Klassifizierung sind einige Regelungen in den nationalen Verfassungen regelmäßig enthalten:

„Im Prinzip anerkennen alle europäischen Verfassungen das Grundrecht auf Religions- und Gewissensfreiheit“⁸⁴ und auch Staaten, die deutliche Komponenten einer kirchenstaatshoheitlichen Auffassung in sich tragen, vertreten grundrechtlich orientierte Positionen.“⁸⁵ Darüber hinaus (wie auch bereits in der EMRK⁸⁶) ist häufig ein Diskriminierungsschutz in Verfassungstexten zu finden, der gewährleistet, dass niemand aufgrund seiner Religionszugehörigkeit diskriminiert werden darf, was somit auch religiöse Minderheiten einen ausdrücklichen Schutz verleiht.

In einigen Präambeln bzw. im Verfassungstext selbst einiger nationaler Verfassungen befindet sich auch eine sog. „*invocatio dei*“ also eine ausdrückliche Erwähnung Gottes. Zu nennen sind hier v.a. die Verfassungen Deutschlands, Irlands⁸⁷, Griechenlands und Polens.⁸⁸

3.2. Weitere Rechtsgrundlagen

Wie bereits erwähnt, ist die Ausgestaltung der nationalen Verfassungen hinsichtlich der religiösen Berührungspunkte nicht nur inhaltlich, sondern auch vom Umfang her sehr unterschiedlich.

Rechtlich zu klären ist regelmäßig, inwieweit den einzelnen Kirchen Rechtspersönlichkeit zukommt, welche Rechtsstellung Geistliche und Ordens-

⁸³ Vgl. Minkenberg/Willems S 11 (hier verweisen die Autoren auf eine Studie von: Enyedi/Madaley)

⁸⁴ Vgl. Fauth S 65. Obwohl sich das Zitat auf die ehem. EU-15 bezog, gilt es inhaltlich weiterhin, da auch die seitdem „neuen EU 12“ dieses Grundrecht grundsätzlich anerkennen.

⁸⁵ Ebda. S 65, es gilt analog Fußnote 71

⁸⁶ Vgl. Art 14 EMRK zitiert in: Fauth S 96

⁸⁷ Obwohl Irland zu den Staaten mit striktem Trennungssystem gezählt wird – lässt sich dies in der Präambel der Verfassung zunächst nicht vermuten: „*Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die, als letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen Wir, das Volk von Irland, in Demut alle unsere Verpflichtungen gegenüber unserm göttlichen Herrn, Jesus Christus...*“ zitiert in: Weiler S 153

⁸⁸ Vgl. Weiler S 154ff

angehörige haben, inwieweit es von Relevanz ist, ob eine Religionsgemeinschaft vom Staat anerkannt werden kann - und welche Voraussetzungen gegeben sein müssen und welche Konsequenzen daran geknüpft sind, ferner die Frage wie sich Kirchen intern organisieren können, die umfassenden Fragen der Finanzierung (siehe unten) – nicht unabhängig von den konkreten Aufgaben und Tätigkeiten der Kirchen. Es spielt eine Rolle, welche Möglichkeiten Kirchen haben, ihre Lehren in staatlichen Einrichtungen (Schulen, Universitäten) weiter zu geben und wie diese finanziert und organisiert werden und es spielen Fragen der Besteuerung und des Arbeitsrechtes in das Staats-Kirchenverhältnis. Gelegentlich bestehen besondere Regelungen, die das Verhältnis öffentlicher Medien zu Kirchen betreffen (etwa für besondere eingeräumte Rechte einzelner Kirchen oder auch besondere Auflagen für Medien, schützenswert scheinende Gefühle von Gläubigen nicht zu verletzen). Darüber hinaus sind neben diesen – für die Funktion und Organisation von Kirchen relevanten Fragestellungen - für den einzelnen oft Regelungen über Eheschließung und -scheidung von Interesse, speziell dann, wenn das staatliche Ehe- und Familienrecht mit dem kirchlichen verknüpft ist.⁸⁹

Die konkrete Ausgestaltung dieser zahlreichen Regeln ist meist in einfachen Gesetzen, gelegentlich auch durch Verordnungen geregelt. Mit der katholischen Kirche bestehen darüber hinaus in den meisten Staaten eigene Verträge mit dem Vatikan – in Form von Konkordaten. In diesen sind die angeführten Fragestellungen zwischen Staat und Kirche meist geklärt⁹⁰. Ähnlich den Konkordaten bestehen mit protestantischen Kirchen eigene Kirchenverträge zwischen Staat und Kirche, im Unterschied zu den katholischen Konkordaten, laufen diese (bedingt durch das protestantische Kirchenverständnis) jedoch nicht an einer hierarchischen zentralen Stelle zusammen.

⁸⁹ Entweder setzt eine kirchliche Trauung die staatliche voraus (was häufiger der Fall ist) oder es kann von vornherein zwischen staatlicher oder kirchlicher Hochzeit gewählt werden – so etwa in Dänemark - Vgl. Dübeck in: Robbers S 57, wie auch in Irland –Vgl. Casey in: Robbers S 180 und Großbritannien – Vgl. McClean in: Robbers S 349

In Griechenland war bis 1982 lediglich eine kirchl. Eheschließung möglich – Vgl. Papastathis in: Robbers S 96

⁹⁰ Aufgrund der hierarchischen katholischen Kirchenstruktur wäre es nicht so leicht möglich, dass nationale Kirchenvertreter mit dem Staat Verträge abschließen, vielmehr gibt der Papst die inhaltlichen Rahmenbedingungen vor. Rechtlich ist nur die kath. Kirche Völkerrechtssubjekt und kann somit auch völkerrechtliche Verträge schließen. Aus meiner Sicht ist das rechtliche Argument zwar eine gute Begründung für das Bestehen von Konkordaten – realpolitisch scheint mir jedoch das Bestehen der strengen Hierarchie, die letztlich die Inhalte einheitlich bestimmt, im Prozess der Staat-Kirchenverträge entscheidend.

3.3. Finanzierungssysteme von Kirchen

Die Frage der Finanzierung setzt im einzelnen die Frage voraus, was alles zu finanzieren ist und eng damit verbunden, was den einzelnen Kirchen an Aufgaben zukommt.

Grundsätzlich sind vier Hauptströmungen zu differenzieren:

1. Der Staat kommt für die Kirche finanziell auf.

Dieses System wird meist nur für eine einzelne Kirche übernommen, was für alle Andersgläubigen und AtheistInnen oft schwer zu akzeptieren ist, umgekehrt aber der Staat mehrere Finanzierungen übernimmt, die von einzelnen nie in Anspruch genommen werden, weil sie deren Sinnhaftigkeit bezweifeln oder inhaltlich eine entgegengesetzte Meinung vertreten. Beispiele für eine staatliche Kirchenfinanzierung sind Belgien⁹¹, Luxemburg⁹² oder Griechenland⁹³. Problematisch ist es aus meiner Sicht für einen säkularen Staat jedenfalls, die Kirchen ungleich zu behandeln. Zusätzlich bestehen in diesem Fall auch Abhängigkeiten der Kirchen vom Staat.

2. Die Kirchen finanzieren sich über eigens einzuhebende Steuern und Beiträge. Dieses System – quasi als Form eines Mitgliedsbeitrages - ist unter dem Gesichtspunkt eines religiös neutralen Staates durchaus vorteilhaft, für die Kirchen in Zeiten von starken Kirchenaustrittswellen jedoch weniger günstig. Hierbei lassen sich verschiedene Formen unterscheiden:

- Die Kirchen betreiben die Steuereinhebung selbst – wie beispielsweise in Österreich⁹⁴, der einzelne kann sich dabei der Steuer durch Kirchenaustritt entziehen. Da hier nicht vom Staat aus eine Steuerpflicht vorgeschrieben ist, wird hier oft der Begriff Kirchenbeitrag gesprochen.⁹⁵
- Die Kirchensteuer wird von den Kirchen festgelegt, vom Staat eingezogen und an die Kirchen weitergegeben – wie zur Zeit in

⁹¹ Vgl. Torfs in: Robbers S 32

⁹² Vgl. Pauly in: Robbers S 225

⁹³ Vgl. Papastathis in: Robbers S 92f

⁹⁴ Vgl. Potz in: Robbers S 272

⁹⁵ Vgl. o.V. Aufgaben S 208

Deutschland⁹⁶ oder Finnland⁹⁷. Auch hier ist der einzelne nur im Fall der Kirchenmitgliedschaft steuerpflichtig, allerdings fallen die Beiträge höher aus, als wenn sie die Kirche selbst einhebt, da der Staat die Einkommensverhältnisse des einzelnen durch seine Finanzinstitutionen kennt.

- Der Steuerpflichtige hat die Wahl einen festgelegten Prozentsatz entweder der Kirche oder einer anderen sozialen Einrichtung zukommen zu lassen, derzeit in Spanien⁹⁸ und ähnlich in Italien⁹⁹ praktiziert (wenn auch im Detail sehr unterschiedlich – in Spanien außerdem nur für die katholische Kirche). In derartigen Systemen ist es nicht möglich weniger zu bezahlen, denn wer keiner Kirche angehört oder keine Verwendungsmöglichkeit selbst bestimmt, für den wird – auch wieder in einzelnen Ländern unterschiedlich – durch den Staat eine Verwendung vorgegeben und die Zahlung muss dennoch erfolgen¹⁰⁰.
3. Es bestehen auch Systeme, in denen die Kirchen auf Spenden ihrer Mitglieder bzw. auf das Auftreiben finanzieller Mittel aus eigener Anstrengung angewiesen sind. Beispielsweise in Niederlande¹⁰¹, Polen¹⁰² und Irland¹⁰³. Ein derartiges System funktioniert für die Kirchen meist nur, wenn es eine längere derartige Tradition gibt oder wenn es Anreize gibt, die getätigten Spenden steuerlich zu begünstigen.
 4. Schließlich besteht auch die Variante, dass sich Kirchen aus ihrem eigenen Vermögen zu finanzieren haben. Dies setzt jedoch ein solches voraus und wird gesellschaftlich oft auch kritisch gesehen¹⁰⁴, da der Eindruck der „reichen Kirche“ dem Armutsanspruch nicht entspricht. Beispiele dafür sind die Kirchen Großbritanniens und Portugals. In beiden Ländern bestehen für Kirchen Steuerbefreiungen oder zumindest Steuererleichterungen¹⁰⁵.

⁹⁶ Vgl. Robbers S 72

⁹⁷ Vgl. Heikkilä et al in: Robbers S314

⁹⁸ Vgl. Iban in: Robbers S 117f

⁹⁹ Vgl. Ferrari in: Robbers S 199ff

¹⁰⁰ In diesem Zusammenhang wird gelegentlich verneint, dass es sich dabei um eine Kirchensteuer handle. Vgl. Grichiting S 1

¹⁰¹ Vgl. Bijsterveld in: Robbers S 244f

¹⁰² Vgl. Orszulik S 96

¹⁰³ Vgl. Casey in: Robbers S 177f

¹⁰⁴ Vgl. Aufgaben S 208

¹⁰⁵ Vgl. Petersen S 2

In der Realität sind die genannten Systeme idealtypische und es herrschen auch in Ländern, in denen der Staat neutral sein muss und keine Religion unterstützen darf sehr wohl Zuschüsse- meist zu baulichen und kulturellen Denkmälern, sofern sie der Kirche gehören – beispielsweise sind die vor 1905 errichteten Kirchen Frankreichs im Staatsbesitz.¹⁰⁶ Auch werden soziale Projekte und Seelsorge in Gefängnissen und öffentlichen Krankenhäusern häufig von der öffentlichen Hand finanziert. Darüber hinaus bestehen in den meisten Ländern Europas zahlreiche steuerliche Begünstigungen für Kirchen, sodass auch über dieses Instrument eine indirekte Staatsfinanzierung von einzelnen Kirchen erfolgt. In einzelnen Ländern verfügen Kirchen auch über nennenswerte Besitztümer, mit deren wirtschaftlichem Einsatz Erträge erzielt werden und auf diese Weise Finanzierungen erfolgen können.

3.4. Aufgabenverteilungen

Neben der primären Aufgabe von Kirchen – wozu ich hier Lebensgestaltung und inhaltliche Auseinandersetzung mit Transzendtem, sowie das Organisieren von ihrer Gemeinde verstehen möchte – nehmen Kirchen auch zahlreiche weitere Aufgaben wahr, die sich mit Staatsaufgaben (in Abhängigkeit des jeweiligen Staatsverständnisses) überschneiden – oder auch – eigentliche Staatsaufgaben wären, jedoch von diesem nicht vollständig erfüllt werden.

Derartige Überlappungen würde ich in drei wesentlichen Bereichen festmachen:

- Einerseits verfügt Kirchen meist über wesentliche nationale Kulturdenkmäler, die zu erhalten sind und finanzieller Ressourcen bedürfen.
- Weiters übernehmen Kirchen oder von ihnen beeinflusste Organisationen zahlreiche wichtige Sozialaufgaben in den Nationalstaaten.
- Der lange Zeit von einzelnen Kirchen dominierte Bildungsbereich weist heute noch einige Merkmale des einstigen Einflusses der Kirchen auf.

Die Frage der Klöster, Dome und diverser anderer kirchlicher Kulturstätten ist lediglich hinsichtlich der Finanzierung relevant. Im folgenden wird daher nur die Rolle im Sozialbereich und anschließend die kirchliche Rolle im Bildungsbereich erörtert.

¹⁰⁶ Vgl. Basdeant-Gaudemet in: Robbers S 150

3.4.1. Das Staats-Kirchenverhältnis im Sozialbereich

Die Verflechtung von kirchlichem und staatlichem Sozialbereich sind insofern sehr eng, als dass soziale Fragen jedenfalls ein zentraler Inhalt – wahrscheinlich – aller Religionen sind. Wenn auch soziale Fragen zu unterschiedlichen Zeiten aus verschiedenen Perspektiven diskutiert wurden¹⁰⁷, haben die europäischen christlichen Kirchen jeweils eigene Soziallehren entwickelt. Die katholischen Soziallehre, die von einer sozialen Ordnung im Sinne einer vernünftigen Ordnung des Zusammenlebens ausgeht, umfasst Prinzipien der Personalität, des Gemeinwohls, der Solidarität und der Subsidiarität und wurde seit der industriellen Revolution von mehreren Enzykliken diverser Päpste konkretisiert¹⁰⁸. Im Gegenzug zur zentralen päpstlichen Enzyklika, konkretisiert sich die evangelische Soziallehre in gemeinsamen Stellungnahmen evangelischer Christen zu gesellschaftlichen Fragen¹⁰⁹. Deutlich schwächer entwickelt ist eine eigene orthodoxe Soziallehre, sehr wohl aber ist seit Ende des Kommunismus eine Verstärkung des sozialen Gedankens festzustellen.¹¹⁰

Die politische Bedeutung des Sozialbereiches in Europa ist in den letzten Jahren - neben genereller Veränderungen soziodemographischer Faktoren - einerseits durch die Übernahme des kapitalistischen Systems in den Oststaaten und den damit auch einhergehenden negativen Auswirkungen von Armut, andererseits durch die Konsolidierung der nationalen Haushalte in Westeuropa (unter dem Hintergrund der „Maastricht-Kriterien“ innerhalb der EU) und damit regelmäßig verbunden größeren Einschnitten in die staatlichen Sozialbudgets gekennzeichnet.

Obwohl kein umfassendes und vergleichbares Datenmaterial der einzelnen kirchlichen Wohlfahrtsverbände vorliegt¹¹¹, lässt sich dennoch eine grobe Struktur dingfest machen, die vom Staats-Kirche-Verhältnis her bestimmt ist. Grundsätzlich ist der Staat seit dem Zeitalter der Nationalstaaten zu den kirchlich Jahrhunderte lang ausgeübten sozialen Tätigkeiten in Konkurrenz getreten und hat die Kirchen in

¹⁰⁷ „Erst zu Beginn der modernen Industriegesellschaft in der ersten Hälfte des 19. Jhdts. entwickelten die christlichen Kirchen konkrete Vorstellungen der Sozialreform“ – Vgl. Starck S 20

¹⁰⁸ Vgl. Wikipedia/Christliche Gesellschaftslehre S 1

¹⁰⁹ Ebda. S 3

¹¹⁰ Ebda. S 3

¹¹¹ Die zentral gesteuerte kath. Kirche ist hinsichtlich des Datenmaterials dabei gegenüber dezentralen kirchlichen Vereinigungen „bevorzugt“ und veröffentlicht im Vatikanischen Jahrbuch regelmäßig zumindest internationale Daten über kirchliche Administrationseinheiten – Vgl. Rauch in: Fauth S 146

diesen Bereichen auch zu entmachten versucht, wobei er dabei unterschiedlich „erfolgreich“ war¹¹².

- Dort wo der Staat seine Kontrolle über die Kirche erlangen konnte – was in den protestantischen Ländern der Fall war, konnte er die Kirche im Rahmen der Staatskirche für sich in Anspruch nehmen. Es entstand ein starker staatlicher Sozialapparat, der die erforderlichen sozialen Aufgaben übernahm und die Kirchen daher in diesem Bereich zurückdrängte. In den skandinavischen Ländern, sowie auch Großbritannien ist das kirchliche Sozialengagement bis heute recht schwach ausgeprägt.¹¹³ Anzumerken ist, dass es aber im Zeitverlauf „Exporte“ aus anderen Ländern gab und die Mannigfaltigkeit von Leiden stets zusätzlich rasche Hilfe erforderlich machte.
- Diejenigen Staaten, die über ein striktes Trennungssystem verfügen übernahmen offiziell die volle Verantwortung für die Bereitstellung sozialer Dienste, was jedoch auch nicht nur nicht lückenlos gelang – sondern darüber hinaus, die Kirchen ihren eigenen Anspruch auf Mitgestaltung der Gesellschaft nicht aufgaben.¹¹⁴ (Am stärksten ist dies in Frankreich verwirklicht).
- Am häufigsten konnte aber die Kirche ihre Position im Sozialbereich behaupten und eine staatliche Intervention in ihre Bereiche – nach Auseinandersetzungen – gering halten. In der Folge gründeten die Kirchen soziale Netzwerke und bauten ein breites Spektrum an sozialen Hilfsdiensten auf. Beispiele dafür sind Deutschland, Belgien, Italien, Niederlande.¹¹⁵
- Als Spezialfall sieht Rauch die Staaten Spanien und Österreich, die in den Staat inkorporiert wurden – und durch die enge Verflechtung von Staat und Kirche eine Auseinandersetzung über die Sozialaufgaben verhindert wurde, ein bedeutsames kirchliches soziales Engagement somit verhältnismäßig schwach ausgeprägt ist.¹¹⁶ Diese Auffassung ist aus meiner Sicht – im Hinblick auf ein sehr dichtes Caritas-Netzwerk – nicht nachvollziehbar.
- Aufgrund der schwächer entwickelten Soziallehren der orthodoxen Kirchen sind in den vorwiegend orthodoxen Ländern (Griechenland, Rumänien und Bulgarien) die kirchlichen Sozialeinrichtungen grundsätzlich schwächer

¹¹² Vgl. Rauch in: Fauth S 147

¹¹³ Ebda. S 147

¹¹⁴ Ebda. S 148

¹¹⁵ Vgl. Rauch in: Fauth S 148

¹¹⁶ Ebda. S 148

ausgeprägt als in katholisch und evangelisch dominierten Ländern.¹¹⁷ Darüber hinaus haben die kommunistischen Regime fast alle kirchlichen Sozialeinrichtungen beschlagnahmt und ihre Tätigkeiten auf innerkirchliche Belange zurückgedrängt.¹¹⁸ In den letzten Jahren wurde aber auch von den orthodoxen Kirchen das soziale Netzwerk deutlich verstärkt und ausgebaut,¹¹⁹ die „Werke der Barmherzigkeit und Wohltätigkeit“, sowie die „Ausarbeitung gemeinsamer Sozialprogramme“ zählen bereits auch zu den ausdrücklichen Bereichen der Zusammenarbeit von Staat und Kirche¹²⁰.

Die zunehmende Ökonomisierung der europäischen Gesellschaften stellt jedenfalls neue und schwierige Aufgaben an die Sozialsysteme, und es ist davon auszugehen, dass in Anbetracht des Rückzuges der öffentlichen Hand in diesem Bereich den Kirchen – unabhängig von ihren derzeit bestehenden sozialen Aufgaben und Tätigkeiten - künftig noch verstärkte Bedeutung zukommen wird.

3.4.2. Das Staats-Kirchenverhältnis im Bildungsbereich: Religion an Universitäten und in Schulen

Zu Zeiten, wo eine Trennung von Staat und Kirche noch nicht gegeben war, waren kirchliche Einrichtungen – hier vor allem Klöster - für zahlreiche Menschen die einzige Möglichkeit an höhere Bildung zu gelangen, wovon heute noch zahlreiche Stiftsbibliotheken zeugen. Der Bereich Bildung fällt seit der Reformation, spätestens aber seit der Französischen Revolution jedenfalls dem Staat zu und lediglich theologische Fakultäten unterstehen noch kirchlichen Institutionen. Der Bildungsbereich außerhalb von Theologiestudien beschränkt sich heute unmittelbar auf die Weitergabe religiöser Inhalte, sehr wohl werden aber zahlreiche Privatschulen von kirchlichen Einrichtungen betrieben, die jedoch inhaltlich nicht mehr der Kirche, sondern dem Staat unterstehen. Da dieser Bereich in allen EU Staaten von Bedeutung ist, wird er kurz erläutert.

¹¹⁷ Vgl. Wikipedia/Christliche_Gesellschaftslehre

¹¹⁸ Vgl. Potz S 103

¹¹⁹ Etwa die Rumänisch-Orthodoxe Kirche bietet ständige Sozialhilfe für rd. 270.000 Menschen und ist damit in Relation etwa auch mit der Österr. Caritas der kath. Kirche vergleichbar, (die rd. 50.000 Menschen unterstützt), die allerdings über eine deutlich längere Tradition verfügt. Vgl. www.caritas.at/ueber-uns/zahlen-fakten bzw. die Rumänisch-Orthodoxe-Kirche: Kurze Vorstellung in: www.patriarhia.ro/ro/scurta_prezentare_de.html

¹²⁰ Vgl. o.V. Sozialdoktrin der Russ. Orthodoxen Kirche

3.4.2.1. Schulen

Religionen werden am häufigsten wohl durch die Weitergabe an Kinder überliefert¹²¹, verständlich daher, dass Kirchen ein starkes Interesse daran haben, dass diese Weitergabe auch außerhalb des Elternhauses gewährleistet ist. Zwar steht im Staats-Kirche Verhältnis über den Bereich Bildung der Religionsunterricht im Vordergrund, doch betreffen religiös bestimmte Inhalte ein deutlich weiteres Spektrum, als man auf den ersten Blick vermuten könnte, denn letztlich beziehen sich religiöse Inhalte auf ein umfassendes Weltbild.¹²²

Innerhalb der EU ist in allen Staaten Religionsunterricht rechtlich geregelt und das Ergebnis verschiedener Bedingungsfelder, wie beispielsweise der Religionsverteilung (Mehrheitsreligion/Minderheitsreligion), dem Verhältnis von Kirche/Religion und Staat und der generellen Struktur des Bildungssystems (zentral/dezentral oder staatlich/zivilgesellschaftlich)¹²³. Folgende Differenzierungen lassen sich festmachen:

- Zunächst muss zwischen privaten und öffentlichen Schulen unterschieden werden. Grundsätzlich ist es in allen EU Staaten möglich, eine private Schule zu gründen. Übereinstimmend in der EU haben die in den jeweiligen Ländern vertretenen großen Kirchen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dabei unterscheidet sich die Annahme religiöser Privatschulen und deren Bedeutung in der Bevölkerung wiederum deutlich und reicht von einer sehr hohen Dichte wie etwa in Belgien (rd. 60% der höheren Schulen sind kirchlich¹²⁴) und Holland (nahezu 2/3 der Schulen sind christliche Privatschulen¹²⁵) bis hin zu Finnland, wo es kaum Privatschulen gibt.¹²⁶

Daran knüpft sich die Frage, wer für die Finanzierung aufkommt und welchen Einfluss der Staat auf die gelehrteten Inhalte ausübt. Auch hier besteht ein recht einheitliches System, denn der Staat finanziert bzw. unterstützt Privatschulen dann, wenn die unterrichteten Inhalte, mit denen von öffentlichen Schulen

¹²¹ zu einer kritischen Auseinandersetzung speziell mit der "religiösen Indoktrination" Vgl. Dawkins S 431ff

¹²² Tony Blair wurde mit im Unterhaus mit einer Anfrage konfrontiert, warum eine Schule, die in England den wortwörtlichen Kreationismus lehrt, staatliche Subventionen erhielt. Blair entgegnete, er wolle ein möglichst vielfältiges Schulsystem erhalten – vgl. Dawkins S 461

¹²³ Schreiner S 1

¹²⁴ Vgl. Torfs in: Robbers S 25f

¹²⁵ Vgl. o.V. GEKE Europa S 3

¹²⁶ Vgl. Heikkilä et.al in: Robbers S 312f

übereinstimmen. Die Bandbreite reicht von der vollständigen Bezahlung der Lehrer bis zu einem Prozentsatz, je nach Übereinstimmung mit den öffentlichen Schulen – konkret wird dieses Modell in Luxemburg umgesetzt, bei voller Übereinstimmung übernimmt der Staat 80% der Kosten, bei kleineren Abweichungen 40%.¹²⁷

- Von größerer Bedeutung ist jedoch der Bereich der öffentlichen Schulen. Hier stellt sich die Frage, inwieweit der Staat Religion einen Platz einräumt und in welcher Form. Mit Ausnahme Frankreichs, wo es an öffentlichen Schulen (und das sind rd. 85% der Schulen) keinen Religionsunterricht geben darf¹²⁸ - ausgenommen sind Elsass-Lothringen –, sind in allen anderen EU Staaten Regelungen umgesetzt, die Religionsunterricht ermöglichen. Inhaltlich lässt sich dabei zwischen einem konfessionellen, nicht-konfessionellem oder religionskundlichem Ansatz unterscheiden. Während die ersten beiden Varianten entweder die Glaubensinhalte von einer oder von mehreren Religionen zum Gegenstand haben, geht es im religionskundlichen Unterricht um die Bedeutung von Religionen (z.B. für Identität). Bezugswissenschaft ist hier Religionswissenschaft und nicht Theologie.¹²⁹ Innerhalb dieser drei Varianten gibt es weitere Differenzierungen.

Dominierend in der EU ist die konfessionelle Ausrichtung. Sie findet sich – bis auf 4 Länder (Dänemark, Schweden, England und Estland) in allen übrigen EU Staaten, in denen an öffentlichen Schulen Religion unterrichtet wird. Im Zuge einer pluraler werdenden EU befürchten einige Vertreter der bisher dominierenden Religionsgemeinschaften, dass der konfessionelle Unterricht zugunsten eines konfessionsübergreifenden und stärker an ethischen Fragen orientierten Unterrichts aufgeweicht werden könnte.¹³⁰

- In einigen Ländern wird als Alternative auch ein konfessionsübergreifender Gegenstand angeboten (Ethikunterricht) und es kann von vornherein entschieden werden welches der beiden Fächer ein Schüler besuchen

¹²⁷ Vgl. Pauly in: Robbers S 220

¹²⁸ Vgl. Basdevant-Gaudemet in. Robbers S 141

¹²⁹ Vgl. o.V. GEKE Europa S 2

¹³⁰ Vgl. Siller S 123ff

möchte. Diese Möglichkeit besteht in Belgien, Luxemburg, Portugal und Spanien.¹³¹

- Erwähnenswert ist auch die Ungleichbehandlung einzelner Konfessionen, sowie vom Staat selbst auferlegte Verpflichtungen. Beispielsweise ist im deutschen Grundgesetz Religion als Pflichtfach verankert, in Italien besteht eine Garantie für katholischen Unterricht an öffentlichen Schulen, in Griechenland die Verpflichtung einer orthodoxen Unterweisung, wobei die Möglichkeit besteht, sich vom Religionsunterricht abzumelden.¹³² Ausschließlich den katholischen Unterricht zahlt die öffentliche Hand in Spanien¹³³, Italien¹³⁴, Portugal¹³⁵ und Polen.

- Zentrale Frage ist an öffentlichen Schulen, welche konkreten Inhalte im Religionsunterricht vermittelt werden. Regelmäßig kommen die offiziellen Inhalte im Konsens zwischen staatlichen Behörden (meist Ministerien, die für Schule und Bildung zuständig sind) und Vertretern der jeweiligen Kirche zustande. Eine Ausnahme stellt in diesem Zusammenhang lediglich Holland dar, wo jede einzelne Schule, (Schulleiter, Lehrer, Eltern) darüber entscheidet, wie sie bezüglich Religionsunterricht vorgehen will. Der Staat greift nicht weiter ein und macht keine Vorgaben – ebenso wenig bestimmen jedoch die Kirchen die Inhalte. Diese Funktion wird von organisierten Instituten wahrgenommen.¹³⁶

3.4.2.2. Universitäten

Im für Religionen relevanten Hochschulbereich kann zwischen privaten und staatlichen Universitäten differenziert werden. In der EU bestehen beide „Systeme“ Theologischer Fakultäten parallel und in den meisten Ländern bestehen beide nebeneinander, in Frankreich¹³⁷ und Irland¹³⁸ sind es ausschließlich private

¹³¹ Vgl. o.V. Religionsunterricht S 1

¹³² Ebda. S 1

¹³³ Vgl. Iban in: Robbers S 115

¹³⁴ Vgl. Ferrari in: Robbers S 195

¹³⁵ Vgl. Canas in: Robbers S 294

¹³⁶ Vgl. Schultze in: Fauth s 195

¹³⁷ Vgl. Basdevant-Gaudemet in: Robbers S 141ff

Hochschulen, in Finnland etwa ausschließlich nicht-konfessionelle.¹³⁹ Nicht alle Diplome von privaten Universitäten sind als Akademische anerkannt¹⁴⁰. Es gibt auch die Variante, dass die private Universität die Ausbildung zum Geistlichen übernimmt, während die öffentliche Uni dies nicht ermöglicht – so etwa in Holland.¹⁴¹

3.4.3. Weitere Berührungspunkte

Das Staats-Kirche Verhältnis berührt auch die Frage, inwieweit öffentlich rechtliche Medien einzelnen Kirchen die Möglichkeit ihr Medium für religiöse Inhalte zu nutzen und unter welchen Bedingungen. Hier sind aus meiner Sicht keine systematisierbaren Unterschiede erkennbar. In einzelnen Staaten wird den dominierenden Kirchen gelegentlich im Fernsehen oder Hörfunk das Recht eingeräumt, eine bestimmte Sendezeit für sich nutzen zu können,¹⁴² regelmäßig betreiben Kirchen auch eigene Programme. Geregelt ist für Medien ferner, dass religiöse Lehren und Inhalte nicht herabwürdigend dargestellt werden dürfen, wobei dies häufig zu Diskussionen führt, da die Freiheit der Kunst, sowie generell die freie Meinungsäußerung mit der Auslegung der Herabwürdigung eine recht enge Grenze darstellen.

Schließlich gibt es in den meisten EU Staaten Seelsorge von einigen Kirchen in öffentlichen Krankenhäusern, Gefängnissen und in den jeweiligen staatlichen Armeen, die vom Staat finanziert wird. Eine Differenzierung wäre nur dahingehend möglich, ob und von welcher Kirche die Seelsorge erfolgt, was hier jedoch unterbleibt.

¹³⁸ Vgl. Casey in: Robbers S 171f

¹³⁹ Vgl. Lüdemann in: Fauth S 160

¹⁴⁰ Etwa in Frankreich – Vgl. Basdevant-Gaudemet in: Robbers S 141ff

¹⁴¹ Vgl. Van Bijsterveld in: Robbers S 239

¹⁴² Etwa in Polen Vgl. Orszulik S 100

4. Versuch eines Überblicks über „die EU-27“

Nachdem die aus meiner Sicht wesentlichen Differenzierungsmerkmale nun erläutert wurden, versucht der folgende Abschnitt die derzeitigen EU-Mitgliedsländer hinsichtlich ihres Staats-Kircheverhältnisses und etwaiger Besonderheiten systematisch in einem kurzen Überblick darzustellen.

4.1. Belgien

Da in Belgien in Volkszählungen keine Fragen über Religionszugehörigkeit gestellt werden dürfen, gibt es lediglich private Erhebungen¹⁴³. Die Schwankungsbreite ist recht groß und reicht von 55%¹⁴⁴ bis 75% Anteil an Katholiken.¹⁴⁵ Die katholische Kirche ist somit jedenfalls die dominierende, umgekehrt ist auch der Anteil derjenigen hoch, die keiner Religionsgemeinschaft angehören.

Grundlage des Rechtssystems bildet die Verfassung von 1831 (Belgien wurde 1830 unabhängig). Hinsichtlich des Staats-Kirchen Verhältnisses bildete sie einen Kompromiss zwischen Liberalen und Katholiken. Diese Rechtsgrundlage gilt bis heute, die letzte Verfassung stammt von 1999.¹⁴⁶ Sowohl die positive als auch negative Religionsfreiheit sind statuiert. Für den Staat besteht die Verpflichtung zur Neutralität,¹⁴⁷ dennoch besteht unterschiedliche Behandlung, da einige Religionen (insgesamt sechs) aufgrund des Gesetzes offizielle Anerkennung erlangt haben, was beispielsweise die Bezahlung von Gehältern für Geistliche durch den Staat ermöglicht, zusätzlich hat eine anerkannte Kirche Anspruch auf staatliche Unterstützung zur Finanzierung kirchlicher Gebäude¹⁴⁸.

Auch hinsichtlich des Unterrichts besteht die Verpflichtung zur Neutralität des Staates, an öffentlichen Schulen besteht die Wahl zwischen konfessionellem- und Ethikunterricht. Eine Besonderheit stellt die hohe Dichte an katholischen Schulen dar. Landesweit besuchen 60% der belgischen Schüler eine höhere katholische

¹⁴³ Vgl. Torfs in: Robbers S 15

¹⁴⁴ Vgl. Gerhards S 64

¹⁴⁵ Vgl. Torfs in: Robbers S 15

¹⁴⁶ Vgl. Fauth S 46

¹⁴⁷ Vgl. Vachek S 44

¹⁴⁸ Vgl. Torfs in: Robbers S 19

Schule, in Flandern sind es sogar 75%, was den höchsten Wert in der EU darstellt.¹⁴⁹ Aufgrund der Verflechtungen ist in Belgien ein kooperatives Staats-Kirche Verhältnis gegeben, trotz des recht hohen Katholikenanteils existiert kein Konkordat mit dem HI. Stuhl.

4.2. Bulgarien

Neben Griechenland, Rumänien und Zypern gehört Bulgarien zu den orthodox dominierten EU-Staaten. Mit knapp über 85% der Bevölkerung, die zur autokephalen Bulgarisch Orthodoxen Kirche gehören, ist Bulgarien ein Staat mit einem sehr hohen Anteil in einer Konfession, verhältnismäßig stark (über 8%) ist auch der Anteil der Muslime¹⁵⁰.

Auch in orthodoxen Ländern dominierte vor der kommunistischen Herrschaft das Staatskirchentum, der bulgarische Zar musste demnach der orthodoxen Kirche angehören, die wesentliche innerkirchlichen Rechtsakte wurden vom Staat erlassen.¹⁵¹ Die grundsätzliche Religionsfeindlichkeit des Kommunismus (die in den einzelnen Staaten keinesfalls einheitlich war), war in Bulgarien als schlecht zu bezeichnen, für die Kirche bestand kaum Bewegungsfreiheit. Nach der Wende kam es zunächst nur zu einer Neuorganisation der Religionsaufsicht und schließlich auch zu einem massiven Streit über die Führung der Bulgarisch Orthodoxen Kirche, eine Kirchenspaltung schien unausweichlich¹⁵² – die Auseinandersetzung konnte erst 2004 beigelegt werden.

Staat und Kirche sind strikt getrennt und die Verfassung garantiert Religionsfreiheit, allerdings ist der Staat eher interessiert, die Kirchen zu schwächen, jede Kirche muss sich staatlich registrieren lassen und die Behörden agieren recht willkürlich¹⁵³. Die finanzielle Lage der Kirchen ist – so wie generell in den ehemaligen kommunistischen Staaten – schwierig, da die Kirchen auf freiwillige Abgaben ihrer Mitglieder angewiesen sind, der Staat unterstützt nur in geringem Umfang.¹⁵⁴ Das

¹⁴⁹ Ebda. S 25

¹⁵⁰ Vgl. Gerhards S 64

¹⁵¹ Vgl. Luchterhand S 16

¹⁵² Ebda. S 56

¹⁵³ Vgl. Streck S 1

¹⁵⁴ Vgl. Petersen S 2

soziale Engagement findet vor allem durch einzelne Gemeinden statt, eine Form der freien Wohlfahrtspflege, in der die Kirchen staatliche Aufgaben übernehmen gibt es erst ansatzweise, sodass viele soziale Arbeiten der Kirchen zeitlich und örtlich begrenzt sind¹⁵⁵. Religionsunterricht darf zwar an bulgarischen Schulen seit 1997/98 wieder unterrichtet werden, allerdings als Wahlpflichtfach – so wie Englisch und Informatik. Aufgrund der Attraktivität der Alternativen kommt das Fach Religion daher mangels ausreichend vieler Teilnehmer nur sehr selten zustande.¹⁵⁶

4.3. Dänemark¹⁵⁷

Das Christentum wurde bereits 960 n.Chr. zur Religion Dänemarks erklärt, ab der Reformation wurde die Kirche protestantisch. Im Absolutismus verpflichtete sich der König dem Augsburger Bekenntnis anzugehören und alle Bürger unter dieser Konfession zu halten, was als Zwangsmitgliedschaft erst im 19 Jhdt. abgeschafft wurde. Die Auswirkungen davon sind heute noch lebendig, rd. 88% der Bevölkerung sind Protestanten.

Die Verfassung bestimmt die Evangelisch Lutherische Kirche zur Volkskirche und diese wird in jeder Hinsicht unterstützt. Allerdings werden Kirchenentscheidungen vom Parlament getroffen und die Volkskirche ist dem Minister für Kirchenangelegenheiten unterstellt¹⁵⁸. Niemand außer dem König (der Königin) darf gezwungen werden zu einer bestimmten Kirche zu gehören. Das dänische Kirchenrecht umfasst auch die Färöer-Inseln und Grönland.

Neben der Volkskirche wurden auch andere Religionsgemeinschaften anerkannt, die Anerkennung hatte zur Folge, dass kirchliche Eheschließungen auch zivilrechtlich gültig wurden. Dies setzt heute nicht mehr eine eigene Anerkennung voraus.¹⁵⁹ Die Finanzierung der Staatskirche erfolgt naturgemäß durch den Staat, der für die Kirchenmitglieder ein Kirchensteuersystem betreibt und darüber hinaus Zuschüsse gewährt. Dieses Recht haben andere Kirchen nicht. Es besteht auch eine enge Verflechtung zum Schulsystem. Lange Zeit war die Verwaltung von Kirche und

¹⁵⁵ Vgl. Heidtmann S 3

¹⁵⁶ Vgl. Krammer S 1

¹⁵⁷ Vgl. Dübeck in: Robbers S 3ff

¹⁵⁸ Vgl. Vachek S 33

¹⁵⁹ Vgl. Dübeck in Robbers S 45

Schule vom gleichen Minister geleitet. Heute wird an öffentlichen Schulen zwar auch konfessioneller Religionsunterricht betrieben, für höhere Schulen besteht jedoch die Verpflichtung auch über andere Religionen zu informieren.¹⁶⁰

4.4. Deutschland

Die Verteilung der Bekenntnisse in Deutschland ist insofern besonders, als hier jeweils etwa drei gleich große Gruppen vorhanden sind. Die röm. kath. Kirche weist 27,6 Mio. Mitglieder auf, die evangelische Kirche 27,5 Mio. und nur etwas geringer ist auch der Anteil an Nicht-Gläubigen (über 18 Mio.).¹⁶¹ Mit rd. 3 Mio. Muslimen steht Deutschland vor der Herausforderung eines religiösen Dialoges und sieht sich mit einer starken politischen Instrumentalisierung von Religion konfrontiert¹⁶². Relevant ist die Verteilung der Bekenntniszugehörigkeit. Während im ehem. DDR-Teil rd. 2/3 der Bevölkerung ohne Bekenntnis und lediglich 3,4% Katholiken sind, bewegt sich in Westdeutschland der Anteil von r.k.- und evang. Christen bei jeweils rd. 40%.¹⁶³ Besonders stark ist in Deutschland eine Abkehr von den beiden großen Kirchen zu verzeichnen, seit 1990 sind 5,5 Mio. Bürger aus den beiden Kirchen ausgetreten.¹⁶⁴

Systematisch lässt sich das Staats-Kirche Verhältnis in Deutschland als Kooperationsmodell klassifizieren.¹⁶⁵ Der Staat ist von Gesetzeswegen neutral, eine Staatskirche darf es nicht geben, alle Religionsgemeinschaften sind gleich zu behandeln¹⁶⁶. Gleichzeitig gesteht der Staat den Kirchen den Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu – und zwar all jenen Kirchen deren Verfassung und Mitgliederzahl die Gewähr der Dauer bietet¹⁶⁷. Die Verfassung garantiert Religionsunterricht¹⁶⁸, der Staat hebt für die beiden großen Kirchen Kirchensteuer ein und unterstützt zusätzlich finanziell, da mit der Kirchensteuer lediglich 80% der Kosten beglichen werden können.¹⁶⁹ Große Bedeutung kommt den Sozialeinrichtungen Caritas und Diakonie zu, die das Aufrechterhalten des

¹⁶⁰ Ebda. S 51

¹⁶¹ Vgl. Vachek S 40

¹⁶² Vgl. Meyer S7

¹⁶³ Vgl. Gerhards S 64

¹⁶⁴ Vgl. Traub S 13

¹⁶⁵ Vgl. Robbers S 64

¹⁶⁶ Vgl. Vachek S 42

¹⁶⁷ Vgl. Robbers S 66

¹⁶⁸ Vgl. Kästner S 61ff

¹⁶⁹ Vgl. Robbers S 73

Sozialstaates quasi ermöglichen. Es bestehen staatliche theologische Fakultäten.¹⁷⁰ Mit der kath. Kirche ist ein Konkordat abgeschlossen.

4.5. Estland

Das lediglich 1,4 Mio. Einwohner umfassende Estland stellt das EU-Land mit dem weitaus höchsten Anteil an konfessionslosen dar 75,8%. Die evangelische Kirche ist mit rd. 13% Mitgliedern die verhältnismäßig stärkste, die orthodoxe Kirche stellt mit knapp 10% aber eine nicht viel kleinere Kirche dar¹⁷¹. Der Anteil der Esten beträgt etwa 2/3, ein Drittel der Bevölkerung sind Russen (und haben auch nicht sie Staatsbürgerschaft Estlands) – die regional konzentriert sind und orthodox orientiert. Die estnisch orthodoxe Kirche ist nicht autokephal, d.h. sie kann zwar autonom agieren, untersteht aber einem jedoch einem kirchlichen Oberhaupt einer anderen Kirche. Die estnisch orthodoxe Kirche ist gespalten, die Mehrheit der Orthodoxen bekennt sich zur russischen Orthodoxie, ein kleinerer Teil, der sich Estnisch Apostolische Orthodoxe Kirche nennt, untersteht dem Patriarch von Konstantinopel.¹⁷²

Die religiöse Situation Estlands spiegelt die Geschichte des Landes vielleicht noch deutlicher wider als es in anderen Staaten der Fall ist. Das eigenständige Estland gehörte ab 1629 zu Schweden, ab 1710 zu Russland, wurde 1918 unabhängig, kam 1940 wiederum zu Russland und schließlich nach dem Zerfall der Sowjetunion wurde es wieder eigenständig.¹⁷³ Ab der Reformation dominierte die protestantische Kirche zwar, doch stand bald eine starke orthodoxe Kirche gegenüber. Zu Beginn des 20. Jhdts. war in Estland ein Staatskirchenrecht der Neutralität, der Parität und des ausgeprägten Minderheitenschutzes in Kraft, das beiden Kirchen zugute kam¹⁷⁴. Nach der kommunistischen Religionsfeindlichkeit besteht heute ausdrückliche Religionsfreiheit und es ist in der Verfassung von 1991/92 fixiert, dass es keine Staatskirche gib.¹⁷⁵ Die religiösen Gemeinschaften sind so gut wie vollständig auf sich alleine gestellt, staatliche Unterstützung gibt es kaum. Die Finanzierung erfolgt

¹⁷⁰ Ebda. S 69

¹⁷¹ Vgl. Gerhards S 64

¹⁷² Vgl. o.V. EKD Estland S 8

¹⁷³ Vgl. Wikipedia Estland

¹⁷⁴ Vgl. Luchterhand S 15

¹⁷⁵ Ebda. S 31

durch eine quasi Kirchensteuer, die als Spende erbeten wird (etwa 40.000 Menschen kommen diesem Aufruf nach)¹⁷⁶. Bis heute besteht kein konfessioneller Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Der Einfluss der Kirchen auf politische Entscheidungen ist nahezu bedeutungslos¹⁷⁷. Durch die geringe Rolle der Kirchen, entstand unter den Religionsgemeinschaften ein sehr offenes Verhältnis untereinander.

4.6. Finnland

Finnland, das nach Dänemark mit 84% Protestanten den 2. höchsten Anteil der Protestanten innerhalb der EU aufweist¹⁷⁸, verfügt sowohl über eine evangelisch-lutherische als auch über eine orthodoxe Staatskirche¹⁷⁹. Lange Zeit waren große Teile Finnlands an Schweden angeschlossen und somit im Einflussbereich des westlichen Christentums. 1809 erfolgte der Anschluss an Russland, sodass auch die orthodoxe Kirche ihren Einfluss vergrößerte, die lutherische Staatskirche aber dennoch bestehen blieb¹⁸⁰. Der Anteil an orthodoxen liegt heute lediglich bei rd. 1%.

Die Organisationen der evangelischen und orthodoxen Kirchen werden durch die Verfassung selbst bzw. durch weltliche Gesetze geregelt, allerdings werden diese von den jeweiligen Kirchen de facto vorgegeben, was ein Indiz dafür ist, dass das Staatskirchentum nicht besonders dominant ist, auch wenn Bischöfe vom Staatspräsidenten ernannt werden.¹⁸¹ Beide Kirchen sind zum staatlichen Kirchensteuereinzugsverfahren berechtigt, beide Kirchen sind von der Einkommensteuer befreit¹⁸². Es besteht das Recht zu konfessionellem Religionsunterricht, der Staat finanziert theologische Fakultäten. Es werden Gottesdienste im öffentlich-rechtlichen Fernsehen übertragen, daneben erscheinen für den rd. 5 Mio. Einwohner zählenden finnischen Markt rd. 300 private religiöse Zeitschriften.¹⁸³

¹⁷⁶ Vgl. Müller S 2

¹⁷⁷ Vgl. o.V. Länderinfo Estland

¹⁷⁸ Vgl. Gerhards S 64

¹⁷⁹ Vgl. Vachek S 35

¹⁸⁰ Vgl. Heikkilä in: Robbers S 304

¹⁸¹ Vgl. Vachek S 35

¹⁸² Vgl. Heikkilä in: Robbers S 314

¹⁸³ Ebda. S 312

4.7. Frankreich

Mit rd. 53% an Katholiken ist zwar eine Mehrheit der Bevölkerung Mitglied einer Kirche, allerdings gibt es auch 42%, die bei keiner Kirche dabei sind¹⁸⁴, bemerkenswert ist auch der Anteil der Muslime, der mit etwa 5 – 6 Mio. angenommen wird und den höchsten in Westeuropa darstellt¹⁸⁵.

Frankreich ist der Idealtyp eines laizistischen Staates, bereits im Art. 1 der franz. Verfassung ist eine „.....unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik“ festgeschrieben.¹⁸⁶ Die bereits mit der Franz. Revolution 1789 verkündete Gewissensfreiheit, bereits 1795 wurde die Trennung zwischen Kirche und Staat errichtet, die keine Geistlichen bezahlte und keine Gebäude zur Verfügung stellte.¹⁸⁷ In der Folge „schlug das Pendel wieder in die Gegenrichtung“ – beginnend mit dem Religionsfrieden Bonapartes, bestimmten religiöse Kräfte das 19. Jahrhundert, bis es ab 1880 zu einem Antiklerikalismus durch die Republikaner kam und 1905 ein Gesetz zur Trennung von Staat und Kirche verabschiedet wurde, das heute noch Geltung hat¹⁸⁸. Zwar wird Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, jedoch unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Keine Religionsgemeinschaft erhält staatliche Subventionen, Gehaltszahlungen oder Privilegien – aus der ursprünglich kirchenfeindlichen Tendenz wurde (Laizismus) wandelte sich dieser zur Laizität, d.h. der Staat überlässt den religiösen Bereich der Privatsphäre.¹⁸⁹

Real wird allerdings dieses Prinzip nicht so streng ausgelegt, denn es gibt zahlreiche staatliche Unterstützungen. Neben einer staatlich finanzierten Seelsorge für Armee und Krankenhäuser, werden auch Privatschulen mitfinanziert. Ferner bestehen soziale kirchliche Einrichtungen, die finanziert werden und der Staat ist als Eigentümer der kirchlichen Gebäude, die vor 1905 errichtet worden für deren Erhaltung zuständig.¹⁹⁰ In öffentlichen Schulen gibt es jedoch keinen Religionsunterricht und es sind keine staatlichen theologischen Fakultäten zur

¹⁸⁴ Vgl. Gerhards S 64

¹⁸⁵ Vgl. Wikipedia Islam in Europa

¹⁸⁶ Vgl. Fauth S 44

¹⁸⁷ Vgl. Basdevant-Gaudemet in Robbers S 129

¹⁸⁸ Ebda. S 130

¹⁸⁹ Vgl. Vachek S 37

¹⁹⁰ Vgl. Basdevant-Gaudemet in Robbers S 138ff

Verfügung gestellt¹⁹¹, die Finanzierung der Kirchen hat gemäß dem Grundsatz der Laizität aus privaten Mitteln zu erfolgen.¹⁹²

Als Besonderheit ist anzusehen, dass es in den drei östlichen Departements weiterhin das Napoleonische Konkordat von 1801 gilt¹⁹³, ein Konkordat das in Frankreich Geltung hat, gibt es jedoch nicht.

4.8. Griechenland

Nach Malta und Polen weist Griechenland den höchsten Anteil an Gläubigen in einem einzelnen Bekenntnis auf und zugleich den höchsten Anteil an orthodoxen innerhalb der gesamten EU.¹⁹⁴ Das Verhältnis Staat und Kirche ist – wie in orthodox dominierten Ländern – historisch bedingt ein sehr enges. Die Verfassung – zuletzt geändert 1986 - beginnt mit den Worten: *„Im Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit...“*¹⁹⁵. und bestimmt in Art 3(1): *„Vorherrschende Religion in Griechenland ist die Östlich-Orthodoxe Kirche Christi...“*¹⁹⁶. Mit dem Begriff „vorherrschend“ ist unter anderem verbunden, dass die Kirche eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und der Staat ihr eine Sonderbehandlung zugute kommen lässt, die sich ausschließlich auf die griechisch-orthodoxe Kirche und auf keine andere im Staat bezieht. (Also nicht auf die Gläubigen, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspräche).

Die griechisch-orthodoxe Kirche ist autokephal, d.h. sie verwaltet sich selbst und hat ein eigenes Oberhaupt, allerdings gibt der Staat die Grundordnung vor.¹⁹⁷ Ferner wird in der Griechischen Verfassung zwischen Gewissensfreiheit und Kultusfreiheit differenziert. Erstere – also der Schutz sämtlicher religiösen od. atheistischen Überzeugungen ist gesichert. Die Kultusfreiheit ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die von der griechischen Verwaltung bzw. den Gerichten beurteilt wird. Für die Errichtung einer Kultstätte, worunter Kirchen,

¹⁹¹ Ebda. S 142 f

¹⁹² Ebda. S148

¹⁹³ Vgl. Vachek S 39

¹⁹⁴ Vgl. Gerhards S 64

¹⁹⁵ Vgl. Fauth S 57

¹⁹⁶ Ebda. S 57

¹⁹⁷ Vgl. Vachek S 34

Gebetshäuser und Synagogen fallen, ist die Genehmigung des Kulturministeriums und auch die eines örtlich orthodoxen Metropoliten erforderlich.¹⁹⁸ Die Finanzierung erfolgt für die orthodoxe Kirche durch den Staat, alle anderen sind auf Spenden und Einkünfte aus Grundbesitz angewiesen, allerdings sind die Kirchen vielfach steuerbegünstigt.¹⁹⁹ Orthodoxer Religionsunterricht ist jedenfalls zu gewährleisten, es besteht aber die Möglichkeit sich davon auch abzumelden,²⁰⁰ sofern man einem anderen Bekenntnis angehört. An öffentlichen Schulen bestand bis vor kurzem keine Alternative zum orthodoxen Unterricht. Ende August 2008 wurde jedoch gegen den Widerstand der orthodoxen Kirche Religion als Pflichtfach aufgehoben, sodass ab nun auch orthodoxe Kinder abgemeldet werden können²⁰¹. Andere Religionsgemeinschaften können eigene Schulen gründen, die Kosten deckt der Staat auch für Privatschulen.²⁰²

4.9. Großbritannien

Großbritannien verfügt bekanntlich über eine Vielzahl von Besonderheiten und auch das Staats-Kirche Verhältnis weist mehrere einzigartige Konstruktionen auf. Zunächst setzt sich Großbritannien aus drei unterschiedlichen Ländern- England und Wales, Schottland und Nordirland – zusammen. Jedes dieser Drei verfügt aus seiner eigenen Geschichte über ein eigenes Rechtssystem und auch im religionsrechtlichen Bereich weichen die Systeme voneinander ab.²⁰³ Erwähnenswert ist auch der Pluralismus der vorhandenen Bekenntnisse innerhalb Großbritanniens. Zwar ist die „Church of England“ – die als protestantische Kirche eingestuft wird - im gesamten Königreich die Kirche mit den meisten Gläubigen (was auch daran liegt, dass England den größten Anteil des Königreiches stellt), es ist aber auch der Anteil der Katholiken bei rd. 14%, ebenso wie der Anteil der Nicht-Gläubigen und ein fast ebenso großer Anteil entfällt auf diverse andere Religionen.²⁰⁴ Als Besonderheit ist ferner zu erwähnen, dass sich rd. 20 Mio. Briten zur „Church of England“

¹⁹⁸ Vgl. Papstathis in: Robbers S 89f

¹⁹⁹ Ebda. S 92

²⁰⁰ Ebda. S 95

²⁰¹ Vgl. Die Presse v. 27.8.2008

²⁰² Vgl. Rees S 394

²⁰³ Vgl. Vachek S 33

²⁰⁴ Vgl. Gerhards S 64

(=Anglikanische Kirche) bekennen, jedoch nur 1,6 Mio. offiziell eingetragen sind und diese Zahl für offizielle Statistiken herangezogen wird²⁰⁵.

England stellt rechtlich gesehen, den Idealtyp einer Staatskirche dar. Die Königin ist zugleich Oberhaupt der Kirche, die Bischöfe werden von ihr ernannt und 24 davon hatten bis 1999 auch einen Sitz im *House of Lords*. Darüber hinaus bedürfen kirchliche Gesetze, der Bestätigung durch das Parlament, haben allerdings in der Folge die gleiche Wirkung wie ein Parlamentsgesetz²⁰⁶.

In Wales und Nordirland ist die Anglikanische Kirche entstaatlicht, in Schottland dominiert die *Kirk of Scotland* als Staatskirche. Letztere führt jedoch ein Schattendasein, da lange Zeit kein schottisches Parlament existieren durfte²⁰⁷.

Trotz nicht geschriebener Verfassung ist Religionsfreiheit garantiert²⁰⁸. Von der Staatskirche abgesehen besitzen alle anderen Glaubensgemeinschaften nicht mehr Rechte als jede andere Vereinigung – somit gibt es auch keine staatlich anerkannten Kirchen²⁰⁹. Trotz des Staatskirchentums der Anglikanischen Kirche, sind sämtliche Kirchen auf ihre Finanzierung selbst angewiesen, allerdings bestehen bestimmte Steuerbefreiungen, sowie Zuschüsse zur Erhaltung von Gebäuden – jedoch sind auch diese mit maximal 40% der Kosten begrenzt.²¹⁰ In staatlichen Schulen existiert ein nichtkonfessioneller Unterricht, weder ein „Katechismus, noch ein Lehrbuch, das einer besonderen Konfession eigentümlich ist“, dürfen dem Religionsunterricht zugrundegelegt werden²¹¹. Einige Positionen an theologischen Fakultäten in Oxford und Durham sind de facto anglikanischen Geistlichen vorbehalten. Das staatliche Fernsehen –BBC – überträgt tägliche einen Gottesdienst und es stellt Sendezeiten für religiöse Inhalte zur Verfügung. Das Veröffentlichen von blasphemischem Material ist in Großbritannien eine Straftat.²¹² Zusammenfassend weist die Staatskirche daher zahlreiche Besonderheiten und für eine Staatskirche eher untypische Merkmale auf.

²⁰⁵ Vgl. McClean in: Robbers S 334f

²⁰⁶ Vgl. Vachek S 33

²⁰⁷ Ebda. S 34

²⁰⁸ Aufgrund zahlreicher Gesetze und rechtlicher Grundlagen besteht in GB quasi eine nicht geschriebene Verfassung – bez. Der rechtlichen Grundlagen vgl: McClean in: Robbers S 337

²⁰⁹ Vgl. McClean in: Robbers S 319 S

²¹⁰ Ebda. S 347

²¹¹ Ebda. S 343

²¹² Ebda. S 344f

4.10. Irland

Irland stellt mit knapp 90% Katholiken das 3. katholischste Land der Eu dar²¹³ und verfügt wie das Vereinigte Königreich über eine Tradition des „common law“, im Unterschied zu Großbritannien hat Irland jedoch eine geschriebene Verfassung.²¹⁴ Auch Irland ist - aus meiner Sicht – nicht eindeutig einem Staats-Kirche Schema zuzuordnen. Zwar gilt es heute als Trennungssystem²¹⁵, im Unterschied zu Frankreich hatte Irland jedoch nie einen ähnlichen Laizismus entwickelt, ganz im Gegenteil, bis 1869 bestand in Irland mit der anglikanischen Kirche von Irland eine Staatskirche, die zahlreiche Privilegien genoss, während die Mehrheit der Katholiken benachteiligt wurden. Erst 1921 mit dem englisch-irische Abkommen konnte ein unabhängiger Staat gegründet- und Religionsfreiheit gewährleistet werden.²¹⁶

Die heutige wesentliche Rechtsgrundlage für das irische Staats-Kirche Verhältnis findet sich in der Verfassung, die bereits mit einer Anrufung des Dreifaltigen Gottes beginnt²¹⁷ bestimmt in Art 44 (1): *„Der Staat anerkennt, dass dem allmächtigen Gott die Huldigung öffentlicher Verehrung gebührt. Es erweist seinem Namen Ehre und achtet und ehrt die Religion.“*²¹⁸ Allerdings fährt Absatz (2) unter anderem fort, dass die Religionsfreiheit gewährleistet wird, vorbehaltlich der öffentlichen Ordnung, dass der Staat keine Religion finanziell unterstützt und staatliche Hilfe an Schulen nicht einzelne Religionsbekenntnisse bevorzugen dürfen.²¹⁹ Aus christlicher Sicht mag dies neutral scheinen, wenn sich die Neutralität auf das Verhältnis katholisch-evangelisch oder anglikanisch bezieht, wie jedoch die Verehrung des allmächtigen Gottes für einen Buddhisten neutral sein soll, deutet eher daraufhin, dass zum Zeitpunkt des Gesetzestextes der religiöse Horizont auf das Christentum beschränkt gewesen sein dürfte.

Da die Finanzierung durch den Staat ausgeschlossen ist, müssen die Kirchen für die Bezahlung der Geistlichen ebenso aufkommen, wie für die Erhaltung ihrer

²¹³ Vgl. Gerhards S 64

²¹⁴ Vgl. Casey in: Robbers S 159

²¹⁵ Vgl. Vachek S 39

²¹⁶ Vgl. Casey in: Robbers S 160

²¹⁷ Siehe Fußnote 36

²¹⁸ zitiert in Casey in: Robbers S 162

²¹⁹ Ebda. S 163

Gebäude.²²⁰ Unterstützung gibt es lediglich im Schulbereich, da in Irland sowohl die Grundschule (rd. 90%²²¹) als auch die höhere Schule (rd. 60%) hauptsächlich konfessionell organisiert sind. Eine Besonderheit ist dabei, dass die religiöse Unterweisung in die weltlichen Fächer integriert wird.²²² Ein konfessionell orientierter Religionsunterricht liegt in der Verantwortung der Schule²²³. Die Zivilehe ist möglich, jedoch nicht obligatorisch.²²⁴

4.11. Italien

Als „klassisch katholisches Land“ gilt Italien, das zwar etwas über 80% Katholiken aufweist, allerdings sind in 8 EU Ländern einzelne Bekenntnisse noch stärker verbreitet als in Italien und mit rd. 18% Nicht-Gläubigen verfügt das Land über einen bereits recht hohen Atheisten-Anteil.²²⁵ Dennoch weist der de facto in Italien residierende Papst dem Land eine Sonderstellung bezüglich der katholischen Kirche zu.

Nachdem mit der staatlichen Vereinigung Italiens (1860-1870) ein Säkularisierungsprozess begonnen hatte, leitete die faschistische Partei, ab ihrer Machtübernahme 1922 wieder einen „Versöhnungsprozess“ mit der Kirche ein, indem diese zahlreiche Privilegien erhielt (inkl. der Vatikanstadt). Nach dem 2. Weltkrieg (und dem Machtverlust der Faschisten) verstand sich die Verfassung als neutral, behielt jedoch Privilegien für die Katholische Kirche bei. In den 70-er Jahren wurden die Ehescheidung (1970) und die Abtreibung (1978) erlaubt, 1984 folgte schließlich ein neues Konkordat.²²⁶

Grundsätzlich sind alle Konfessionen gleichermaßen frei vor dem Gesetz, für das Verhältnis Staat und Katholische Kirche wird jedoch zusätzlich festgehalten, dass diese unabhängig und souverän ist.²²⁷ Alle Nicht-katholischen Bekenntnisse sind zu Vereinbarungen mit dem Staat berechtigt. Dies hat zur Folge, dass die Katholische

²²⁰ Ebda. S 177

²²¹ Vgl. Rees S 282

²²² Ebda. S 171

²²³ Vgl. Rees S 282

²²⁴ Ebda. S 180

²²⁵ Vgl. Gerhards S 64

²²⁶ Vgl. Ferrari in: Robbers S 186

²²⁷ Ebda. S 187

Kirche einerseits als Norm gesehen wird, andererseits werden die Verhältnisse zu allen anderen Religionen auf der Grundlage von Vereinbarungen - durch Gesetz – gestaltet, das zur Katholischen Kirche durch Vertrag, was – unabhängig von mehreren Privilegien – einer zusätzlichen Sondestellung der Katholischen Kirche entspricht.²²⁸ Die Staats-Kirche Ordnung ist somit 3-stufig. An oberster Stelle steht die katholische Kirche, darunter all jene Konfessionen, die Vereinbarungen mit dem Staat geschlossen haben und an unterster, diejenigen die nicht einmal eine Vereinbarung vorweisen können.²²⁹

Die Finanzierung erfolgt über eine eigene Steuer (8% der Einkommensteuer), die von den Steuerpflichtigen einer Kirche oder karitativen Zwecken zugewiesen werden können.²³⁰

Staatliche theologische Fakultäten bestehen nicht,²³¹ allerdings ist an öffentlichen Schulen katholischer Religionsunterricht Pflicht, es besteht jedoch die Möglichkeit der Abmeldung. Für andere Konfessionen besteht diese Verpflichtung nicht.²³²

4.12. Lettland

Zwischen dem atheistischen Estland und dem katholischen Litauen nimmt Lettland eine Mittelposition ein. Zwar ist die größte Gruppe die, ohne Kirchenmitgliedschaft mit rd. 40% der Bevölkerung, die gläubige Bevölkerung ist auf drei christlichen Kirchen ziemlich gleichmäßig verteilt (katholisch rd. 20%, evangelisch 17%, orthodox 17%).²³³ Ähnlich wie in Estland wurzelt die Verteilung der Bekenntnisse in den Bevölkerungsanteilen der unterschiedlichen Volksgruppen, etwa 60% sind Letten, 30% Russen²³⁴ (überwiegend orthodox), der östliche Teil des Landes ist überwiegend katholisch, da hier eine historische Verbindung zu Litauen und Polen

²²⁸ Vgl. Fauth S 53

²²⁹ Vgl. Ferrari in: Robbers S 189

²³⁰ Vgl. Ferrari in: Robbers S 202 – dieses System wurde erst in der 80-er Jahren eingeführt, davor waren Zuwendungen an karitative Einrichtungen nicht möglich - die nicht für eine konkrete Kirche ausgewählten Mittel wurden anteilmäßig zugeteilt, sodass auch Atheisten auf jeden Fall eine Kirche unterstützten. –Vgl. Fauth S 54

²³¹ Vgl. Ferrari in: Robbers S 195

²³² Ebda. S 195

²³³ Vgl. Gerhards S 64

²³⁴ Vgl. o.V. Länderinformation Baltische Staaten S 5

besteht.²³⁵ Die Geschichte Lettlands und somit auch das Staats-Kirche Verhältnis ist wie in den anderen beiden baltischen Staaten von der Unabhängigkeit über russische-, gefolgt von deutscher- und schließlich wieder sowjetischer Besatzung gekennzeichnet, bis 1991 die internationale Anerkennung des unabhängigen Landes erfolgte.

Die ehemalige sowjetische Religionsaufsichtsbehörde wurde nach der Wende von einem Unterdrückungsorgan zu einem Förderungsorgan, das die Aufgabe hat, religiösen Organisationen in rechtlicher, sozialer und wirtschaftlichen Belangen Unterstützung zu gewähren, ohne sich in innere Tätigkeiten einzumischen – diese Umstellung wird als gelungen bezeichnet.²³⁶

Die Verfassung garantiert Religionsfreiheit, eine Staatsreligion ist ausgeschlossen. Unterschiede bestehen jedoch lt. religionsgesetz (1995) zwischen sog. „traditionellen“ und „neuen“ Religionen, wobei die „neuen“ verstärkter Bürokratie unterworfen sind, während „traditionelle“ (Christliche Kirchen) einige Privilegien genießen – so etwa Religionsunterricht an staatlichen Schulen (der jedoch stets freiwillig erfolgt).²³⁷ Vertreter der größeren traditionellen Religionen sind unter Vorsitz des Premierministers in einem „beratenden Organ“ seit 2003 organisiert und haben 2006 einen Vorschlag zum Verhältnis Staat-Kirche erarbeitet.²³⁸

Die Restitution der ehemaligen kommunistischen Enteignung ist weitgehend abgeschlossen,²³⁹ die Finanzierung erfolgt aus Spenden. Wenn sich eine Religionsgruppe registrieren lässt (was ein konkretes Verfahren voraussetzt), bestehen steuerliche Vergünstigungen für Spendengeber.²⁴⁰ Es wird eine nichtkonfessionelle staatliche theologische Fakultät betrieben. Mit dem HI. Stuhl besteht ein Konkordat seit dem Jahr 2000²⁴¹.

²³⁵ Vgl. Wikipedia_Lettland

²³⁶ Vgl. Luchterhand S 55

²³⁷ Vgl. o.V. Intern. Religious Freedom Report 2007/Lettland S 2

²³⁸ Ebda. S 3

²³⁹ Ebda. S 3 – 1992 wurde ein eigenes Restitutionsgesetz für religiöse Organisationen verabschiedet vgl. auch Luchterhand S 41

²⁴⁰ Ebda. S 4

²⁴¹ Vgl. Erdö S 5

4.13. Litauen

Von den baltischen Staaten stellt Litauen dasjenige mit der homogensten Religionszugehörigkeit dar - rd. 75% der Bevölkerung sind katholisch, ohne Bekenntnis sind rd. 20%, der Anteil an orthodoxen ist - im Vergleich zu den anderen baltischen Staaten - mit 3% gering.²⁴² Die Verteilung begründet sich einmal mehr mit den Bevölkerungsanteilen - es leben nur Minderheiten anderer Nationen in Litauen, diese sind vor allem entweder Russen (9% und eher ohne Bekenntnis oder orthodox) und Polen (7% - meist katholisch).²⁴³

Religionsfreiheit ist auch hier in der Verfassung (Art. 26) garantiert, soweit die Sicherheit der Gesellschaft dadurch nicht gefährdet wird. Das Bestehen einer Staatsreligion ist ausgeschlossen. Das Religionsgesetz - analog zu dem in Lettland aus 1995 - differenziert in „traditionelle“ und „andere“ Religionsgemeinschaften. Daran anknüpfend sind bestimmte Rechte bzw. Privilegien für die „traditionellen“ Kirchen. Zu diesen zählt etwa der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, das Betreiben von Militärseelsorge oder die Befreiung vom Militärdienst für Theologiestudenten, sowie die Befreiung von Beiträgen zur Krankenversicherung für Geistliche und weiteren Steuererleichterungen²⁴⁴.

Grundsätzlich bestimmt die Verfassung säkularen Unterricht in öffentlichen Schulen, für „traditionelle“ Kirchen kann Religionsunterricht alternativ zu Ethikunterricht angeboten werden, die Entscheidung obliegt der jeweiligen Schule. Etwas mehr als die Hälfte der Schüler besucht konfessionellen Unterricht. Private Schulen spielen generell eine geringe Rolle, es bestehen davon lediglich rd. 25 die von religiösen Gemeinschaften betrieben werden, der Staat unterstützt diese jedoch finanziell.²⁴⁵

Die Finanzierung erfolgt zwar grundsätzlich durch Spenden, allerdings unterstützt der Staat die „traditionellen“ Kirchen.²⁴⁶ Kirchliche Vertreter wenden jedoch nach wie vor ein, dass noch nicht alle Gebäude und Grundstücke restituiert worden sind.²⁴⁷

²⁴² Vgl. Gerhards S 64

²⁴³ Vgl. o.V. Länderinformation Baltische Staaten S 6 bzw. S 10

²⁴⁴ Vgl. o.V. Intern. Religious Freedom Report 2007/Litauen S 2

²⁴⁵ Ebda. S 3

²⁴⁶ Ebda. S 4

²⁴⁷ Vgl. o.V. Litauen unterwegs S 2

Es bestehen 3 Vereinbarungen mit dem Vatikan – eine grundlegende Vereinbarung über rechtliche Fragen, eine weitere über Fragen von Erziehung und Kultur, sowie eine weitere über Militärseelsorge.²⁴⁸ Die Kirchen sind im sozialen Bereich seit der Wende stark organisiert.²⁴⁹

4.14. Luxemburg

Im Kleinstaat mit nur 400.000 Einwohnern leben etwa ein Drittel Ausländer, sodass die Religionszugehörigkeits-Verteilung, die sich lediglich an den Luxemburgern orientiert, die Religionsverhältnisse etwas verzerrt wiedergibt. Es zählen sich etwa 65% zu Katholiken, das verbleibende Drittel ist keiner Religion zugehörig,²⁵⁰ Pauly geht von einem Katholikenanteil von rd. 90% aus²⁵¹. Durch die geringe Größe des Landes unterstand Luxemburg seit dem 16. Jhdt. jeweils 6 verschiedenen ausländischen Bistümern, sodass die Geschichte des Staats-Kirchenverhältnisses stark von der nationalen Geschichte der jeweiligen Diözesen, aber auch den jeweiligen Staaten, denen es unterstand geprägt ist.²⁵²

Bis heute relevant ist ein Konkordat von 1801, das regelmäßig für Diskussionen sorgt, formal aber nie aufgelöst wurde²⁵³, es versucht, auftretende Probleme von Staat und Kirche gemeinsam zu lösen und beinhaltet jedoch auch den Versuch, den Einfluss der katholischen Kirche zu begrenzen.²⁵⁴ Neben der katholischen Kirche sind lediglich zwei evangelische Gemeinden und das Judentum staatliche anerkannt. Die Finanzierung dieser übernimmt der Staat, darüber hinaus genießen sie dieselben Steuerbefreiungen wie private Stiftungen²⁵⁵.

In Luxemburg spielen kirchliche Sozialeinrichtungen eine große Rolle, auch diese werden vom Staat unterstützt.²⁵⁶ Das private Schulwesen ist von geringer Bedeutung, die katholische Kirche hat jedoch lange erfolgreich versucht, auf das

²⁴⁸ Vgl. Erdö S 7

²⁴⁹ Vgl. o.V. Litauen unterwegs S 2f

²⁵⁰ Vgl. Gerhards S 64

²⁵¹ Vgl. Pauly in: Robbers S 211

²⁵² Ebda. S 211ff

²⁵³ Ebda. S 214

²⁵⁴ Ebda. S 215f

²⁵⁵ Ebda. S 225

²⁵⁶ Ebda. S 218

staatliche Schulwesen Einfluss zu nehmen. Seit 1988 ist entweder katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht in höheren Schulen Pflicht, es sei denn, man gehört einer anderen Religionsgemeinschaft an.²⁵⁷ Erfüllen private Schulen die gleichen Bedingungen wie öffentliche, erfolgt die staatliche Finanzierung zu 80%, sonst zu 40%.²⁵⁸ Die Militärseelsorge umfasst auch die Polizei²⁵⁹. Eine Besonderheit stellt die meistverkaufte Tageszeitung – das Luxemburger Wort – dar: Eigentümer ist nämlich das Bistum.²⁶⁰

4.15. Malta

Das aus drei bewohnten Inseln bestehende Malta hat 400.000 Einwohner und ist innerhalb der EU das Land mit der höchsten Kirchenzugehörigkeit in einer einzigen Glaubensrichtung. Knapp 98% sind katholisch, (davon besuchen über 50% jeden Sonntag den Gottesdienst²⁶¹) lediglich 1% ist ohne Bekenntnis²⁶². Auf der 316km² großen Insel bestehen über 350 Kirchen²⁶³.

Zwar ist in der Verfassung Religionsfreiheit gewährleistet, die katholische Religion ist aber Staatsreligion²⁶⁴ und in der Verfassung Art 2 (2) wird ferner festgelegt *„Die Autoritäten der Römischen Katholischen Apostolischen Kirche haben das Recht und die Pflicht zu lehren, welche Prinzipien richtig und welche falsch sind.“*²⁶⁵ Diese - von zahlreichen katholischen Vertretern wohl als nahezu ideale - Bestimmung zeigt den massiven Einfluss der katholischen Kirche auf das Land. Es sind Ehescheidungen im Land verboten (allerdings werden sie – sofern Ehen im Ausland geschieden werden – vom Staat anerkannt²⁶⁶) und Abtreibungen sind strafbar.

Andererseits sind andere Religionsgemeinschaften an keine Registrierung oder Anerkennung gebunden und können frei agieren.²⁶⁷

²⁵⁷ Ebda. S 226

²⁵⁸ Ebda. S 220

²⁵⁹ Ebda. S 225

²⁶⁰ Ebda. S 221

²⁶¹ Vgl. o.V. Intern. Religious Freedom Report 2007/Malta S 1

²⁶² Vgl. Gerhards S 64

²⁶³ Vgl. Wikipedia_Malta

²⁶⁴ Vgl. Verfassung Maltas Art 2 (1) zitiert in: Weiler S 156

²⁶⁵ Ebda. S 156

²⁶⁶ Vgl. o.V. Intern. Religious Freedom Report 2007/Malta S 1

²⁶⁷ Ebda. S 2

Aufgrund der katholischen Staatsreligion erfolgt die Finanzierung der katholischen Kirche durch den Staat, kath. Religionsunterricht wird verpflichtend an jeder staatlichen Schule angeboten, eine Abmeldung ist aber möglich.

4.16. Niederlande

Die Niederlande stellen in Westeuropa den Staat mit dem höchsten Anteil von Atheisten dar. 55% der Bevölkerung sind keiner Kirche zugehörig. Die verbleibenden 45% sind durch sehr starken religiösen Pluralismus gekennzeichnet. Zwar sind 22% katholisch und 10% protestantisch, daneben bestehen jedoch 12% der Bevölkerung die zahlreichen anderen Konfessionen angehören - dieser Wert ist innerhalb der EU – neben Großbritannien der mit Abstand höchste.²⁶⁸ In den vergangenen Jahren ist der Anteil der Muslime stark angestiegen.

Die ursprüngliche protestantische Staatskirche, der Ende des 19. Jhdts. noch etwa 2/3 der Bevölkerung angehörten, hat sich in der Folge stark säkularisiert und einen Großteil ihrer Mitglieder verloren²⁶⁹. Heute gilt Niederlande als Muster für ein striktes Trennungssystem von Staat und Kirche, allerdings kam es dazu erst durch die Verfassungsrevision von 1983, die neue Grundrechte und soziale Rechte aufnahm. Dabei wurde auch die bereits bestehende Religionsfreiheit neu formuliert. „Seither ist auch die Freiheit nichtreligiöser Überzeugungen durch die Verfassung geschützt.“²⁷⁰ Das strikte Trennungsprinzip ist allerdings nicht dezidiert ausgesprochen, wird aber sowohl in der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit zugrunde gelegt²⁷¹. Die Trennung ist jedoch nicht als Laizität zu verstehen- vielmehr übt Religion einen durchaus relevanten gesellschaftlichen Einfluss aus.²⁷²

In öffentlichen Schulen ist Religionsunterricht zu gewährleisten, jedoch lediglich auf freiwilliger Basis – als Alternative muss eine nichtreligiöse humanistische Ausbildung angeboten werden. Private Schulen müssen bestimmten Standards genügen, um ebenfalls staatlich finanziert zu werden. Ähnliches gilt auch für theologische

²⁶⁸ Vgl. Gerhards S 64

²⁶⁹ Vgl. Vachek S 40

²⁷⁰ Vgl. Bijsterveld in: Robbers S 232

²⁷¹ Ebda. S 236

²⁷² Ebda. S 241

Fakultäten. Diese werden unter bestimmten Bedingungen staatlich finanziert, nicht jedoch die Ausbildung an privaten Universitäten für Geistliche.²⁷³

Gemäß dem Trennungsgrundsatz erfolgt die Kirchenfinanzierung nicht durch den Staat, allerdings hilft dieser in der Praxis in unterschiedlichen Formen. Gehälter von Geistlichen werden zwar nicht bezahlt, sehr wohl aber Militärseelsorge und kirchliche Tätigkeiten in anderen öffentlichen Einrichtungen.²⁷⁴

Große Bedeutung kommt Religionsgemeinschaften im sozialen Bereich zu. Historisch bedingt wurden Schulen, Krankenhäuser, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände auf konfessioneller Grundlagen errichtet.²⁷⁵

4.17. Österreich

Österreich kann als katholisches Land bezeichnet werden. Rd. 80% der Bevölkerung sind katholisch getauft, die zweitgrößte Gruppe – mit 12% - ist die der Nichtgläubigen.²⁷⁶ Die historischen Wurzeln finden sich in der Habsburgischen Gegenreformation und dem josephinischen Staatskirchentum, das erst im 20. Jhd. überwunden werden konnte.²⁷⁷

Religionsfreiheit ist gewährleistet – umfasst auch die Freiheit keinen Glauben zu haben- und resultiert aus dem Staatsgrundgesetz und der in Verfassungsrang stehenden EMRK. Für die katholische Kirche besteht ein Konkordat – das mit der ständisch autoritären Verfassung von 1934 in Kraft trat und nach langem Diskussionsprozess heute noch Gültigkeit hat.²⁷⁸ In Österreich wird unterschieden zwischen historisch anerkannten Kirchen, solchen, deren Rechtsstellung durch ein Gesetz geregelt ist und solchen, die nicht anerkannt sind²⁷⁹, deren Anerkennung

²⁷³ Ebda. S 240f

²⁷⁴ Ebda. S 244

²⁷⁵ Ebda. S 232

²⁷⁶ Vgl. Gerhards S 64

²⁷⁷ Vgl. Potz in: Robbers S 251

²⁷⁸ Ebda. S 252 bzw. 254

²⁷⁹ Die konkreten Auswirkungen sind in der Praxis durchaus verwunderlich – so sind etwa die Mormonen gesetzlich anerkannt, nicht jedoch die Hinduistische Glaubensgemeinschaft – vgl. Potz in: Robbers S 261

aber erfolgen kann, soweit bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Nur anerkannte Kirchen erhalten Zugang zu religiösen Grundrechten²⁸⁰.

Zwar besteht keine Staatskirche, es ist jedoch das korporative Wirken der Religionsgemeinschaften garantiert. – d.h. es besteht auch keine strikte Trennung²⁸¹. Die Finanzierung erfolgt durch die Einhebung von Beiträgen und ist eine innerkirchliche Angelegenheit. Diese Regelung beruht noch aus der NS Zeit – die katholische-, evangelische- und altkatholische Kirche haben davon Gebrauch gemacht. Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem Einkommen, in der Regel wird dies jedoch von den Kirchen geschätzt, bei Zahlungsrückständen kann der Zivilrechtliche Weg beschritten werden.²⁸² Darüber hinaus bestehen zahlreiche Steuervorteile- Kirche sind von der Körperschaftssteuer ebenso befreit wie von der Umsatzsteuer.²⁸³ Der Staat garantiert im Konkordat die Unverletzlichkeit des Eigentums der katholischen Kirche und die Erwerbsfreiheit.²⁸⁴ Für das Militär, Krankenhäuser und Gefangenenhäuser wird staatlich finanziert Seelsorge betrieben.²⁸⁵

Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen wird staatlich garantiert, Privatschulen werden dann finanziert, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Öffentlichkeitsrecht), die anerkannten Kirchen erhalten für ihre Schulen staatliche Unterstützung. Bereits die Kindergartengesetze (Landesgesetze) enthalten als dezidierte Aufgabe, den Beitrag zur religiösen Bildung.²⁸⁶ Für die katholische Kirche bestehen 6 staatliche Fakultäten, für die evangelische Kirche eine.²⁸⁷

Im Sozialbereich spielen kirchliche Institutionen – v.a. in Form der katholischen Caritas und der evang. Diakonie – traditionell eine große Rolle.²⁸⁸

²⁸⁰ Vgl. Vahek S 46

²⁸¹ Vgl. Potz in: Robbers S

²⁸² Ebda. S

²⁸³ früher auch von der Gewerbesteuer – vgl. Potz in: Robbers S 272

²⁸⁴ Ebda. S 272

²⁸⁵ Ebda. S 275

²⁸⁶ Ebda. S 264f

²⁸⁷ Ebda. S 267

²⁸⁸ Ebda. S 263

4.18. Polen

Mit knapp 95% Katholiken zählt Polen zu den katholischsten Ländern der EU (nach Malta belegt es die 2. Stelle), etwas mehr als 4% sind ohne Religionszugehörigkeit.²⁸⁹

Die polnische Geschichte ist sehr stark mit der katholischen Kirche verbunden²⁹⁰. Sie geht bereits mit den Anfängen Polens einher und reicht bis zur sehr relevanten Bedeutung der katholischen Kirche zur Zeit vor der Wende ab etwa 1980.²⁹¹ Von katholischen Kreisen wird gerne die These vertreten, der polnische Papst hätte gemeinsam mit der Kirche seines Landes den Fall des Kommunismus herbeigeführt.

Gewissens- und Bekenntnisfreiheit wurden bereits per Gesetz garantiert, das noch kurz vor der Wende von Polens Bischöfen mit dem Staat verhandelt worden war²⁹². Die Verfassung garantiert heute Religionsfreiheit, die Gleichberechtigung von Religionsgemeinschaften ist ebenfalls per Verfassung gewährleistet.²⁹³ Mit der katholischen Kirche besteht ein ausführliches Konkordat.

Die Finanzierung erfolgt – wie in den meisten ehemaligen kommunistischen Ländern – durch freiwillige Spenden, obwohl der Staat seine Unterstützung für Kunstdenkmäler im Konkordat zusichert, zeigte er sich bisher jedoch eher zurückhaltend.²⁹⁴

Seit 1991 ist Religionsunterricht an öffentlichen Schulen wieder üblich, es steht auch Ethikunterricht als Alternative zur Verfügung und andere staatlich anerkannte Konfessionen haben ebenfalls Anrecht auf religiöse Erziehung in öffentlichen Schulen²⁹⁵. In der Praxis nehmen in Grundschulen 98%, in höheren Schulen noch 90% der Kinder an katholischen Religionsunterricht teil.²⁹⁶ Es werden mehrere private katholische Fakultäten betrieben, nicht jedoch staatliche.²⁹⁷

²⁸⁹ Vgl. Gerhards S 64

²⁹⁰ Eine ausführlichere Darstellung erfolgt in Teil II, in dem ein unmittelbarer Vergleich Polen-Spanien erfolgt.

²⁹¹ Vgl. Geo Spezial: Polen S 108

²⁹² Vgl. Orszulik S 91

²⁹³ Vgl. Puza S 9

²⁹⁴ Ebda. S 10

²⁹⁵ Vgl. o.V. Intern. Religious Freedom Report 2007/Polen S 2

²⁹⁶ Vgl. Orszulik S 97

²⁹⁷ Ebda. S 98f

Im Sozialbereich ist v.a. die katholische Kirche seit den 1980- er Jahren wieder engagiert (zuvor war dies untersagt) und verfügt bereits über ein dichtes Netz an sozialen Einrichtungen.²⁹⁸

4.19. Portugal

Mit rd. 86% Katholikenanteil zählt Portugal (neben Irland) zu den Spitzenreitern des Katholizismus in Westeuropa. Rd. 11% sind ohne Bekenntnis.²⁹⁹ Allerdings weichen die Statistiken in Portugal stark voneinander ab, lt. Canas sind 65% der Portugiesen katholisch³⁰⁰ – was allerdings immer noch eine sehr eindeutige Mehrheit darstellt.

Historisch ist auch die portugiesische Vergangenheit eng mit dem Katholizismus verknüpft – die Reformation erreichte das Land nicht und auch die erste Verfassung des Landes (1822) bestimmte die röm. kath. Kirche als Staatskirche. Zu einer Trennung von Staat und Kirche kam es erst 1911³⁰¹, die jedoch mehr als Opposition des Staates zur Kirche, denn als Neutralität gesehen wurde. Unter der faschistischen Diktatur Salazars kam es neuerlich zur Annäherung an die Kirche, bis die demokratische Verfassung 1976 einerseits eine Trennung von Staat und Kirche, sowie auch die staatliche Neutralität gegenüber verschiedenen Bekenntnissen proklamierte. Diese Gleichbehandlung ist in der Realität jedoch nicht gegeben.³⁰² Anders als in einigen anderen europäischen Verfassungen wird in der Portugiesischen keine einzige namentlich erwähnt. Mit der katholischen Kirche besteht jedoch ein Konkordat aus 1940, das weiterhin gilt und der katholischen Kirche Sonderrechte einräumt, die anderen Glaubensgemeinschaften nicht zustehen³⁰³. Zu nennen sind hier etwa der besondere Schutz von Geistlichen, katholische Militärseelsorge, Unterricht an öffentlichen Schulen nach katholischen Grundsätzen, sowie Steuerbefreiungen.³⁰⁴ Obwohl diese Bestimmungen aufgrund des Widerspruchs zur Verfassung nichtig sein müssten, wird von zahlreichen Autoren die Gültigkeit zugestanden.³⁰⁵

²⁹⁸ Ebda. S 99

²⁹⁹ Vgl. Gerhards S 64

³⁰⁰ Vgl. Canas in Robbers S 282

³⁰¹ Ebda. S 283

³⁰² Vgl. Vachek S 5 bzw. Canas in: Robbers S 286

³⁰³ Vgl. Vachek S 46

³⁰⁴ Vgl. Canas in: Robbers S 289ff

³⁰⁵ Ebda. S 289

Auf sämtliche andere Konfessionen wird ein eigenes Gesetz angewendet, darin finden sich die Privilegien der katholischen Kirche jedoch nicht, was zu zahlreichen Kontroversen führt.³⁰⁶

An öffentlichen Schulen wird jedenfalls katholischer Religionsunterricht ermöglicht und nur dieser staatlich finanziert. Allerdings ist der Religionsunterricht regelmäßiges Thema der Auseinandersetzung.

Die Finanzierung erfolgt durch Spenden, es besteht kein Steuer- oder Beitragssystem. Allerdings unterstützt der Staat einerseits indirekt durch Steuerbefreiungen für die Kirche, andererseits unterstützt er auch bei der Finanzierung von Baudenkmalern.³⁰⁷

4.20. Rumänien

Als eines von 4 orthodox dominierten Ländern der EU, weist Rumänien recht unterschiedliche Verteilungsstatistiken auf. Während Gerhards einen Anteil von rd. 60% orthodoxen Christen und 30% Nicht-Konfessionellen ausmacht³⁰⁸, sind es lt. International Religious Freedom Report knapp 87% Orthodoxe.³⁰⁹ Die rumänisch-orthodoxe Kirche wurde erst 1885 autokephal. Eine besonderer Bedeutung von Religion spielte historisch das Jahr des Umbruchs (1989), als ein Pfarrer der reformierten Kirche gegen die Umsiedlungspolitik Ceaucescus in Temesvar Widerstand leistete, was in der Folge zu Solidaritätskundgebungen in der Bevölkerung, einem Massaker durch den Geheimdienst Securitate und daraufhin schließlich zum Sturz des Diktators führte.³¹⁰ Allerdings muss auch hier angemerkt werden, dass nicht aufgrund der Kirche das Ende der Diktatur möglich war, sondern lediglich der gesellschaftliche Prozess mit einem Ereignis in das die Kirche involviert war, einen wesentlichen Impuls gewann. Die dominierende Kirche Rumäniens – die Rumänisch-Orthodoxe bzw. ihre hohen Repräsentanten – kooperierte hingegen mit dem Regime, was nach der Wende zu heftigen Diskussionen führte.³¹¹

³⁰⁶ Ebda. S 292ff

³⁰⁷ Ebda. S 297

³⁰⁸ Vgl. Gerhards S 64

³⁰⁹ Vgl. Intern. Religious Freedom Report 2007/Rumänien S 1

³¹⁰ Vgl. Luchterhand S 22

³¹¹ Vgl. Henkel S 18

Die Verfassung normiert Religionsfreiheit, der Staat nimmt jedoch Einfluss auf das religiöse Leben. Es werden vom Staat verschiedene Abstufungen differenziert, die mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sind. Unterschieden werden Religionen (derzeit 18), religiöse Vereinigungen und religiöse Gruppen. Wesentlich ist, dass die anerkannten Religionen staatliche Unterstützung erhalten.³¹²

Die Finanzierung wird neben Spenden vom Staat unterstützt, die Geistlichen werden staatlich bezahlt³¹³, was es der größten Kirche des Landes somit ermöglicht, zahlreiche Aktivitäten durchzuführen. Von Minderheitenkirchen gibt es Beschwerden, dass es aufgrund fehlender eindeutiger Zuwendungsregeln zu Diskriminierungen der Minderheitskirchen kommt. Die staatlichen Zuwendungen sind jedenfalls von der Mitgliederanzahl der Gläubigen abhängig, sodass der Hauptanteil der orthodoxen Kirche zukommt³¹⁴. Auch in Restitutionsfragen wurde die orthodoxe Kirche bisher sehr bevorzugt,³¹⁵ Restaurierungen von kirchlichen Gebäuden werden staatlich subventioniert.³¹⁶

Lediglich die anerkannten Religionen dürfen in öffentlichen Schulen Religionsunterricht anbieten.³¹⁷ Es gibt rd. 10.000 Religionslehrer an staatlichen Schulen, 11 theologische Fakultäten und 4 theologische Fachbereiche, die Teil der staatlichen Universitäten sind.³¹⁸

Die Aktivität der orthodoxen Kirche zeigt sich auch in 637 bestehenden Klöstern im Land und einem sehr dichten sozialen Engagement der Kirche. So wird Militärseelsorge betrieben, Polizei- und Gefangenenseelsorge, Seelsorge in Krankenhäusern und Sozialeinrichtungen. Darüber hinaus betreibt die orthodoxe Kirche eigene Kinder- und Altenheime, Beratungszentren, Sozialapotheken und Behandlungszentren und bietet ständige Sozialhilfe für etwa 270.000 Menschen.³¹⁹

³¹² Vgl. o.V. Intern. Religious Freedom Report 2007/Rumänien S 2

³¹³ Ebda. S 2

³¹⁴ Ebda. S 2

³¹⁵ Ebda. S 5

³¹⁶ Vgl. Rees S 432

³¹⁷ Vgl. Intern. Religious Freedom Report 2007/Rumänien S 2S 3

³¹⁸ Vgl. o.V. Rumänisch Orthodoxe Kirche S 2

³¹⁹ Ebda. S 3

4.21. Schweden

Wie die skandinavischen Länder generell, ist Schweden protestantisch dominiert. Rd. 70% der Bevölkerung sind evangelisch, der Anteil der Nicht-Gläubigen ist mit rd. 25% leicht überdurchschnittlich (Durchschnitt: 23%).³²⁰ Eine Besonderheit Schwedens ist, dass das religiöse Leben allerdings nicht stark ausgeprägt ist, weniger als 4% besuchen den Sonntagsgottesdienst.³²¹

Historisch kam es im Reformationszeitalter zwar von Luther inspiriert jedoch zu einer „eigenen Reformation“, die etwas vorsichtiger verlief als in anderen Ländern. Schweden wurde schließlich zum evangelischen Königreich erklärt. Kinder wurden mit der Geburt automatisch Mitglieder der schwedischen Kirche – sofern ein Elternteil bereits Mitglied war – eine Taufe war dazu nicht erforderlich. Dies änderte sich erst 1994³²². Das aktuelle Religionsgesetz stammt von 1999³²³.

Gemäß der schwedischen Verfassung ist zur Gesetzgebung ausschließlich das Parlament berufen – auch für Gesetze, die für die Schwedische Kirchen relevant sind. Die Synode kann Vorschläge machen, die aber nicht bindend sind³²⁴. Die Staats-Kirche-Verflechtung war bis 1994 sehr eng, seit 2000 besteht in Schweden keine Staatskirche mehr. Alle registrierten Glaubensgemeinschaften sind gleichberechtigt und gelten als eigene Rechtspersonen³²⁵.

Die Finanzierung erfolgt –seitdem die Schwedische Kirche keine Staatskirche mehr ist – nicht mehr über Steuern. Die Kirchen selbst bestimmen die Höhe der Zahlung, die Einhebung erfolgt jedoch durch den Staat (kostenfrei) gemeinsam mit der Einkommenssteuer. Darüber hinaus leistet der Staat Zuschüsse für Gebäude. Die Regelungen gelten für alle registrierten Religionsgemeinschaften.³²⁶

³²⁰ Vgl. Gerhards S 64

³²¹ Vgl. Schött in: Robbers S 319

³²² Ebda. S 321f

³²³ Vgl. Rees S 356

³²⁴ Vgl. Schött in: Robbers S 322

³²⁵ Vgl. Rees S 357

³²⁶ Ebda. S 359f

Der Religionsunterricht ist nicht-konfessionell und hat zum Ziel den Schülern ein Bild der verschiedenen Religionen der Welt zu vermitteln. An staatlichen Universitäten bestehen theologische Fakultäten.³²⁷

4.22. Slowakei

Im Unterschied zu Tschechien - dem ehemaligen „zweiten Teil“ des Landes – verfügt die Slowakei über eine Bevölkerungsmehrheit, die einer Religionsgemeinschaft angehört – konkret sind 64% katholisch und 11% evangelisch, 23% gehören keinem Bekenntnis an (in Tschechien sind es rd. 65%) was dem Durchschnittswert der ehemaligen EU-15 entspricht.³²⁸

Der Unterschied in der Religionszugehörigkeit begründet sich einmal mehr geschichtlich – die Slowakei war ab dem 8 Jhdt. mehrmals selbständig – zuletzt zwischen 1939 und 1945 und schließlich wieder ab 1993.³²⁹ Nach der Trennung von Tschechien übernahmen beide Staaten die Rechtsordnung der CSFR, die neue slowakische Verfassung gilt seit 1.9.1992 und verbietet die Bindung des Staates an eine Ideologie oder Religion. Art. 24 gewährleistet Religionsfreiheit und kirchliche Autonomie innerhalb der Verfassung.³³⁰ In der Präambel befindet sich ein Hinweis auf die geistliche Erbschaft von Cyrillus und Methodius.³³¹ An Stelle eines Konkordates wurden mehrere Verträge³³² mit dem Hl. Stuhl geschlossen. 2007 wurde ein Religions-Registrierungsgesetz erlassen, das registrierten Gemeinschaften einige Vorteile gewährt.³³³ Um die Vereinbarungen mit dem Vatikan und die damit verbundenen Vorteile auch anderen Konfessionen gewähren zu können wurde 2002 mit 11 registrierten Religionsgemeinschaften ein Vertrag ausgearbeitet.³³⁴

Die Finanzierung erfolgt zwar überwiegend durch steuerlich absetzbare Spenden, doch gewährt der Staat hinsichtlich Erziehung und Kultur zahlreiche Unterstützungen. Während der kommunistischen Ära wurden (systemwidrig)

³²⁷ Vgl. Schott in: Robbers S

³²⁸ Vgl. Gerhards S 64

³²⁹ Vgl. Rees S 434f

³³⁰ Ebda. S 435

³³¹ Vgl. Erdö S 2

³³² in den Jahren 2000, 2002 und 2004 – Vgl. Rees S 436

³³³ Vgl. Intern. Religious Freedom Report 2007/Slowakei S 1

³³⁴ Ebda. S 2

Geistliche vom Staat bezahlt und diejenigen, die in diese Regelung fielen, werden auch heute weiterhin staatlich finanziert – wobei das Gehalt sehr gering ist³³⁵. 1% der Einkommensteuer kann auch für religiöse Gemeinschaften, soziale Zwecke oder das Rote Kreuz verwendet werden³³⁶.

Der Staat ermöglicht an öffentlichen, konfessionellen und privaten Schulen Religionsunterricht, für den die Religionsgemeinschaften selbst verantwortlich sind. Als Alternative wird Ethikunterricht angeboten. Die Finanzierung erfolgt in jedem Fall durch den Staat³³⁷.

Ehen können entweder standesamtlich oder kirchlich geschlossen werden. Kirchliche Gerichte können auch Scheidungen durchführen – sowohl die kirchliche Ehe als auch die Scheidung durch ein Kirchengeschicht werden staatlich anerkannt.³³⁸

4.23. Slowenien

Mit rd. 2/3 Katholiken und etwa 1/3 Konfessionslosen weist die religiöse Verteilung Sloweniens keine Besonderheiten auf.³³⁹

Historisch war Slowenien lange mit dem Habsburgerreich verknüpft, nach dem ersten Weltkrieg fiel der Großteil an das ausgerufene Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (ab 1929 Jugoslawien). Zwar war unter Tito Religionsfreiheit in der Verfassung verankert, die Kirchen wurden jedoch unterdrückt und die meisten Tätigkeiten verboten. Aus der Öffentlichkeit war Religion gänzlich verbannt. Ab 1953 gab es jedoch einige Zugeständnisse an religiöse Gemeinschaften.³⁴⁰

Die Verfassung stammt aus dem Jahr 1991, garantiert Religionsfreiheit und legt auch ein Diskriminierungsverbot fest.³⁴¹ Seit 2007 besteht ein neues Gesetz, das die Religionsfreiheit, den Status und die Rechte von Kirchen näher kodifiziert.³⁴² Der

³³⁵ Vgl. Rees S 440

³³⁶ Ebda. S 440

³³⁷ konfessionelle Schulen sind nicht mit privaten Schulen identisch – vgl. Rees S 438

³³⁸ Vgl. Rees S 442

³³⁹ Vgl. Gerhards S 64

³⁴⁰ Vgl. Rees S 445f

³⁴¹ Vgl. Rees S 446

³⁴² Vgl. o.V. Intern. Religious Freedom Report 2007/Slowenien S 1

Staat versteht sich als laizistisch, Religionsgemeinschaften sind grundsätzlich gleichberechtigt, privatrechtlich organisiert und ihre Vorschriften sind ohne staatliche Wirkung. Um als private Rechtsperson zu gelten, müssen Religionsgemeinschaften registriert sein, wovon bisher 43 Gebrauch gemacht haben.³⁴³ Trotz des laizistischen Staatsverständnisses, werden Kirchen vom Staat als gesellschaftlich nützliche Organisationen definiert. Zwischen Slowenien und dem Vatikan besteht seit 2005 ein Konkordat.³⁴⁴

Die Finanzierung erfolgt durch Spenden – es besteht keine Kirchensteuer und der Staat finanziert auch keine einzelnen kirchlichen Aktivitäten. Allerdings wird die Sozialversicherung von Geistlichen zu 60% vom Staat übernommen, ebenso wie die Finanzierung von Sakralbauten. Die Restitution des ehemaligen Kirchenvermögens ist bereits zu 90% erfolgt.³⁴⁵

Die absolute religiöse Neutralität des Staates verbietet Religionsunterricht an staatlichen Schulen – religiöse Erziehung ist ausschließlich Privatsache. Zwar werden Privatschulen vom Staat finanziell unterstützt, die staatliche Finanzierung des Religionsunterrichts ist aber auch für Privatschulen ausgeschlossen. Religiöse und ethische Fragen werden in einigen Fächern – wie etwa „Staatsbürgerkunde und Ethik“ jedoch gestreift. Religionsgemeinschaften sind von der Erteilung von Unterricht an öffentlichen Schulen ausgeschlossen.³⁴⁶ Es gibt jedoch an staatlichen Universitäten theologische Fakultäten – deren Besoldung erfolgt – als staatliche Universität daher auch durch den Staat.³⁴⁷

4.24. Spanien

Mit knapp über 80% Katholiken zählt Spanien zu den Ländern mit sehr hohem Katholikenanteil, die Gläubigkeit unterliegt jedoch in Spanien einem rasanten

³⁴³ Ebda. S 2

³⁴⁴ Vgl. Rees S 447f

³⁴⁵ Ebda. S 450f

³⁴⁶ Ebda. S 448ff

³⁴⁷ Ebda. S 450

Wandel.³⁴⁸ Andere Bekenntnisse spielen kaum eine Rolle, 18% gehören keinem religiösen Bekenntnis an.³⁴⁹

Religiöse und politische Einheit galten in Spaniens Geschichte über Jahrhunderte³⁵⁰ und noch im 19. Jhd. war die Ausübung anderer Religionen als der Katholischen verboten.³⁵¹ Die faschistische Franco-Diktatur setzte den Staatskatholizismus fort und erst mit dem Tod Francos stellte sich die Kirche auf die Seite der Demokratie.³⁵²

Die Verfassung von 1978 garantiert Gleichheit der Religionen und Religionsfreiheit. Festgelegt ist weiter, dass die öffentliche Gewalt die religiösen Anschauungen der Gesellschaft berücksichtigt und zu den Konfessionen (namentlich erwähnt ist die Katholische) kooperative Beziehungen unterhält.³⁵³ Die katholische Kirche unterhält zum Hl. Stuhl ein quasi Konkordat, das aus fünf Einzelverträgen besteht.³⁵⁴

Die Finanzierung erfolgt für die katholische Kirche indirekt durch den Staat. Der einzelne Steuerpflichtige hat (ähnlich wie in Italien) die Wahl, einen Teil der Einkommensteuer der Kirche zulassen zu kommen. Tut er dies nicht, wird der Betrag anderweitig verwendet, der Steuerpflichtige hat jedoch keinerlei Ersparnis wenn er den Kirchenanteil nicht auswählt. Dieses System der Finanzierung gilt lediglich für die katholische Kirche³⁵⁵.

In allen öffentlichen Schulen muss katholischer Religionsunterricht angeboten werden, die Bezahlung erfolgt durch den Staat und auch hier ist die katholische Kirche privilegiert, da die anderen Religionsgemeinschaften für die Finanzierung ihres Unterrichts selber aufkommen müssen.³⁵⁶ Zusätzlich betreibt die katholische Kirche zahlreiche Privatschulen in Spanien. Es bestehen auch staatliche theologische Fakultäten.³⁵⁷ Das soziale Netz der Kirchen ist - wie in Westeuropa generell – auch in Spanien recht dicht.

³⁴⁸ Vgl. dazu Teil II – Spanien S 76f

³⁴⁹ Vgl. Gerhards S 64

³⁵⁰ Vgl. Bernecker in: Behr S 226

³⁵¹ Vgl. Iban in: Robbers S 101

³⁵² Vgl. Bernecker in: Behr S 240

³⁵³ Vgl. Iban in: Robbers S 104

³⁵⁴ Ebda. S 103

³⁵⁵ Ebda. S 117

³⁵⁶ Ebda. S 115

³⁵⁷ Vgl. Pollack S 20

4.25. Tschechien

Mit rd. 2/3 der Bevölkerung, die keine Religionsgemeinschaft angehört, stellt Tschechien nach Estland den atheistischsten Staat der EU dar. Den gläubigen Bevölkerungsteil dominieren mit knapp 30% Katholiken, rd. 4% sie Protestanten.³⁵⁸

Durch die Reformation der Hussiten wurde zwar der Katholizismus zurückgedrängt, doch die Gegenreformation machte den Katholizismus zur Staatsreligion. Im 19. Jhdt. wurden andere Bekenntnisse gleichberechtigt.³⁵⁹ 1930 gehörten noch 94% der Bevölkerung einer Religionsgemeinschaft an – das kommunistische Regime war in Tschechien mit seiner Zurückdrängung von Religion daher besonders effektiv. Die kommunistische Verfassung enthielt keinerlei Bestimmung über das Staats-Kirche-Verhältnis, sondern gewährte lediglich Gewissensfreiheit.³⁶⁰

Die Verfassung von 1992 verweist auf internationale Dokumente, wie etwa das Europäische Abkommen über den Schutz der Menschenrechte und betont Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit. Ein eigenes Religionsgesetz ordnet den Rechtsstatus der Kirchen³⁶¹. Im Falle der Registrierung – was derzeit 26 Gemeinschaften betrifft - stehen den Kirchen zahlreiche Rechte zu.³⁶² Diese umfassen beispielsweise Religionsunterricht in öffentlichen Schulen, Militärseelsorge, sowie Finanzierungsunterstützungen.³⁶³

Die Finanzierung geht auf das kommunistische Regime zurück. Wie in einigen anderen kommunistischen Staaten wurden auch die Kirchen in Tschechien völlig enteignet, die Geistlichen erhielten dafür jedoch eine minimale Vergütung für ihren laufenden Lebensunterhalt. Als Gegenleistungen haben die Geistlichen unentgeltlich Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu leisten. Die relevanteste Einnahmequelle bilden jedoch nach wie vor Spenden.³⁶⁴ Eine alternative Finanzierung ist nach wie vor in Überlegung.

³⁵⁸ Vgl. Gerhards S 64

³⁵⁹ Vgl. Rees S 455

³⁶⁰ Ebda. S 456

³⁶¹ Ebda. S 457

³⁶² Vgl. o.V. Intern. Religious Freedom Report 2007/Tschechien S 2

³⁶³ Vgl. ReesS 457

³⁶⁴ Ebda. S 460

Während der kommunistischen Herrschaft wurden alle konfessionellen Schulen aufgelöst, Religion blieb an öffentlichen Schulen als unbenotetes Freifach jedoch bestehen. Die Wende 1989 änderte am Religionsunterricht nichts, es sind jedoch wieder konfessionelle Schulen zugelassen. Einige Schulen bieten alternativ Ethikunterricht an. Das Recht zu Religionsunterricht haben lediglich die registrierten Gemeinschaften.³⁶⁵ Alle fünf theologischen Fakultäten sind Teile von öffentlichen Universitäten³⁶⁶. Vor der kommunistischen Machtübernahme waren kirchlich karitative Einrichtungen sehr aktiv. Nach der Beschlagnahmung ihrer Einrichtungen widmeten sie sich verstärkt Priestern und Ordensangehörigen. Seit der Wende ist das soziale Engagement der Kirchen wieder massiv im Steigen.³⁶⁷

4.26. Ungarn

Die größte Gruppe nehmen in Ungarn die Nicht-religiösen mit 42% ein, stärkste religiöse Gemeinschaft sind aber auch hier die Katholiken mit knapp 40%³⁶⁸, 16% sind Protestanten³⁶⁹.

In der ungarischen Geschichte spielten Kirchen eine vergleichsweise geringe Rolle. Das Territorium teilten sich im historischen Verlauf Herrscher aus verschiedenen Häusern. Der Katholizismus war zwar stark, aber die Geschichte der weltlichen Herrschaft durch kirchliche Verflechtungen weniger beeinflusst. In der Zwischenkriegszeit kam kein Konkordat zustande³⁷⁰, was auch zeigt, dass der Staat von der Kirche (besonders der Katholischen) weitgehend unabhängig agierte, wenngleich das Staats-Kirche Verhältnis im Detail auf recht komplizierten Rechtsgrundlagen beruhte³⁷¹.

Nach der Wende kam es bereits 1989 zu einer Änderung im Staats-Kirche Verhältnis. Verbote und Einschränkungen wurden außer Kraft gesetzt und es wurde

³⁶⁵ Vgl. Rees S 459

³⁶⁶ Vgl. Potz et.al. S 89

³⁶⁷ Ebda. S 103

³⁶⁸ Vgl. Gerhards s 64

³⁶⁹ Auch in Ungarn sind amtliche Erhebungen über die Bekenntniszugehörigkeit ausgeschlossen, sodass die auf Erhebungen basierenden Angaben stark voneinander abweichen. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten wurden hier die Werte von Gerhards jedoch beibehalten, Rees etwa geht von 60% Katholiken, 19% Protestanten und knapp 15% konfessionslosen aus. Vgl. Rees S 467

³⁷⁰ Vgl. Luchterhand S 15

³⁷¹ Vgl. Erdö (Lage) S 134

mit der Restitution von Kirchengütern begonnen und staatliche Zuschüsse für karitative- und schulische Zwecke geleistet³⁷².

Die zuletzt 2003 geänderte Verfassung stammt – auch hinsichtlich der Bereiche, die Glaubensüberzeugungen betreffen – aus dem Jahr 1949. Daneben bestehen mehrere Religionsgesetze.³⁷³ Die Verfassung garantiert Religionsfreiheit, Kirchen können Rechtspersönlichkeit erlangen, sofern sie registriert sind, wovon derzeit rd. 100 Kirchen Gebrauch gemacht haben. Staat und Kirche sind zwar getrennt, aber wohlwollend und auf Kooperation angelegt. Seit 1997 besteht ein Konkordat, mit einigen anderen Konfessionen bestehen eigene Verträge.³⁷⁴

Anstelle der staatlichen Subventionen trat ab 1998 ein ähnliches System wie in Spanien und Italien. Jeder Einkommensteuerpflichtige kann 1% der Steuer für karitative, kulturelle und kirchliche Institutionen- und zusätzlich 1% für soziale Dienstleistungen des Staates oder der Kirche widmen. Es stehen daher 2% der Einkommensteuer zur Disposition. Zusätzlich unterstützt der Staat finanziell. Diese Förderung richtet sich nach dem Anteil der in Volkszählungen ermittelten Religionszugehörigkeit.³⁷⁵

Zwar war während der kommunistischen Herrschaft Religionsunterricht nicht verboten, sondern als fakultatives Fach frei wählbar, doch machten in dieser Zeit lediglich 3% der Schüler davon Gebrauch. An öffentlichen Schulen wird Religionsunterricht heute als freiwilliges Wahlfach angeboten, die Lehrer sind ausschließlich der Religionsgemeinschaft unterstellt. Private Schulen müssen Religionsunterricht ermöglichen – die Finanzierung erfolgt vom Staat, allerdings sind Diskussionen darüber im Gange.³⁷⁶ Staatlich finanzierte theologische Fakultäten gibt es in Ungarn nicht,³⁷⁷ jedoch bestehen kirchliche Hochschulen.

Die Kirchen sind berechtigt soziale Tätigkeiten auszuüben, die Finanzierung derartiger Anstalten erfolgt wie bei anderen Dritten. Aufgrund der bescheidenen

³⁷² Ebda. S 135

³⁷³ Vgl. Rees S 469

³⁷⁴ Vgl. Rees S 469

³⁷⁵ Ebda. S 473

³⁷⁶ Ebda. S 470ff

³⁷⁷ Vgl. Pollack S 20

ökonomischen Mittel ist die soziale Tätigkeit der Kirchen in Ungarn bisher noch bescheiden geblieben.³⁷⁸

4.27. Zypern

Obwohl der Staat Zypern de jure das gesamten Staatsgebiets der Insel umfasst, übt die Regierung Zyperns de facto seit 1974 keine Gewalt über den Nordteil der Insel aus,³⁷⁹ die EU sieht das gesamte Staatsgebiet der Republik Zypern als Mitglied der EU an, im Nordteil der Insel werden die EU-Regelungen jedoch nicht anerkannt.³⁸⁰ Etwa 80% der Bevölkerung sind griechischer-, 18% türkischer Abstammung, was sich auch in den jeweiligen Religionszugehörigkeiten widerspiegelt denn 83% der Gesamtbevölkerung (von rd. 780.000) bekennen sich zum Griechisch-Orthodoxen Glauben der autokephalen Zypriotischen Kirche, rd. 13% zum Islam³⁸¹.

Die Insel unterlag abwechselnd der Byzantinischen- Abendländischen- Osmanischen und schließlich Britischen Herrschaft bis 1960 die unabhängige Souveränität ausgerufen wurde. Die orthodoxe und gleichzeitig muslimische Tradition besteht daher bereits lange.³⁸²

Formal gilt nach wie vor in Vertrag zwischen Griechenland und der Türkei aus dem Jahr 1959 – damals von der Englischen Königin in Kraft gesetzt –als zypriotische Verfassung. Diese garantiert Religionsfreiheit und schützt die Rechte von Christen und Muslimen. Das Verhältnis von Staat und Kirche ist zwar getrennt, jedoch auf kooperativer Basis.³⁸³ Drei weitere Kirchen sind staatlich anerkannt.³⁸⁴

Der Staat finanziert zwar keine Kirche und es besteht auch keine Kirchensteuer. Die Religionsgemeinschaften müssen für ihre Ausgaben selbst aufkommen und Einnahmen organisieren. Da sich die orthodoxe Kirche jedoch verpflichtet, dem Staat gegenüber neutral zu sein, unterstützt der Staat die Kirche in Form von Naturalien für

³⁷⁸ Vgl. Erdö (Lage) S 145

³⁷⁹ Vgl. Wikipedia/Zypern S 1

³⁸⁰ Vgl. Rees S 481

³⁸¹ Vgl. Rees S 480

³⁸² Ebda. S 480

³⁸³ Vgl. Rees S 482

³⁸⁴ Vgl. o.V. Intern. Religious Freedom Report 2007/Zypern S 2

Geistliche. Diese Unterstützung hat der Staat auch auf andere Kirchen ausgeweitet.³⁸⁵

In öffentlichen Schulen wird Religionsunterricht für griechisch-orthodoxe Schüler verpflichtend unterrichtet, eine Abmeldung ist nicht möglich. Kinder anderer Bekenntnisse können den Unterricht freiwillig besuchen. Die Finanzierung erfolgt durch den Staat. Privatschulen müssen sich hingegen selbst finanzieren.³⁸⁶

Der nördliche Teil Zyperns wird außer von der Türkei international nicht anerkannt und bildet die Türkische Republik Nordzypern. Auch hier existiert eine Verfassung, die Religionsfreiheit gewährt. Die muslimische Institution „Vakif“ hat das ausschließliche Recht muslimische Rahmenbedingungen für zypriotische Muslime festzulegen und genießt als einzige kirchliche Institution Steuerbefreiung.³⁸⁷

5. Zwischenbilanz

Die Systematik konnte zeigen, dass Religionsfreiheit in sämtlichen EU Staaten meist in der Verfassung garantiert wird, die Staaten jedoch einerseits unterschiedlich intensive Beziehungen zu einzelnen Religionsgemeinschaften unterhalten und andererseits sich in ihrem rechtlichen Staats-Kirche-Verhältnis deutlich unterscheiden. Diese Unterscheidung zieht meist unterschiedliche Ausprägungen in relevanten Einzelfragen (wie der Finanzierung der Kirchen, dem Sozialengagement der Kirchen od. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen) nach sich. Wie aber bereits im 3. Kapitel³⁸⁸ vermutet, sind die Konsequenzen von Staatskirchentum, Kooperationsmodell und Trennungssystem nicht systematisch ordenbar, sondern in ihrer konkreten Ausgestaltung sehr unterschiedlich. Konkrete Auswirkungen des rechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche auf Gesellschaft und Politik sind aus der vorhandenen Systematik kaum erkennbar. Dennoch bildet die Rechtsgrundlage eine Basis, um daran anknüpfend empirische Fragestellungen in Abhängigkeit von der rechtlichen Grundlage zu überprüfen.

³⁸⁵ Vgl. Rees S 483

³⁸⁶ Vgl. Rees S 482

³⁸⁷ Vgl. o.V. Intern. Religious Freedom Report 2007/Zypern S 4

³⁸⁸ Vgl. S 25

TEIL II

Von den im vorangegangenen Teil überblicksmäßig dargestellten EU Staaten und ihren Staats-Kirche Beziehungen ausgehend, werden im Teil II einige davon ausgewählt und näher betrachtet und zueinander (in ihrem Staats-Kirche Verhältnis) in Beziehung gesetzt. Methodisch wird dabei stärker idiographisch vorgegangen. Dabei steht nicht mehr ausschließlich die rechtliche Beziehung im Vordergrund (wie in Teil I), sondern es wird versucht, einige empirische Sachverhalte, wie das Verhältnis Kirche zu Medien, ausgewählte Wertvorstellungen der Bevölkerung, das Kirche-Verhältnis der relevanten Parteien, Auswirkungen des Staats-Kirche-Verhältnisses auf ausgewählte gesellschaftliche Fragen mit einzubeziehen und nach etwaigen Besonderheiten im Staats-Kirche – bzw. Staats-Religionsverhältnis zu suchen.

Zunächst gilt es einzelne Staaten auszuwählen, die sich für einen Vergleich eignen, wobei die Intention besteht, jeweils zwei Staaten heranzuziehen, die Gemeinsamkeiten hinsichtlich ihrer „Religions-Voraussetzungen“ zeigen und diese einander gegenüberzustellen und auf Unterschiede hin zu untersuchen. Im folgenden Teil dieser Arbeit sind dabei drei grundsätzliche Unterscheidungsmerkmale als Ausgangspunkt herangezogen worden:

- Einerseits die Differenzierung Westeuropa (ehem. EU-15) und Osteuropa,
- die Differenzierung hoher Anteil an Gläubigen und geringer Anteil und
- schließlich die Differenzierung röm. katholische Kirche und orthodoxe Kirche.

Daraus resultiert die Auswahl mit den Vergleichen:

Spanien – Polen, Niederlande – Tschechien und Griechenland – Rumänien.

Spanien und Polen stellen zwei etwa gleich große Länder³⁸⁹ mit etwa gleich großen – und zwar sehr hohen – Bevölkerungsanteilen an Katholiken dar, haben eine starke katholische Geschichte gehörten in ihrer jüngeren Geschichte jeweils zum westlichen

³⁸⁹ bei der Größe steht nicht in erster Linie die flächenmäßige Größe im Vordergrund, sondern vielmehr eine annähernd vergleichbare Struktur – die bei annähernd gleich vielen Einwohnern aus meiner Sicht am ehesten gegeben ist. Da es beabsichtigt ist Staaten mit hohen/niedrigen Bevölkerungsanteilen eines Bekenntnisses zu vergleichen, sind ähnliche Einwohnerzahlen bei den jeweiligen ausgewählten Ländern ein zusätzliches Auswahlkriterium.

– bzw. östlichen System. Niederlande und Tschechien hingegen sind die beiden Staaten, die jeweils in West- und Osteuropa einen sehr hohen Anteil an nicht-kirchlicher Bevölkerung aufweisen. Griechenland und Rumänien, als Länder mit jeweils einer sehr starken orthodoxen Kirche, stammen auch aus unterschiedlichen jüngeren politischen Systemen und sind unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls für einen Vergleich gut geeignet.

6. Exkurs: Die rechtliche und realpolitische Lage während der kommunistischen Herrschaft in Osteuropa

Da im Anschluss drei ehemalige kommunistische Staaten näher betrachtet werden lohnt ein Blick auf das generelle kommunistische Religionsverständnis und die politische Konsequenz daraus. Allerdings muss festgehalten werden, dass die konkrete Ausprägung des Staats-Kirche-Verhältnisses in den einzelnen kommunistischen Staaten weder formal-rechtlich, noch realpolitisch einheitlich war und darüber hinaus im Zeitverlauf auch Änderungen unterlag.³⁹⁰

Das religionspolitische kommunistische Ordnungsmodell differenziert Luchterhand in 4 Elemente³⁹¹:

1. Die Marxistisch-Leninistische Ideologie erhebt den Anspruch der Erkenntnis von Wahrheit und ihrer eigenen Wissenschaftlichkeit und konkurrierende Weltanschauungen - und somit auch Religion, wird somit verworfen.
2. Darauf aufbauend beruht die antireligiöse Gewissensfreiheit. Diese versteht nicht die Autonomie des Einzelnen als Freiheit, sondern begreift Gewissensfreiheit als „Befreiung des Gewissens vom religiösen Spuk.“
3. Konsequenz daraus ist die absolute Verbannung alles Religiösen in den Privatbereich. Die proklamierte Trennung von Staat und Kirche wird Ausgangspunkt einer „Entkonfessionalisierung“ – Religionsgesellschaften sollen aus der Gesellschaft verdrängt werden. Dies soll sowohl institutionell geschehen, indem Institutionen des Staates keine religiösen Formen oder Inhalte zulassen. Es soll auch personell geschehen, was bedeutet, dass

³⁹⁰ Vgl. Luchterhand S 16

³⁹¹ Ebda. S 16ff

religiöse Personen aus einigen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, da ihnen die ideologische Reife fehle, und schließlich auch funktional, denn es soll das Wohl der Menschen durch die parteilichen Tätigkeiten von Staat und Gesellschaft erreicht werden. Dies betrifft Religionsgemeinschaften in ihrem sozialen, kulturellen und erzieherischen Engagement.

4. Um die Verdrängung des Religiösen aus der Gesellschaft zu gewährleisten, bedarf es der Kontrolle der Kirchen und ihrer Glieder. Dies passiert durch den Staat, der in kirchlichen Angelegenheiten Entscheidungsbefugnisse in Anspruch nimmt – in Form von Religionsaufsichtsbehörden. Diese sollen religiöse Aktivitäten verhindern, religiöse Amtsträger in außerkirchlichen Positionen verhindern, das Auftreten von Kirchen politisch beeinflussen und Religionsgemeinschaften neutralisieren.

Diese grundsätzlichen Rahmenbedingungen stellten das Gerüst des Staats-Kirche-Verhältnisses in den ehemaligen kommunistischen Ländern Europas dar. Allerdings entwickelten sich ab den 70-er Jahren die einzelnen Systeme auseinander.³⁹²

7. Polen und Spanien, zwei „katholische EU Staaten“ im Vergleich³⁹³

7.1. Eine Bestandsaufnahme

7.1.1. Polen

Die Bevölkerung Polens lag bei der letzten Volkszählung (1992) bei 38,4 Mio. Einwohnern, von denen 35,2 Mio. römisch katholisch sind, was einem Prozentsatz von 95,2% entspricht. Das zweitgrößte Bekenntnis stellt die Polnisch-Orthodoxe Kirche mit 570.000 Mitgliedern dar³⁹⁴. Nun ist die offizielle Zugehörigkeit zu einer Kirche/Religionsgemeinschaft als Maßstab für die Beurteilung der Religiosität einer

³⁹² Vgl. Luchterhand S 18

³⁹³ Der Ländervergleich Polen-Spanien ist auszugsweise meiner Seminararbeit vom Sommersemester 2008 über den gleichen Inhalt entnommen. Die darin enthaltenen Zitate sind in der vorliegenden Arbeit übernommen. Auf die entnommenen Quellen wird gemäß Zitationsregeln in jedem Fall hingewiesen.

³⁹⁴ Vgl. Orszulik S 90

Bevölkerung nur bedingt aussagekräftig.³⁹⁵ Als inhaltlich relevanter erweist sich eine Selbsteinschätzung, inwieweit sich der/die einzelne als gläubig einstuft und wie häufig Religion in irgendeiner Weise praktiziert wird. Auf einer 10-stufigen Skala (von 0 = überhaupt nicht religiös bis 10 = sehr religiös) lag der Selbsteinschätzungs-Wert in Polen lt. einer Studie des ESS³⁹⁶ von 2006/2007 bei 6,57 und belegte damit den höchsten Wert in Europa³⁹⁷. Die regelmäßige Religionsausübung (mindestens einmal pro Woche) lag im Bevölkerungsdurchschnitt um die 55%, bei der jüngeren Bevölkerung (18 -24 Jahre) pendelte sie im Zeitraum 1992 – 2006 zwischen 45% und 50%. Und schließlich beten rund die Hälfte der Polen zumindest einmal täglich, bei den 18-24 jährigen ist es immerhin ein Drittel.³⁹⁸ Festzuhalten bleibt, dass die Gläubigkeit und auch die religiöse Ausübung nicht nur auf einem sehr hohen Niveau liegt, sondern im Zeitverlauf auch recht stabil blieb.³⁹⁹

Etwas anders verhielt es sich jedoch mit der Institution Kirche. Ein sehr hohes Vertrauen zu dieser hatten 1999 zwar immer noch 69% der Bevölkerung⁴⁰⁰, allerdings betrug dieser Wert 1990 noch 84%.⁴⁰¹ Abgesehen vom Bildungssystem, das bei weitem das höchste Vertrauen in der Bevölkerung genießt, liegt die Institution Kirche jedoch immer noch an 2. Stelle, recht knapp gefolgt von der Armee und jedenfalls weit vor den „klassischen“ demokratischen Institutionen wie Justiz, Gewerkschaften, Medien oder dem Parlament, das hier mit 33% sogar den geringsten Vertrauens-Wert der erhobenen Institutionen aufweist.

³⁹⁵ Dies ist wesentlich vom Zugehörigkeitsverständnis der jeweiligen Religion selbst stark abhängig. Zwar wird man in ein Bekenntnis ähnlich „hineingeboren“ wie in ein Land oder eine Familie, aber die Zugehörigkeit wird in verschiedenen Bekenntnissen auch verschieden beurteilt. Beispielsweise stellt eine jüdische Mutter – zumindest nach strenger jüdischer Auslegung - das entscheidende Kriterium für die Zugehörigkeit zum Judentum dar. Im christlichen Verständnis ist man durch die Taufe Mitglied und bleibt es, solange man nicht offiziell aus der Kirche austritt. Im Buddhismus ist schließlich der bewusste Entschluss des Subjekts entscheidend, ob man Buddhist ist oder nicht. Darüber hinaus ist die Religiosität von der Organisationsform und der Institutionalisierung der einzelnen Bekenntnisse abhängig. Sie kann stark mit ihr einhergehen oder weitgehend von Institutionen und Organisationen unabhängig sein.

³⁹⁶ Vgl. o.V. ESS European Social Survey in: Polenanalysen 22/07 S 5

³⁹⁷ Siehe auch Kapitel 2.2. dieser Arbeit, wo Polen mit der Selbsteinschätzung „religiös“ mit 93,9% der Bevölkerung ebenfalls den höchsten Wert in Europa erzielt – Vgl. dazu auch Gerhards S 69

³⁹⁸ Ebda. S 3

³⁹⁹ Ebda. S 3

⁴⁰⁰ Die beiden höchsten Werte erzielten die Kirchen in Rumänien und Malta mit jeweils 83% - in: Europa. Wertestudie 1999 Tab 27: Vertrauen in die einzelnen Institutionen im Vergleich

⁴⁰¹ Ebda. Tab. 27

Vertrauen in einzelne Institutionen 1993 und 1999 (%-Werte Zustimmung: sehr viel und ziemlich viel Vertrauen)⁴⁰²

	Kirche	Armee	Bildungssyst.	Zeitungen	Gewerkschaft	Polizei	Parlament	Justiz	NATO
1993	82	62	77	46	20	32	61	50	26
1999	69	67	81	47	34	55	33	42	57

Im relativ kurzen Zeitverlauf von 1993 bis 1999 blieb zwar das Vertrauen in die Kirche sehr hoch, doch ist der Rückgang doch recht deutlich. Ein noch massiverer Vertrauenseinbruch ist beim Parlament zu verzeichnen, NATO und Polizei konnten hingegen deutlich zulegen.

7.1.2. Spanien

Spanien zählte zuletzt 45,3 Mio. Einwohner, von denen rund 90% getauft sind⁴⁰³. Obwohl die Bekenntniszugehörigkeit nicht systematisch innerhalb von Volkszählungen erhoben werden kann⁴⁰⁴, lässt sich jedenfalls ein sehr hoher Prozentsatz der Bevölkerung dem katholischen Bekenntnis zuordnen. In der Selbsteinschätzung (0 = überhaupt nicht religiös und 10 = sehr religiös) liegt der Wert bei 4,67 und somit deutlich unterhalb des Wertes von Polen (6,57)⁴⁰⁵. Bei der regelmäßigen Religionsausübung zeigen sich jedoch massive Unterschiede zu Polen. Anfang der 80-er Jahre praktizierten über 40% ihren Glauben mindestens einmal pro Woche, 2006 lag dieser Wert lediglich bei 19% und bei der jüngeren Bevölkerung (18-24 Jahre) gar nurmehr bei 4% (zur Erinnerung: in Polen waren es 45%-50%). Auch das regelmäßige Gebet wird in Spanien 2006 weniger häufig praktiziert, rd. ein Viertel der Bevölkerung betet täglich, bei den 18-24-jährigen sind es 9% (Polen 33%)⁴⁰⁶. Im Unterschied zu Polen zeigt sich in Spanien daher ein recht rasches Abnehmen der Glaubenspraxis innerhalb des kurzen Zeitraumes von 15 Jahren. Ausgehend von einem hohen gläubigen Bevölkerungsanteil hat in Spanien eine Veränderung stattgefunden, die in Polen – zumindest im gleichen Zeitraum – nicht erkennbar war.

⁴⁰² Wertestudien 1993 und 1999,

⁴⁰³ Vgl. Bernecker in: Behr S 226

⁴⁰⁴ Das Religionsbekenntnis wird in Spanien nicht statistisch erhoben, da hier im Verfassungstext festgelegt ist, dass niemand gezwungen werden darf, sich zu seiner Weltanschauung, seiner Religion od. seinem Glauben zu äußern. – Vgl. Iban in: Robbers S 99.

⁴⁰⁵ Vgl. o.V. ESS European Social Survey in: Polenanalysen 22/07 S 5

⁴⁰⁶ Ebda. S 3

Vertrauen in einzelne Institutionen 1993 und 1999 (%-Werte Zustimmung: sehr viel und ziemlich viel Vertrauen)⁴⁰⁷

	Kirche	Armee	Bildungssyst.	Zeitungen	Gewerkschaft	Polizei	Parlament	Justiz	NATO
1993	53	41	61	51	39	57	42	44	23
1999	42	44	68	41	27	55	46	42	31

Anders als in Polen zeigt sich in Spanien ein deutlich niedrigeres Vertrauen in die Kirche als Institution. Das Bildungssystem genießt das höchste Vertrauen (wenngleich mit 68% auf deutlich niedrigerem Niveau als in Polen – dort waren es 81%), gefolgt von der Polizei und dem Parlament bereits an 3. Stelle. Die Kirche liegt hier aber immer noch im „Mittelfeld“ des Vertrauens-Index.

Im Zeitverlauf hatte auch hier die Kirche Einbußen hinzunehmen, in ähnlichem Ausmaß betraf dies sonst lediglich Gewerkschaften. Das Parlament als Institution konnte in Spanien im Unterschied zu Polen im Betrachtungszeitraum ein wenig Vertrauen gewinnen.

7.2. Historische Hintergründe

Aus der Religiosität der Bevölkerung lassen sich mehrere Fragestellungen ableiten – einerseits die Frage nach den Ursachen für die konkrete Ausprägung, andererseits die Frage etwaiger Konsequenzen auf politischer und gesellschaftlicher Ebene, sowie der Frage nach dem Zusammenspiel der damit verbundenen Institutionen und Organisationen. Eine zentrale Rolle kommt dabei der Geschichte – und hier vor allem der Bedeutung der Religion in der historischen Entwicklung zu, sodass ein kurzer historischer Abriss über Religion in den einzelnen Vergleichsländern dargestellt wird.

7.2.1. Polen

Während sich die politische Zugehörigkeit zum West- oder Ostsystem in Europa nach dem Wirtschaftssystem richtete, bezieht sich die kirchliche West-Ost-Zugehörigkeit nach dem zunächst politisch-imperialen, dann auch religiös-ekkesialen Schisma zwischen Rom und Byzanz, ab dem 15. Jahrhundert zwischen Rom und Moskau⁴⁰⁸ und hier war Polen stets dem Westen zuzuordnen. Bereits als Polen in die Europäische Geschichte eintrat (965), machten sie die Kaiser des Römischen

⁴⁰⁷ Vgl. Wertestudien 1993 und 1999

⁴⁰⁸ Vgl. Kallscheuer in: Kobylińska et al. (Hrsg.) S 50

Reiches zu Mitarbeitern ihres Reiches und bald darauf ging die Polnische Expansion mit der christlichen Bekehrung der Pommern (durch Polen, Deutsche und Dänen) einher.⁴⁰⁹ Als zwischen 1370 und 1572 Polen in der Zeit der Jagiellonen in politischer Einheit mit Litauen ein „goldenes Zeitalter“ erlebt, dominiert der Katholizismus und herrscht der katholische Adel, während im Süden das islamische Osmanische Reich und im Osten das orthodoxe Russland zu selbstbewussten Nachbarn aufsteigen⁴¹⁰. Als Polen schließlich 1795 wieder von der Landkarte verschwindet, wird es unter russischer, österreichischer und preußischer Herrschaft aufgeteilt – von den Herrscherstaaten ist lediglich Österreich katholisch geprägt. Bis zur kommunistischen Herrschaft nach dem 2. Weltkrieg kommt Polen zwar auf die Landkarte zurück (1918), wird aber besetzt, aufgeteilt und geografisch verschoben, bis schließlich 1945 die Einverleibung in den kommunistischen und extrem antireligiösen Warschauer Pakt erfolgt.⁴¹¹ Das Verhältnis von Staat und Kirche kann während dieser Zeit in 4 Phasen gegliedert werden – eine Repressionsphase zwischen 1945 und 1956, eine Phase der Einschränkung bis 1970, eine Stabilisierungsphase bis 1980 und schließlich die des Systemzerfalls bis 1989.⁴¹² Während der Zeit der massiven Unterdrückung wurde nicht nur der Konkordatsvertrag von 1925 aufgelöst, sondern katholische Bücher aus öffentlichen Bibliotheken verbannt, der Großteil des kirchlichen Vermögens in Beschlag genommen und auch das von kirchlichen Wohltätigkeits-Organisationen enteignet. Die katholischen Fakultäten wurden geschlossen, die religiösen Zeitungen eingestellt und lediglich die von den Machthabern kontrollierte katholische Akademie konnte eine kontrollierte Tätigkeit ausüben. Es kam zu Verhaftungen katholischer Würdenträger – am prominentesten wohl die des Erzbischofs Wyszyński, der erst im Zuge von Unruhen 1956 wieder frei gelassen wurde. Ab diesem Zeitpunkt kam es zu Entspannungen des Verhältnisses Staat-Kirche, Publikationen durften wieder erscheinen, allerdings ging die Entspannung nicht über taktisches Arrangement hinaus, denn gleichzeitig wurde der Religionsunterricht an öffentliche Schulen massiv eingeschränkt.⁴¹³ Da trotz der Verfolgung durch den Staat die Selbständigkeit der Kirche als einziger Institution bewahrt werden konnte, fand sie starke Zustimmung bei allen, die mit dem Regime in Opposition standen – und Kardinal Wyszyński wurde zu einem Symbol für diesen

⁴⁰⁹ Geo spezial S 108

⁴¹⁰ Ebda. S 109

⁴¹¹ Ebda. S 110f

⁴¹² Vgl. Ramet in: Behr S 283

⁴¹³ Ebda. S 284

Widerstand.⁴¹⁴ Dies veranlasste die kommunistische Führung zum Versuch, einerseits die kirchlichen Führungspersonen für sich zu gewinnen, andererseits die Beziehung der Kirche zum Volk zu unterbinden. 1971 wurde der enteignete Landbesitz wieder rückerstattet und das Verbot der Renovierung kirchlicher Gebäude wurde für zahlreiche Einrichtungen gelockert, gleichzeitig (quasi als Gegengeschäft) sollte aber die Rolle der Kirche reduziert werden⁴¹⁵. Zu einer regelrechten Wende kam es ab Beginn der 80-er Jahre. 1978 war der Pole Karol Wojtyla als Johannes Paul II zum Papst gewählt worden und besuchte 1979 das erste Mal seine Heimat⁴¹⁶, was dazu führte, dass die Kirche ihre defensive Haltung aufgab und sich ihrer aktiven Rolle im polnischen Freiheitskampf (zwischen 1795 und 1918) besann. Die Gewerkschaft Solidarnosc erstarbte und wurde seitens der Kirche unterstützt, obwohl sich die Kirche als zusätzliche Kraft neben der Gewerkschaft zu etablieren versuchte.⁴¹⁷

Nach dem Zerfall des Kommunismus begannen pluralistische Institutionen den Platz der Partei einzunehmen.⁴¹⁸ Die Kirche war durch ihre aktive Rolle, verbunden mit dem polnischen Papst dafür in einer sehr guten Ausgangslage und konnte ihre Vormachtstellung und Glaubwürdigkeit für sich ideal nützen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Stärke der polnischen kath. Kirche meines Erachtens auf zwei wesentlichen Säulen basiert. Einerseits auf der verbindenden Rolle während der kommunistischen Diktatur, sowie andererseits auf der weit zurück reichenden generelle Bedeutung in der Zeit der Besetzungen und Teilungen und der damit einhergehenden identitätsstiftende Rolle.

7.2.2. Spanien

Im Gegensatz zur komplexen Geschichte Polens – vor allem im Hinblick auf die Bedeutung der Kirche - zeigt sich die Geschichte Spaniens etwa einfacher.

⁴¹⁴ Vgl. Puza S 7

⁴¹⁵ Vgl. Ramet in: Behr S 284

⁴¹⁶ Insgesamt besuchte Johannes Paul II 4 mal seine Heimat –vgl. o.V. Kirche in Polen S 1

⁴¹⁷ Ebda. S 284f

⁴¹⁸ Ebda. S 285

Als gelungenes Beispiel religiöser Toleranz und Wurzel europäischer Kultur wird heute oft die rd. 800 Jahre dauernde Epoche herangezogen, in der alle drei monotheistischen Weltreligionen (Judentum, Christentum und Islam) in Spanien friedlich zusammenlebten. Allerdings muss man dabei auch erwähnen, dass die politische Einigung Spaniens mit der Vertreibung der Juden und der militärischen Niederlage des Islam endeten⁴¹⁹. Seit der Herrschaft der katholischen Könige galten religiöse und politische Einheit als gleichbedeutend⁴²⁰ und der Kirche kam eine integrationsstiftende Funktion zu, die quasi überall gegenwärtig war. Die katholische Kirchengeschichte zeigte sich in Spanien idealtypisch für eine ganze kirchliche Epoche. Die Durchsetzung des Katholizismus im Westgotenreich, die kriegerische Bekämpfung des Islam, die Vertreibung der Juden, die Missionierung der „neuen Welt“, das Wüten der Inquisition und die Scheiterhaufen, aber auch Antiklerikalismus und Volkswut gegen Kleriker - bis hin zur Erfolgsgeschichte des Opus Dei⁴²¹.

Trotz abwechselnder Strömungen von Liberalismus und Konservatismus des 19 Jhdts. blieb der Katholizismus Staatsreligion und selbst eine recht liberale Verfassung von 1812 (Cadiz) wurde die Ausübung anderer Religionen als der katholischen verboten.⁴²² Dies änderte sich erst mit der Verfassung von 1931, die eine radikale Änderung des Staats-Katholizismus versuchte und eine nahezu militant antikatholische Position einnahm. Lt. Iban⁴²³ war dies auch ein Mitgrund für den anschließenden Bürgerkrieg, da sich viele Teile der Bevölkerung dagegen wehrten, dass ihre Identität und die Einheit Spaniens zerstört werden könnte. Die daran anschließende faschistische Franco-Diktatur setzte schließlich den Kurs des Staatskatholizismus wieder fort, was natürlich zur Folge hatte, dass sich die Kirche der Franco-Diktatur gegenüber wenig kritisch verhielt, hatte sie doch zahlreiche Privilegien und eine Vielzahl von Konkordaten, die beispielsweise ihre stattliche Subventionierung garantierte, sie ein massives Recht zur Bildung ausübte, sämtliche Schulbücher zensurierte, in staatlichen und politischen Gremien vertreten war, zahlreiche gesellschaftliche Zensurbehörden inne hatte und in den Medien ausreichend Raum bekam und die Bevölkerung „auf den rechten Weg zu bringen“. Erst gegen Ende der Franco Diktatur - Ende der 60-er Jahre - kam es zu Kritik an

⁴¹⁹ Vgl. Iban in: Robbers S 100

⁴²⁰ Vgl. Bernecker in. Behr S 226

⁴²¹ Ebda. S 226

⁴²² Vgl. Iban in Robbers S 101

⁴²³ Ebda. S 102

der Diktatur und schließlich gab es auch Oppositionsstimmen innerhalb der Kirche, erwähnt werden muss dabei jedoch auch, dass Franco in interne Kirchenangelegenheiten eingriff und ein Mitwirkungsrecht bei Bischofsbestellungen eingeräumt bekommen hatte.⁴²⁴

Erst nach dem Tod Francos (1975) beginnt ein „Normalisierungsprozess“ und die Kirche stellt sich auf die Seite der Demokratie,⁴²⁵ nicht ohne noch schnell auf ein neues Konkordat zu drängen, da man bereits annehmen musste, dass eine neue demokratische Verfassung die Kirchenmacht deutlich einschränken würde. Schließlich gelang ein Konkordat 1976, also Jahre vor Inkrafttreten einer demokratischen Verfassung.

Zusammenfassend lässt sich meines Erachtens zwar auch in der Geschichte Spaniens eine identitätsstiftende Rolle der Religion finden, doch ist diese im 20. Jhd. mit der faschistischen Diktatur untrennbar verbunden und war danach mit einem massiven Bedeutungsverlust konfrontiert, der sich heute fortsetzt.

7.3. Religion und Medien

7.3.1. Polen

Durch die eingeschränkte Medienfreiheit während der kommunistischen Herrschaft (die Kirche hatte bis 1980 keinerlei Zugang zum Rundfunk und zum Fernsehen und die Massenmedien unterlagen der staatlichen Kontrolle)⁴²⁶ sind die Errungenschaften und Änderungen hinsichtlich der Nutzung der Medien in Polen deutlich stärker ausgeprägt als in Spanien.

Seit 1980 werden an Sonn- und Feiertagen Gottesdienste landesweit übertragen, seit 1989 werden auch religiöse Programme gesendet. Kirchen durften ab diesem Zeitpunkt auch eigene Rundfunk- und Sendeanstalten betreiben⁴²⁷. Der bekannteste und politisch brisanteste wurde 1991 vom Redemptoristen Pater Rydzyk gegründet –

⁴²⁴ Vgl. Bernecker in: Behr S 240

⁴²⁵ Ebda. S 241

⁴²⁶ Vgl. Orszulik S 100

⁴²⁷ Ebda. S. 100

Radio Maryja⁴²⁸, daneben sind etwa 40 Rundfunkstationen von Diözesen betrieben tätig.⁴²⁹ Der Radiosender Radio Maryja geriet seit seinem Bestehen wiederholt wegen antisemitischer und xenophober Inhalte, sowie Kampagnen gegen einzelne Personen oder Medien in die Schlagzeilen.⁴³⁰ Eng damit verbunden sind die TV Station Trwam sowie die Tageszeitung „Nasz Dziennik“, an beiden ist Rydzyk beteiligt.⁴³¹ Die offizielle Kirche distanzierte sich meistens entweder gar nicht und auf öffentlichen Druck nur selten.

In landesweiten Programmen werden neben den regelmäßigen Gottesdiensten heute wöchentlich religiöse Programme fix der kath. Kirche zugestanden und es bestehen mehrere Regelungen, welche die Dauer und Häufigkeit gesendeter religiöser Inhalte festlegen.⁴³²

7.3.2. Spanien⁴³³

Im Konkordat ist festgelegt, dass die staatlichen Kommunikationsmedien einerseits die Gefühle der Katholiken respektieren müssen und andererseits die Verpflichtung besteht, mit der Bischofskonferenz eine Vereinbarung über diese Materie zu treffen. Werbung mit religiösem Gehalt ist im öffentlichen Fernsehen nicht zugelassen. Schließlich wird bedeutenden sozialen und politischen Gruppen Sendezeit zur Verfügung gestellt, was in der Praxis bedeutet, dass einige Konfessionen über kostenlose Sendezeiten verfügen.

7.4. Exkurs: Anzunehmende politische Auswirkungen von Wertvorstellungen

Die Wertvorstellungen der Bevölkerung sind das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels von Geschichte, gesellschaftlicher Entwicklung und zahlreichen Akteuren. Die Frage ist, inwieweit die vorhandenen Wertvorstellungen religiös bestimmt sind und ob die religiösen Akteure die Politik beeinflussen bzw. wie sehr sich Politiker Religion zunutze machen, um ihre Ziele durchzusetzen. Den konkreten

⁴²⁸ Vgl. Mecke S 2ff

⁴²⁹ Vgl. Orszulik S 101

⁴³⁰ Vgl. Mecke S 2

⁴³¹ Ebda. S 3

⁴³² Vgl. Orszulik S 101

⁴³³ Vgl. Iban in: Robbers S 116f

Ursachen für einzelne Wertvorstellung und den Einfluss von Religion bzw. Kirche darauf, lässt sich im Rahmen dieser Arbeit nicht nachgehen, zumal einzelne Vorstellungen einem ständigen Wandel unterliegen, andere hingegen lange Zeit stabil bleiben. Die These, dass die kulturell-religiöse Orientierung einer Gesellschaft Einfluss auf einzelne Wertvorstellungen ausübt⁴³⁴ scheint aus meiner Sicht sehr plausibel. Wenn der Anteil der Bevölkerung groß ist, die ihre Wertvorstellungen an den Inhalten etwa der kath. Kirche orientieren, wird kaum ein Politiker, der wiedergewählt werden möchte daran vorbeigehen können. Zusätzlich verfügt die Institution Kirche über zahlreiche Möglichkeiten ihren Interessen Gehör zu verschaffen.

Als Beispiel sei hier nur die langwierige Diskussion über die Abtreibung in Polen genannt, die ab 1956 legalisiert worden- und ab 1993 aufgrund Kirchlichen Drucks wieder generell verboten worden war⁴³⁵, obwohl rd. 80% der Bevölkerung für eine Legalisierung eintraten.⁴³⁶ Als der Sejm 1996 wieder eine Möglichkeit dazu schuf, wurde im Jahr darauf nach zahlreichen Protesten des Klerus vom Verfassungsgerichtshof das Gesetz revidiert und ein neuerliches Verbot erwirkt.⁴³⁷ Seitdem ist Abtreibung in Polen verboten, wird aber immer wieder diskutiert, wie die Diskussion um eine 14-ährige, die aufgrund einer Vergewaltigung schwanger wurde zeigt.⁴³⁸

7.5. Wertvorstellungen, die für das Staats-Kirchenverhältnis Bedeutung haben können

Da religiöse Einstellung den gesamten Lebensbereich durchziehen und somit Einfluss auf Werte ausüben, wird im folgenden versucht einige wesentliche, die zumindest potenziell Einfluss auf politische Entscheidungen haben können in ihrer Häufigkeit näher zu betrachten. Die Auswahl einzelner Bereiche ist hier zwar zufällig getroffen (eine systematische Werteerhebung und deren Interpretation würde den Rahmen dieser Arbeit jedenfalls sprengen), stellt meines Erachtens aber dennoch wesentliche gesellschaftspolitische Dimensionen vergleichbar dar.

⁴³⁴ Vgl. Gerhards S 117

⁴³⁵ Vgl. Rahmet in: Behr S 293

⁴³⁶ Ebda. S 294

⁴³⁷ Ebda. S 296f

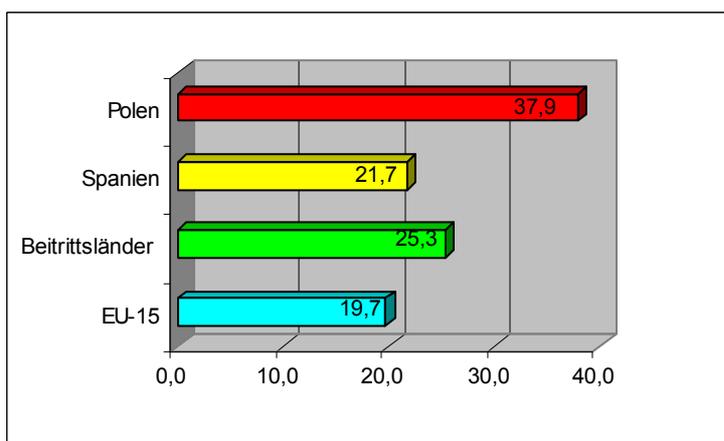
⁴³⁸ Vgl. o.V. Salzburg 24 at.

7.5.1. Familien- und Geschlechterrollen

Die Familie und die Frage des unmittelbaren Zusammenlebens stellt für fast alle Gesellschaften einen zentralen Lebensbereich dar.⁴³⁹ In der Europäischen Wertestudie liegt die Wichtigkeit der Familie in sämtlichen Staaten in den obersten Bereichen, Zustimmungsraten im Bereich Familie (Frage: Familie ist mir sehr wichtig) liegen in Europa zwischen 66,8% und 97,2%, wobei damit allerdings noch keine weitere inhaltliche Konkretisierung einhergeht.⁴⁴⁰ Zusätzlich muss erwähnt werden, dass es hier um Vorstellungen geht, also nicht um reale Verhältnisse, sondern darum, was die Befragten als erstrebenswert erachten.⁴⁴¹

Das hier zugrundeliegende Familienbild besteht aus einem Mann-Frau- und einem Eltern-Kind-Verhältnis, die Untersuchung bezieht sich im weiteren auf das Mann-Frau-Verhältnis und hier wiederum vor allem auf die Frage der Gleichstellung – dabei wiederum vor allem auf die Gleichstellung im Erwerbsleben.

Zur Aussage: „Wenn Arbeitsplätze knapp sind, haben Männer eher ein Recht auf Arbeit als Frauen.“ beträgt die Zustimmung in den ehemaligen EU-15 19,7%, in den 10 Beitrittsländern (ohne Rumänien und Bulgarien) 25,3%. Während Spanien unterhalb des EU 15 Durchschnittswertes liegt, stimmen der Aussage knapp 38% der Polen zu⁴⁴².



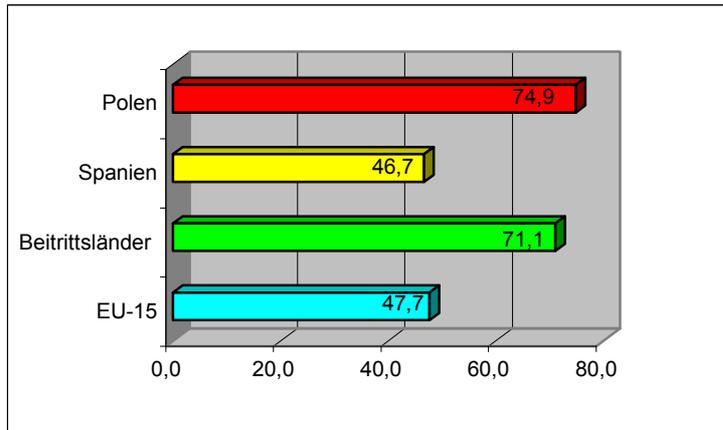
⁴³⁹ Vgl. Gerhards S 99

⁴⁴⁰ Ebda. S 99

⁴⁴¹ Ebda. S 100

⁴⁴² Ebda. S 109

Noch deutlicher ist die Verteilung auch bei der Behauptung: Ein Beruf ist gut, aber was Frauen wirklich wollen ist ein Heim und Kinder⁴⁴³.



Die Erhebung zeigt einerseits, dass im Vergleich zu den ehemaligen EU-15, in den Beitrittsländern vom Mai 2004 die Geschlechterrollen deutlich patriarchaler gesehen werden und andererseits, dass in Polen noch deutlicher die männlich dominierte traditionelle Denkweise vorherrschend ist. Aus meiner Sicht ist erstaunlich, dass bei derartigen Ergebnissen auch zahlreiche Frauen dieser Behauptung zustimmen müssen, da sich die Verteilung auf die Gesamtbevölkerung bezieht. Im Vergleich zu 1993 ging in beiden Ländern der Wert zurück. (Polen 1993: 82% Zustimmung, Spanien: 49%⁴⁴⁴

7.5.2. Das Wirtschaftsverständnis⁴⁴⁵

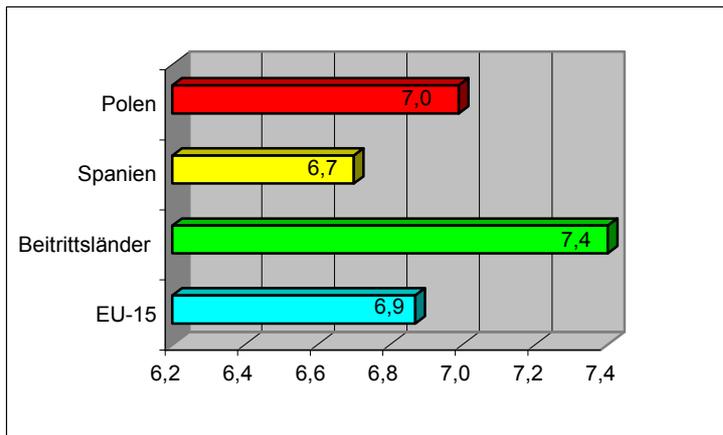
Da der Wirtschaftsbereich nicht nur die Wurzel der EU darstellt, sondern auch ein zentraler Lebensbereich in Europa ist, dem eine Vielzahl von Regelungen zugeordnet werden können, lohnt sich ein Blick auf eine grundsätzliche Vorstellung über die Wirtschaftsordnung.

Bei Einstufung der Alternativen: Wettbewerb ist gut (10) - versus: Wettbewerb ist schädlich (1), zeigt sich folgende Verteilung:

⁴⁴³ Ebda. S 111

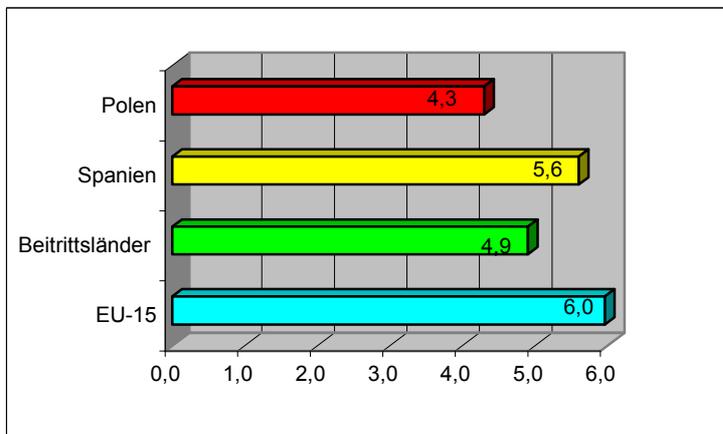
⁴⁴⁴ Vgl. Wertestudie 1993 Internationaler Teil Frage 55

⁴⁴⁵ Vgl. Gerhards S 146ff



Die Einschätzung weicht nur gering voneinander ab, lässt aber eine leichte Tendenz für mehr Wettbewerb in den Beitrittsländern erkennen, wobei Polen noch näher beim EU-15 Durchschnitt liegt.

Bezüglich staatlicher Interventionen lauteten die beiden Fragen: Der Staat soll den Unternehmen mehr Freiheit lassen (10) bzw. der Staat soll die Unternehmen mehr kontrollieren (1).



Etwas mehr interventions-freundlich zeigen sich die Beitrittsländer, Polen liegt hier ebenfalls etwas stärker bereit einen eingreifenden Staat zu akzeptieren als der Durchschnitt der neuen Beitrittsländer, aber auch Spanien liegt etwas unter dem EU-15 Durchschnitt.

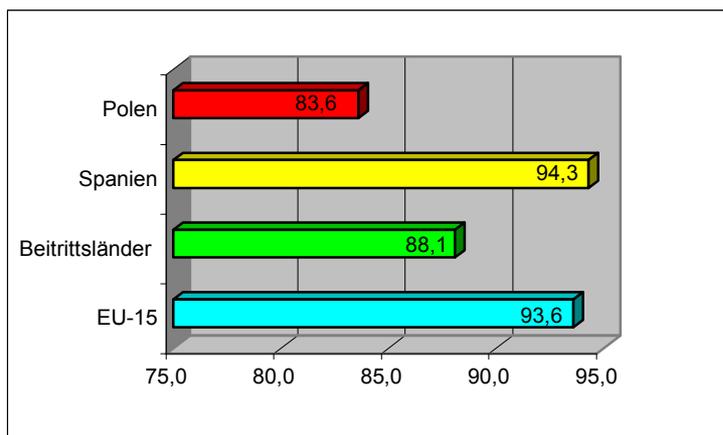
7.5.3. Vorstellungen vom Wohlfahrtsstaat⁴⁴⁶

Diejenigen staatlichen Interventionen, die soziale Sicherheit herstellen- und soziale Unterschiede verringern sollen, sind hier unter Wohlfahrtsstaat zusammengefasst.

Hier zeigt sich, dass ein relativ gut ausgebauter Wohlfahrtsstaat auf weitgehenden Konsens stößt und Alter, Invalidität, Krankheit und Arbeitslosigkeit als abzusichern gesehen werden. Differenzierter ist diesbezüglich lediglich die konkrete Ausgestaltung. Die Zustimmung liegt sowohl bei den EU-15, als auch den Beitrittsländern 2004 bei etwa einem Wert von 7,8 bzw. 7,7, in Polen beträgt der Wert 8,2 gegenüber Spanien 7,8.⁴⁴⁷

7.5.4. Demokratie⁴⁴⁸

Die Zustimmung zur Demokratie liegt in Europa zwar generell auf einem hohem Level, zeigt jedoch tendenziell niedrigere Zustimmung bei denjenigen Ländern, die erst seit kurzem (z.T. wieder) über Demokratien verfügen. Spanien zeigt einen höheren Zustimmungsgrad als der Durchschnitt der EU-15, Polen einen geringeren als die Beitrittsländer.



Einen starken Führer würden 23,1% der Spanier, hingegen nur 22,2% der Polen gutheißen.

⁴⁴⁶ Ebda. S 173ff

⁴⁴⁷ Ebda. S 186

⁴⁴⁸ Ebda. S 210

7.5.5. „Besondere“ religiöse Inhalte

Neben generellen Werten sind einzelne Themen seit Jahren stark von religiösen Interessen und Wertvorstellungen bestimmt. Dies sind Fragen der Abtreibung, der Akzeptanz von Homosexualität, der Sterbehilfe oder - in den letzten Jahren verstärkt diskutiert – die Frage der Stammzellenforschung.

- Seit 1985 ist die Abtreibung in Spanien straffrei. Nach einer Vergewaltigung bis zur 12. Woche, bis zur 22. Woche, wenn das Kind voraussichtlich schwer behindert sein wird und bis zur 24. Woche (einer Frist, die über die meisten Fristen in Europa weit hinausgeht), wenn die geistige Gesundheit für die Frau in Gefahr ist.⁴⁴⁹ Der letztgenannte Grund wird zu 99% als Ursache angegeben, denn es bedarf einer Rechtfertigung der Frau, um eine Abtreibung durchführen zu können.
- In Polen ist die Abtreibung gesetzlich verboten⁴⁵⁰, lediglich bei Lebensgefahr und nach Verbrechen gibt es Ausnahmeregelungen.⁴⁵¹
- Seit 2008 wird in Spanien (Spanien ist damit eines von 3 EU-Staaten, wo dies möglich ist) eine gleichgeschlechtliche Ehe anerkannt.⁴⁵²
- In Polen sind homosexuelle Partnerschaften gesetzlich verboten (sonst nur in Lettland und Litauen, innerhalb der EU⁴⁵³)
- Sterbehilfe ist in jeder Form (aktiv und passiv) sowohl in Spanien als auch Polen verboten.

Obwohl meines Erachtens letztlich von keinerlei Bedeutung für die Gesellschaft, wird oft die Beurteilung von Homosexualität zu einem gesellschaftspolitisch zentralen Anliegen zahlreicher Akteure und auch die Ablehnung der Bevölkerung ist teilweise massiv.

⁴⁴⁹ Vgl. o.V. Gesetzeslage Abtreibung S 5

⁴⁵⁰ Vgl. Kapitel 7.4. dieser Arbeit S 82

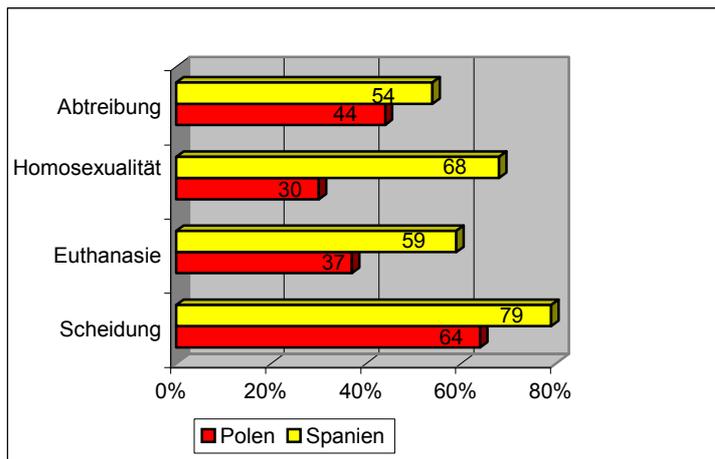
⁴⁵¹ Vgl. o.V. Abortion legislation S 48

⁴⁵² Vgl. o.V. Homo-Ehe in Europa S 1 bzw. Wikipedia: Same sex marriage S 1

Dazu ist anzumerken, dass es neben der vollen Gleichstellung (=Homo-Ehe) auch die Möglichkeit einer eingetragenen Partnerschaft, sowie die Eheähnliche Gemeinschaft – also die Nichteingetragene-Partnerschaft gibt. Als 4. Variante besteht das Verbot von homosexuellen Partnerschaften.

⁴⁵³ Vgl. Wikipedia Same sex marriage S 1

Die Graphik gibt die Akzeptanz der Bevölkerung in Prozent an⁴⁵⁴

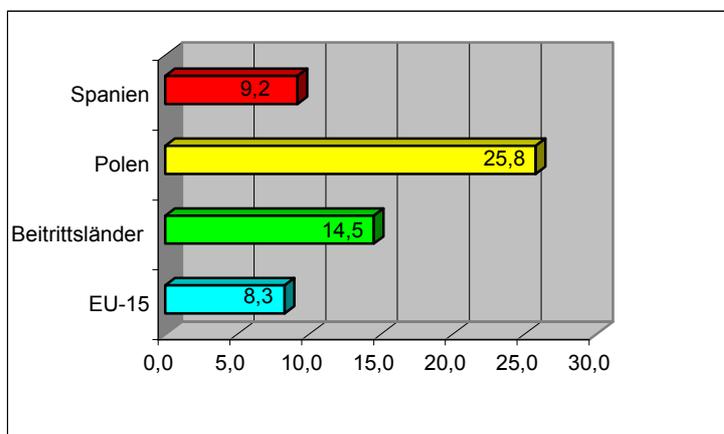


Spanien kann in sämtlichen oben angegebenen gesellschaftlichen Fragen eine liberalere Position für sich in Anspruch nehmen. Bei der Akzeptanz von Scheidungen zeigt Polen ebenfalls einen bereits recht hohen Wert, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass Scheidungen häufiger vorkommen als die anderen fragten Situationen.

7.5.6. Toleranz gegenüber anderen Religionen

Die Wertestudie enthält die Fragen, inwieweit jemand etwas dagegen hätte, wenn ein Muslim oder ein Jude in der Nachbarschaft lebte. Zur Operationalisierung der Toleranz wurde von Gerhards die Frage nach Juden als Nachbarn herangezogen.⁴⁵⁵

Lieber keine Juden als Nachbarn hätten demnach:



⁴⁵⁴ Vgl. Wertestudie 1999 Tabelle 16

⁴⁵⁵ Vgl. Gerhards S 79

Generell sind die Beitrittsländer höher antisemitisch eingestellt, Polen weist nach Ungarn den 2. höchsten Ablehnungswert auf und liegt damit auch deutlich über den anderen Beitrittsländern. In Polen leben derzeit etwa 30.000 Juden⁴⁵⁶, in Spanien sind es rd. 48.000⁴⁵⁷, was deutlich zeigt, dass Vorurteile und Stereotype von den realen Verhältnissen völlig unabhängig sind.

7.6. Das Verhältnis der Parteien zur Kirche

7.6.1. Polen

Nachdem der Kommunismus zerfallen war, kam es zu zahlreichen Parteigründungen, die mit den Wahlen 1991 und den darauffolgenden 29 im Sejm vertretenen Parteien⁴⁵⁸, ist die Parteienanzahl seit den Wahlen 2007 mit 5 im Sejm vertretenen Parteien konsolidiert.

Als polnisches Spezifikum lässt sich dabei anführen, dass eine überwiegende Mehrheit der größeren Parteien offiziell pro-kirchlich eingestellt sind bzw. von Kirchenkreisen sogar offiziell unterstützt werden. Dies gilt nicht nur für die aus der Solidarnosc-Bewegung stammende Nachfolgepartei, die AWS⁴⁵⁹ sondern auch für die in der Folge daraus wiederum entstandenen Parteien. Zu erwähnen sind hier jedenfalls die *PiS* (Recht und Gerechtigkeit), die heute 2.stärkste Kraft des Landes ist, sowie die seit 2007 nicht mehr im Sejm vertretene *LPR* (Liga der polnischen Familien)⁴⁶⁰. Da die Kirche nach wie vor in der Lage ist, zahlreiche Gläubige zu beeinflussen, gibt es nur wenige Parteien, die offen gegen die Kirche opponieren. Für eine stärkere Trennung von Staat und Kirche einzutreten ist in diesem Fall daher bereits als mutig anzusehen. Dafür tritt beispielsweise die *PD* (Demokratische Partei) an, allerdings war sie im Sejm auch noch nie vertreten.⁴⁶¹

⁴⁵⁶ Vgl. o.V. Intern. Religious Freedom Report 2007/Polen S 1

⁴⁵⁷ Vgl. o.V. Intern. Religious Freedom Report 2007/Spanien S 1

⁴⁵⁸ Vgl. Wagner S 47

⁴⁵⁹ Nach der Wahlniederlage 1996 wurde als Sammelbecken die AWS gegründet, in der sich 40 Parteien, sowie Gewerkschaftsgruppen aus dem Post-Solidarnosc-Lager vereinigten. Vgl. Wagner S 47

⁴⁶⁰ Ebda. S 56

⁴⁶¹ Ebda. S 56

7.6.2. Spanien

Derzeit sind 4 Parteien im Spanischen Parlament vertreten, die landesweit aktiv sind, wovon die beiden großen - die *PP* (Partido Popular – Volkspartei) und die *PSOE* (Partido Socialista Obrero Espanol – Sozialistische Arbeiterpartei) die beiden bedeutendsten sind und auch der Ministerpräsident bisher regelmäßig von einer der beiden Parteien gestellt wurde.

Nach Beendigung der Diktatur, führte der Demokratisierungsprozess bald zu Spannungen mit der Kirche, als es um die Modernisierung in Fragen der Ehescheidung, Abtreibung, dem Schulwesen und der Kirchenfinanzierung ging.⁴⁶² Da sich die *PP* (Volkspartei) als christlich-rechtskonservativ versteht, gestaltete sich das Verhältnis zur Kirche während des konservativen Premiers Aznar (1996-2004) deutlich entspannter als in Zeit davor. Seit dem Wahlsieg des Sozialisten Zapatero (2004) brachen kurz nach dessen Amtsantritt erneut gewaltige Spannungen auf.⁴⁶³ Mehrere von der Regierung durchgeführte Reformen führten zu massivem Widerstand der Kirche.⁴⁶⁴ Als die zuletzt durchgeführte Parlamentswahl im März 2008 vor der Tür stand, veranstaltete die katholische Kirche einen „Massengottesdienst“ mit 160.000 Gläubigen, wo der Papst live aus Rom zugeschaltet wurde und betonten dabei, dass nicht alle Parteien ein Programm hätten, das von Christen gewählt werden kann. Die Sozialisten wurden zwar nicht namentlich erwähnt, doch zählten die Bischöfe etwa die „Homo-Ehe“ auf und betonten, wer derartige Initiativen ergreift, ist für Katholiken nicht wählbar.⁴⁶⁵ Trotz massiver Einflussversuche scheiterte die Kirche jedoch und Zapatero trug einen Wahlsieg davon. Das Verhältnis muss aber weiter als angespannt bezeichnet werden. Der abnehmende Einfluss der Kirche zeigt den stattfindenden massiven Bedeutungswandel der spanischen Kirche.

⁴⁶² Vgl. Bernecker in: Behr S 243

⁴⁶³ Ebda. S 249

⁴⁶⁴ zu nennen sind hier neuerlich die liberaleren Bestimmungen zur Ehescheidung, zur Abtreibung, zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, sowie Regelungen zur Stammzellenforschung Vgl. Bernecker S 249

⁴⁶⁵ Vgl. „Die Presse“ 5.2.2008

7.7. Zusammenfassung Polen und Spanien

Die beiden Länder Polen und Spanien verbindet der hohe Anteil an Katholiken, doch weist die Selbsteinschätzung hinsichtlich Religion deutliche Unterschiede zwischen den beiden Staaten auf. Ebenso ist der gesellschaftlich-religiöse Wandel in Spanien in den letzten Jahrzehnten massiv festzustellen, während Polen recht stabil blieb. Gemeinsam ist beiden Ländern ein kooperatives Staats-Kirche Verhältnis und es bestehen Konkordate. Die Finanzierung unterscheidet sich stark – und das säkularere Land – Spanien - unterstützt letztlich die Kirche mehr als das stärker religionsorientierte. Die Wertvorstellungen der Bevölkerung weichen zum Teil deutlich voneinander ab, was auf die politische Akteure und deren Handeln Auswirkungen hat. Im Medienbereich ist zwar Spanien hinsichtlich religiöser Inhalte bei öffentlichen Medien durchaus in einer für die Kirchen zufriedenstellenden Lage, die katholische Kirche Polens kann jedoch seit der Wende auf zahlreiche Privilegien nutzen und verfügt mit Radio Maryja über einen Massensender und weitere 40 Rundfunkstationen.

8. Tschechien und Niederlande, zwei „atheistische EU Staaten“ im Vergleich

8.1. Eine Bestandsaufnahme

8.1.1. Tschechien

Von den 10,2 Mio. Einwohnern Tschechiens bekannten sich lt. Volkszählung von 2006 etwas über 6,0 Mio. (das sind 59%) zu keiner Konfession. 32% bezeichneten sich als gläubig⁴⁶⁶. Gerhards kommt (auf Basis von Befragungen) zu einem Nicht-konfessionellen Anteil von knapp 65%⁴⁶⁷. Trotz der Abweichungen kann jedenfalls festgehalten werden, dass Tschechien nach Estland die geringste konfessionelle Bindung in der EU aufweist. Dies ist zwar auch historisch bedingt, allerdings zeigt erst die relativ junge Geschichte dramatische Änderungen. 1930 gehörten noch 94%

⁴⁶⁶ Vgl. Rees S 455 und Potz S 13

⁴⁶⁷ Vgl. Gerhards S 64

der Bevölkerung zu einer Kirche und 1991 war der Anteil der Konfessionslosen noch bei knapp unter 40%.⁴⁶⁸ Der überwiegende Anteil der Gläubigen (26,8%) rechnet sich heute der katholischen Kirche, 1,2% einer evangelischen und 1% der Tschechoslowakisch-Hussitischen Kirche zu.⁴⁶⁹ In der – aus meiner Sicht – relevanteren Selbsteinschätzung hinsichtlich der Religiosität sehen sich rd. 45% als religiös an, was aber ebenfalls nach Estland den geringsten Wert innerhalb der EU-27 darstellt.⁴⁷⁰ An Gott glauben jedoch auch nicht alle, die sich als religiös einstufen, es sind dies nämlich 40%. Einmal im Monat oder häufiger besuchen 12,7% eine Kirche.

Hinsichtlich des Vertrauens in Institutionen zeigt Tschechien generell sehr niedrige Vertrauenswerte der Bevölkerung. Das Bildungssystem genießt zwar auch in Tschechien das höchste Vertrauen, jedoch sind die Werte im europäischen Vergleich sehr niedrig, lediglich Italien und Griechenland weisen hinsichtlich des Bildungssystems geringere Werte auf. Das Vertrauen in Kirchen liegt mit 20% überhaupt auf dem letzten Platz (auch nach Estland – wo es bei 42% liegt) im EU-Vergleich. In der inner-nationalen Betrachtung hat die Bevölkerung lediglich zum Parlament noch weniger Vertrauen als zur Kirche – und auch diese Werte (Vertrauen zum Parlament) sind innerhalb der EU nach Litauen die geringsten.

Vertrauen in einzelne Institutionen 1993 und 1999 (%-Werte Zustimmung: sehr viel und ziemlich viel Vertrauen)⁴⁷¹

	Kirche	Armee	Bildungssyst.	Zeitungen	Gewerkschaft	Polizei	Parlament	Justiz	NATO
1993	28	40	77	33	24	39	38	44	37
1999	20	25	55	38	22	33	12	23	44

Im Vergleich zu 1993 hat sich das ohnehin schon sehr geringe Vertrauen zur Kirche nochmals um fast ein Drittel reduziert.

Die Ausgangslage für die Kirchen ist in Tschechien daher wenig günstig.

⁴⁶⁸ Vgl. Rees S 455

⁴⁶⁹ Vgl. Potz S 14

⁴⁷⁰ Vgl. Gerhards S 69

⁴⁷¹ Vgl. Wertestudien 1993 und 1999

8.1.2. Niederlande

Von der Niederländischen Gesamtbevölkerung von 16 Mio. sind zumindest 40% konfessionslos⁴⁷², Gerhards geht sogar von 55% ohne Religionszugehörigkeit aus. Damit sind die Niederlande jedenfalls das westeuropäische Land mit der höchsten Dichte an Konfessionslosen, innerhalb der gesamten EU zeigen lediglich Estland und Tschechien noch höhere Werte⁴⁷³. Über die Anzahl der Gläubigen bestehen unterschiedliche Angaben. Jedenfalls stellen die Katholiken den größten Anteil der Gläubigen (30%⁴⁷⁴ der Gesamtbevölkerung, bzw. 20%⁴⁷⁵) gefolgt von den Protestanten (mit 20%⁴⁷⁶ bzw. 10%⁴⁷⁷). Ein recht beachtlicher Bevölkerungsanteil (4,4%) bekennt sich zum Islam.⁴⁷⁸ Darüber hinaus sind die Niederlande durch einen starken religiösen Pluralismus gekennzeichnet.

Trotz der hohen Anzahl an Konfessionslosen liegt Niederlande in der Selbsteinschätzung hinsichtlich Religiosität über den Werten der Religionszugehörigkeit, denn 61% bezeichnen sich als religiös und nahezu alle davon glauben an Gott. Einmal monatlich eine Kirche besuchen allerdings nur 25%, was innerhalb der Eu im unteren Bereich liegt.⁴⁷⁹

Das Vertrauen in die Institution Kirche hingegen ist wiederum stärker kirchenfern. Mit 30% vertrauen in Holland der geringste Bevölkerungsanteil Westeuropas einer Kirche, innerhalb der EU liegt man damit auf dem 3.schlechtesten Platz vor Tschechien. Im Land selbst genießt die Kirche das geringste Vertrauen der abgefragten Institutionen und im Zeitverlauf hat sich seit 1993 das ohnehin geringe Vertrauen noch weiter reduziert, wenn auch weniger stark als in Tschechien.

Vertrauen in einzelne Institutionen 1993 und 1999 (%-Werte Zustimmung: sehr viel und ziemlich viel Vertrauen)⁴⁸⁰

	Kirche	Armee	Bildungssyst.	Zeitungen	Gewerkschaft	Polizei	Parlament	Justiz	NATO
1993	32	31	65	36	51	73	53	63	45
1999	30	39	73	55	59	64	55	48	50

⁴⁷² Vgl. Rees S 304

⁴⁷³ Vgl. Gerhards S 64

⁴⁷⁴ Vgl. Rees S 304

⁴⁷⁵ Vgl. Gerhards S 64

⁴⁷⁶ Ebda. S 304

⁴⁷⁷ Vgl. Gerhards S 64

⁴⁷⁸ Vgl. Rees S 304

⁴⁷⁹ Vgl. Gerhards S 66ff

⁴⁸⁰ Vgl. Wertestudien 1993 und 1999

Im Vergleich zu Tschechien ist die Selbsteinschätzung über Religion somit weit höher als die Zugehörigkeit zu einer Institution, insgesamt aber ist auch die Religiosität im EU Vergleich sehr schwach ausgeprägt.

8.2. Historische Hintergründe

8.2.1. Tschechien

Zwar sind in Böhmen und Mähren zahlreiche Spuren einer langen Geschichte anzutreffen⁴⁸¹ die Identität des späteren Staates basiert aber nur wenig auf religiösen Elementen. Die böhmischen Länder waren vielmehr zugleich Kreuzungspunkt und Grenzland und versuchten sich gegen starke Nachbarn im Osten als auch Westen zu emanzipieren⁴⁸². Als historische Höhepunkte werden gern die Zeit Karls des IV gesehen (Mitte des 14. Jhdts.), als auch die Barockzeit Ende 17./Anfang 18. Jhd. Zur Zeit der nationalen Wiedergeburt – Ende 18./Anf. 19.Jhd. dominierte die romantische Vorstellung sich über Nation und Volksbrauchtum zu bestimmen und sich v.a. von der Deutschen Sprache abzugrenzen. Impulse von außen wurden in der Folge kaum aufgenommen und zu Beginn des 20. Jhdts. als die Tschechoslowakei als Staat entstand, kam es zu einer umfassenden Ablehnung der römisch-katholischen Tradition, da diese stark mit den Habsburgern in Verbindung gebracht wurde.⁴⁸³ Die Trägerschicht des neuen Staates war vom liberalen und sozialistischen Gedankengut geprägt und auch wenn bei Ausrufung der Unabhängigkeit noch die vom österreichischen System geerbte Staatskirchenhoheit übernommen worden war, kam es bald darauf zu einer Reihe von Gesetzen, die die Abkoppelung des Staates von der Kirche beschleunigten.⁴⁸⁴

Nach dem Umsturz 1948 wurde von der KP zwar zunächst ein offener Konflikt mit der Kirche vermieden, um die eigene Herrschaft zu stabilisieren, allerdings wurden seitens des Staates bereits Vorbereitungen getroffen, um die folgende Auseinandersetzung führen zu können. Die Existenz von Kirchen wurde in der neuen

⁴⁸¹ Vgl. Prudky et al. S 27

⁴⁸² Ebda. S 28

⁴⁸³ Ebda. S 28f

⁴⁸⁴ Vgl. Potz S 19ff

Verfassung nicht mehr verankert und die Religion sollte schrittweise ausschließlich in den Privatbereich verlagert werden. Bekenntnisfreiheit wurde zwar zugesichert, gleichzeitig aber auch der „Missbrauch der Bekenntnisfreiheit zu nicht-religiösen Zwecken“ im Strafgesetzbuch verankert und dieser Paragraph blieb bis 1989 ein beliebtes staatliche Disziplinierungsinstrument in Bezug auf Religion.⁴⁸⁵ Zum kirchlichen Hauptgegner wurde die katholische Kirche, deren Bischöfe ab diesem Zeitpunkt möglichst isoliert wurden, Geistliche in Abhängigkeit ihrer „Zusammenarbeitbereitschaft“ differenziert behandelt wurden, kirchliche Vereine, Schulen und Presse wurden enteignet und ein Staatsamt für kirchliche Angelegenheiten geschaffen⁴⁸⁶.

Nach der Wende wurden die Religionsgesetze von 1949/50 aufgehoben. Der Staat verzichtete auf die Zustimmung bei der Bestellung von Geistlichen und diese mussten fortan keinen Treueid mehr leisten.⁴⁸⁷ Eine Restitution des ehemals kirchlichen Vermögens erfolgte kaum, dafür bezahlte der Staat weiterhin die Geistlichen. Die Frage der Finanzierung und des materiellen unabhängigen Überlebens der Kirchen ist immer wieder in Diskussion, jedoch noch nicht endgültig geklärt.⁴⁸⁸

Aus meiner Sicht konnte zwar die kommunistische Repression innerhalb von 40 Jahren Religion tatsächlich stark aus der Gesellschaft drängen, allerdings ist seit der Wende der Anteil der Konfessionslosen von 40% auf rd. 60% gestiegen. Die fehlende religiöse Identität, verbunden mit den fehlenden finanziellen Mitteln der Kirchen, sowie die fehlende Bedeutung der Kirchen während der Wende selbst, hat die Institution zunehmend geschwächt und die Zeit der einflussreichen Kirchen scheint in Tschechien wohl für die nähere Zukunft vorbei zu sein.

8.2.2. Niederlande

Anders als in der Geschichte Tschechiens, spielt Religion in der Identitätsstiftung der Niederlande zumindest indirekt eine Rolle.⁴⁸⁹ Stärker jedoch, ist die heutige religiöse

⁴⁸⁵ Ebda. S 24ff

⁴⁸⁶ Ebda. S 27f

⁴⁸⁷ Ebda. S 31f

⁴⁸⁸ Vgl. Rees S 461

⁴⁸⁹ Siehe dazu das Kapitel 8.6.2. dieser Arbeit –die Parteien gehen zu einem guten Teil auf religiöse Gruppen zurück, welche die Identität Hollands jedenfalls mitbestimmen.

Pluralität und ein liberales Element – für das Holland heute immer noch steht - historisch zurück zu verfolgen.

Unter der spanischen Herrschaft der Habsburger wird die Calvinistische Bevölkerung im 16. Jhdt. Repressionen ausgesetzt, bis schließlich in der Utrechter Union 1579 die Loslösung von Spanien folgt und die Gründung der Republik der Vereinten Niederlande⁴⁹⁰. Die Inquisition wird verboten und Religionsfreiheit gewährt. Es wuchs daraufhin eine Atmosphäre der Toleranz und Minderheitsreligionen waren Teil der Gesellschaft.⁴⁹¹ Zur Weltmacht wurden die Niederlande im 17. Jhdt. als größte europäische Handels- und Seemacht. 1815 wurde die Republik zum Königreich – die religiöse Vielfalt blieb bestehen, zahlreiche reformierte Kirchen spalteten sich weiter und führten zur einer Vielfalt an Religionsbekenntnissen.⁴⁹² Pluralismus und Säkularisierung prägten das Gesellschaftsbild. Ab 1880 kam es zum Rückgang der Kirchenmitgliedschaften, die in Wellenbewegungen erfolgte und zunächst die große reformierte Kirche betraf. Ein weiterer massiver Mitgliederrückgang war in den 1960-ern zu verzeichnen⁴⁹³.

Die aktuelle Lage der Kirchen ist somit ebenfalls stark historisch bestimmt, wobei hier offenbar die Politik auch die Religionsbekenntnisse und ihre Entfaltung beeinflusst haben dürfte als dies umgekehrt der Fall war.

8.3. Religion und Medien

8.3.1. Tschechien

Aufgrund der weniger bedeutenden Rolle der Kirchen, sind auch die Medien nicht stark von kirchlichen Institutionen und religiösen Inhalten geprägt. Keine der großen Tageszeitungen und auch kein relevanter privater Fernsehsender befindet sich in kirchlichem Eigentum.⁴⁹⁴ Neben dem traditionellen Abstand der Bevölkerung zu Kirchen, wurden diese medial auch eher negativ wahrgenommen, als es um

⁴⁹⁰ Vgl. Rees S 304

⁴⁹¹ Vgl. Bijsterveld in: Robbers s 229

⁴⁹² Ebda. S 229

⁴⁹³ Ebda. S 230

⁴⁹⁴ Vgl. Vodicka in: Ismayr/Ost S 270

Restitutionsfragen ging. Das unter kommunistischer Herrschaft enteignete Vermögen wurde nur in geringem Ausmaß zurückgegeben und die Bevölkerung steht mit großer Mehrheit von 70% hinter dem staatlichen Vorgehen.⁴⁹⁵

Nichts desto trotz ist der rechtliche Rahmen von öffentlichem Fernsehen und Rundfunk dem öffentlichen Interesse insofern verpflichtet, als für alle Bevölkerungsgruppen unter Beachtung der Religionsfreiheit, des religiösen Pluralismus und der gegenseitigen Toleranz ein Angebot ausgewogenes Programm erstellt werden muss.⁴⁹⁶ Die öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunk Anstalten unterliegen einer Kontrolle durch den Rat des Tschechischen Fernsehens⁴⁹⁷. Die Entfaltungsmöglichkeit für Religionsgemeinschaften ist rechtlich daher gegeben, eigene kirchliche Fernsehkanäle werden in Tschechien nicht betrieben, wohl aber können ausländische kirchliche Sender empfangen werden. Als kirchliche Radiostation fungiert *Proglas*, die im Alleineigentum eines katholischen Priesters steht.⁴⁹⁸

Es bestehen einige regelmäßige kirchliche Printmedien, das größte davon – *Katolický týdeň* – hat eine monatliche Auflage von 65.000 – im Vergleich dazu, verfügt die meistgelesene seriöse Tageszeitung (*Mlada fronta dnes*) über 500.000 Leser.⁴⁹⁹ Zahlreiche nach der Wende gegründete Zeitschriften, wurden mangels finanzieller Mittel bereits wieder eingestellt.⁵⁰⁰

8.3.2. Niederlande

„In den Niederlanden hat sich der Grundsatz der Versäulung, alle relevanten gesellschaftlichen, religiösen und politischen Gruppen möglichst proportional ihrer Stärke an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen, auch in der Struktur des Rundfunk- und Fernsehsystems niedergeschlagen⁵⁰¹.“ Dies zeigt sich bereits in den fünf Gründungsgesellschaften des Niederländischen

⁴⁹⁵ Ebda. S 270

⁴⁹⁶ Vgl. Potz S 91f

⁴⁹⁷ Vgl. Vodicka in: Ismayr/Ost S 272

⁴⁹⁸ Ebda. S 94

⁴⁹⁹ Vgl. Vodicka in: Ismayr/Ost S 272f

⁵⁰⁰ Vgl. Lobkowicz S 126

⁵⁰¹ Vgl. Lepszy in: Ismayr/West S 377

Rundfunks, indem auch katholische, protestantische und orthodoxe Gesellschaften vertreten waren. Insgesamt hatten zwei von fünf Gründungsges. einen konfessionellen Hintergrund. In den letzten Jahren hat sich vor allem die katholische Rundfunkanstalt sowohl von der katholischen Kirche als auch von der christlich demokratischen Partei weitgehend gelöst.⁵⁰²

Eigenen Sendegesellschaften, die konkrete gesellschaftliche, kulturelle oder religiöse Tendenzen ihrer Mitglieder befriedigen, wird in Abhängigkeit der Mitgliederanzahl Sendezeit eingeräumt. Dazu zählen auch Kirchen.⁵⁰³ Im Unterschied zu den gesellschaftlich sehr ausgeglichenen Radio- und Fernsehanstalten, ist die Versäulung im Pressewesen nicht so stark ausgeprägt. Hier standen ökonomische Interessen stets im Vordergrund.⁵⁰⁴ Gemessen an der Größe des Landes ist die Zeitungsvielfalt beachtlich. Fünf Tageszeitungen mit einer Auflage von über 2 Mio. gelten als überregionale, nationale Zeitungen. Davon verfügen zwei über einen konfessionellen Hintergrund. Diese sind die *Volkskrant* mit einer Auflage von 370.000 und die *Trouw* mit 122.000 Stück⁵⁰⁵. Erstere vollzog jedoch bereits in den 60-er Jahren aufgrund eines eingetretenen Leserschwunds einen Schwenk von einer ursprünglich katholischen Zeitung hin zu einer progressiven.⁵⁰⁶

Trotz hohem nicht religiösem Bevölkerungsanteil kann in Holland jedenfalls eine durchaus starke Verflechtung von Religion und Medien festgestellt werden, die der Niederländischen Konkordanz-Tradition entspricht und jeder gesellschaftlichen Gruppe die Möglichkeit der Partizipation einräumt. Dies trifft somit auch auf religiöse Gemeinschaften zu, auch wenn die Mehrheit der Bevölkerung keiner Konfession angehört.

8.4. Wertvorstellungen in Tschechien und Niederlande

Wie bereits beim Ländervergleich Polen-Spanien werden im Folgenden die gleichen Fragen über Wertvorstellungen betrachtet und die Länder Tschechien und

⁵⁰² Ebda. S 378

⁵⁰³ Vgl. Bijsterveld in: Robbers s 241

⁵⁰⁴ Vgl. Lepszy in: Ismayr/West S 378

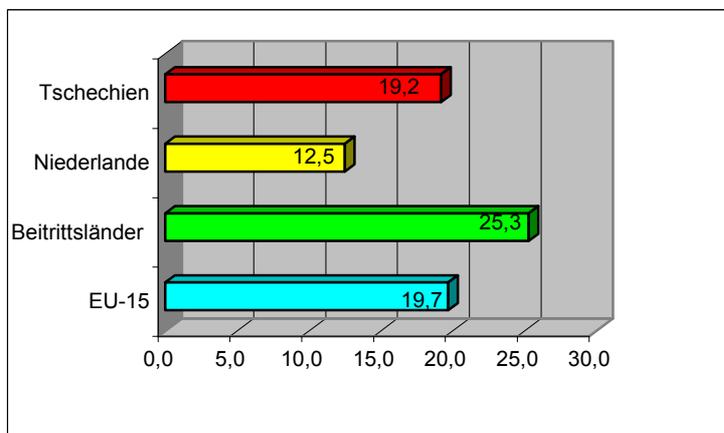
⁵⁰⁵ Die Zahlen sind insofern beachtlich, als beispielsweise im 45 Mio. Einwohner zählenden Spanien, die Zeitung mit der größten Auflage – *El Pais* – über 350.000 Leser verfügt – Vgl. Barrios in: Ismayr/West S 637

⁵⁰⁶ Ebda. S 378

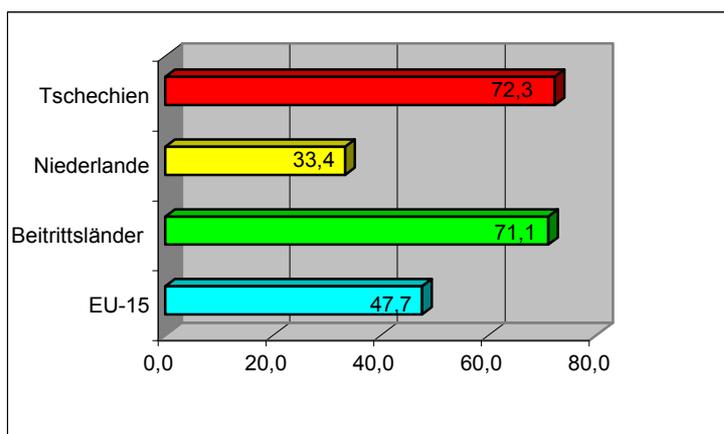
Niederlande mit den ehemaligen EU-15, sowie den neuen Beitrittskandidaten (jedoch ohne Rumänien und Bulgarien) in Beziehung gesetzt.

8.4.1. Familien- und Geschlechterrollen

Zur Aussage: „Wenn Arbeitsplätze knapp sind, haben Männer eher ein Recht auf Arbeit als Frauen.“ beträgt die Zustimmung in den ehemaligen EU-15 19,7%, in den 10 Beitrittsländern (ohne Rumänien und Bulgarien) 25,3%. (Spanien zeigte hier rd. 22%, Polen rd.38%). Sowohl Tschechien als auch Niederlande liegen unterhalb des EU 15 Durchschnittswertes, die Niederlande sogar recht deutlich⁵⁰⁷.



Der Satz: „Ein Beruf ist gut, aber was die meisten Frauen wirklich wollen, ist ein Heim und Kinder“ zeigte hier folgende Zustimmungsverteilung.⁵⁰⁸



Während Holland bei dieser Frage eine recht weit entwickelte Gender-Perspektive erkennen lässt, sind in Tschechien die traditionellen Geschlechterrollen noch stark

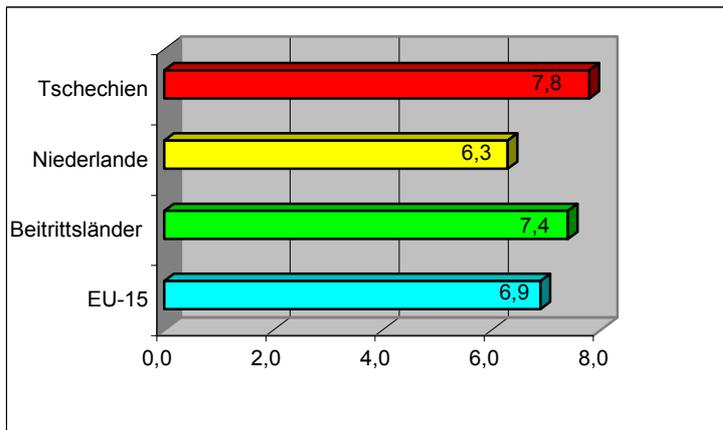
⁵⁰⁷ Vgl. Gerhards S 109

⁵⁰⁸ Ebda. S 111

vertreten. Tschechien liegt hier sogar etwas schlechter als der Durchschnitt der neuen Beitrittsländer. Insgesamt ist der Zustimmungswert – auch in den EU-15 – unglaublich hoch.

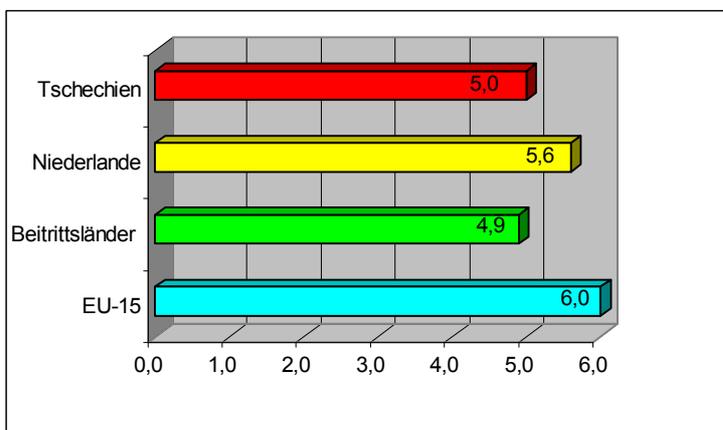
8.4.2. Das Wirtschaftsverständnis

Die Einstufung bezieht sich auf den Mittelwert zu den Feststellungen: Wettbewerb ist gut (10) - versus: Wettbewerb ist schädlich (1).⁵⁰⁹



Wettbewerb wird nicht nur in den Beitrittsländern positiver beurteilt als in den EU-15, sondern Tschechien zeigt nahezu eine euphorische Beurteilung des Wettbewerbs, während die Niederlande dem Wettbewerb offenbar nicht nur Positives abgewinnen können und unterhalb des EU-15 Durchschnitts urteilen.

Bezüglich staatlicher Interventionen lauteten die beiden Fragen: Der Staat soll den Unternehmen mehr Freiheit lassen (10) bzw. der Staat soll die Unternehmen mehr kontrollieren (1).⁵¹⁰



⁵⁰⁹ Vgl. Gerhards S 146

⁵¹⁰ Ebda. S 151

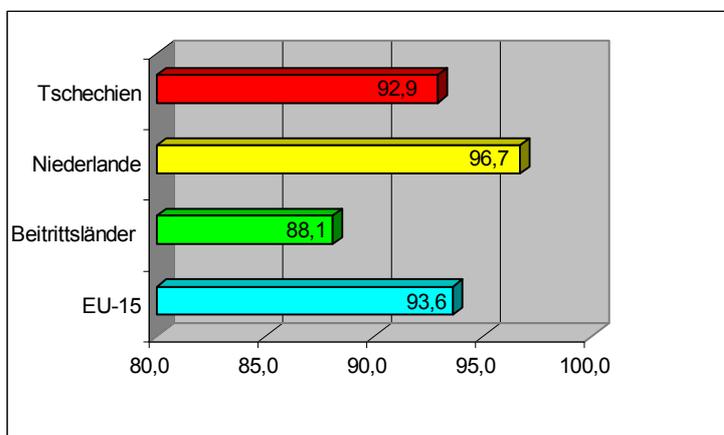
Staatliche Kontrolle weist in den Beitrittsländern eine höhere Akzeptanz auf als in den EU-15, beide Länder bewegen sich etwa im Durchschnitt ihrer Vergleichsgröße.

8.4.3. Vorstellungen vom Wohlfahrtsstaat

Das Wohlfahrtsstaats-Konzept wird sowohl in den EU-15 als auch den Beitrittsländern stark befürwortet – wie bereits im Polen-Spanien Vergleich erwähnt liegen die Zustimmungswerte bei der Frage: „Unterstützung für Alte, Kranke und Arbeitslose“ bei 7,7 (EU-15) bzw. 7,8 (Beitrittsländer).⁵¹¹ Niederlande weist hier mit 7,0 eine etwas geringere Zustimmung auf als Tschechien mit 7,6.

Bei der konkreteren Formulierung, wo jeder Aspekt einzeln abgefragt und eindeutig der Staat erwähnt wurde, lagen die Zustimmungsraten noch höher – vor allem die Versorgung von Alten und Kranken lag zwischen 97% und 98%. Die Bandbreite in den einzelnen Staaten ist dabei zu vernachlässigen. Anders jedoch bei der Zustimmung zur staatlichen Unterstützung von Arbeitslosen. Hier waren die Werte in Westeuropa mit 86% höher als in den Beitrittsländern (72%) aber niedriger als bei der Versorgung von Alten und Kranken – und Tschechien zeigte mit 44% Zustimmung der staatl. Unterstützung von Arbeitslosen den mit Abstand geringsten Wert.⁵¹²

8.4.4. Demokratie



⁵¹¹ Vgl. Gerhards S 186

⁵¹² Ebda. S 188

Sowohl Tschechien als auch Niederlande weisen eine überdurchschnittlich hohe Zustimmung zur Demokratie auf, allerdings würden sich 27% der Niederländer und 17% der Tschechen einen starken Führer wünschen, der sich nicht um Parlament und Wahlen kümmern muss. Der hohe Zustimmungswert in Niederlanden ist doch erstaunlich, zeigt aber zugleich, dass unter dem Dach der Demokratie unterschiedliche Modelle der Realisierung demokratischer Grundprinzipien enthalten sind.⁵¹³

8.4.5. „Besondere“ religiöse Inhalte

Wie bereits im Polen-Spanien Vergleich wird auf ausgewählte meist seitens der Kirchen besonders betonte ethische Fragestellungen Bezug genommen. Diese sind neben der Frage der Straffreiheit der Abtreibung, die sog. Homo-Ehe und die Sterbehilfe.

- In Tschechien besteht ein Gesetz betreffend Abtreibung seit 1987. Darin ist festgelegt, dass innerhalb einer 12 Wochen-Frist auf Verlangen der Frau eine Abtreibung zulässig ist. Danach sind Abtreibungen bis zur 24 Woche möglich, wenn das Leben der Mutter in Gefahr ist, das Kind schwer behindert oder nicht lebensfähig sein wird. Um eine Abtreibung durchzuführen muss die Mutter schriftlich begründen, warum sie eine solche wünscht und der Gynäkologe kann die Begründung zurückweisen. Danach können zwei weitere Gynäkologen angerufen werden, die Entscheidung des Dritten gilt jedenfalls. Zusätzlich bestehen weitere Regelungen.⁵¹⁴
- Holland gilt seit langem als liberales Musterland. So verwundert es nicht, wenn hier das liberalste Abtreibungsgesetz innerhalb der EU besteht. Bis zur 24 Woche sind Abtreibungen legal, wenn eine Notlage gegeben ist. Diese muss von der Frau als Indikation gesehen werden, weitere medizinische Gründe und Argumentationen sind nicht erforderlich.⁵¹⁵ Diese Regelung führt auch zu starker „Zuwanderung“ aus anderen Staaten, um eine Abtreibung vornehmen

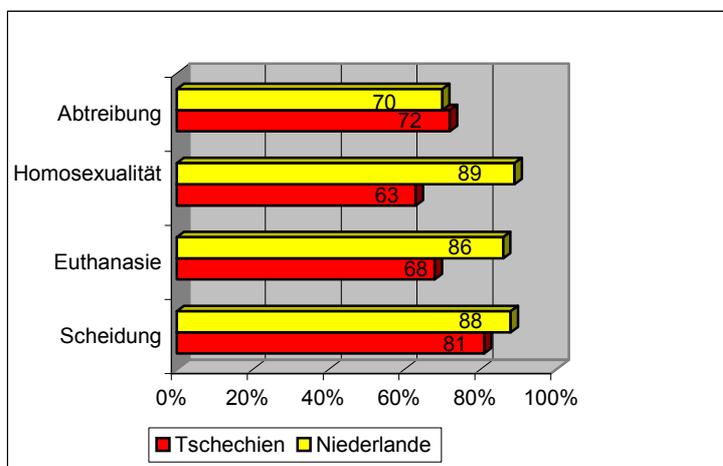
⁵¹³ Vgl. Gerhards S211f

⁵¹⁴ Vgl. o.V. Abortion legislation S 15

⁵¹⁵ Vgl. o.V. Abtreibung in Europa S 4

zu lassen. Die Abtreibungsrate unter den Holländerinnen ist im europäischen Vergleich trotz der liberalen Gesetzgebung unterdurchschnittlich.⁵¹⁶

- In Tschechien ist die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft anerkannt.⁵¹⁷
- Die Niederlande haben als erstes Land der Welt bereits 2001 die Möglichkeit eröffnet, vor dem Standesbeamten eine Ehe einzugehen, was kurzfristig einen Boom gleichgeschlechtlicher Ehen in Holland nach sich zog⁵¹⁸
- Die Praxis der Sterbehilfe wurde in den Niederlanden 2002 gesetzlich geregelt. Demnach sind Situationen möglich (ausweglose Lage des Menschen, unerträgliches Leiden, mehrfaches Ersuchen um zu sterben)⁵¹⁹, dennoch bleiben Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung Straftaten, wenn bestimmte Bedingungen vorliegen, darf von der Strafe abgesehen werden⁵²⁰.
- In Tschechien ist Sterbehilfe nicht erlaubt, sehr wohl kommt es regelmäßig zu Diskussionen darüber – Meinungsforschungen sagen, dass knapp zwei Drittel der Bevölkerung eine Legalisierung befürworten.⁵²¹



Die Werte zählen nahezu in allen Bereichen zu den höchsten innerhalb Europas⁵²², die Niederlande zeigen aber trotz hoher liberaler Werte in Tschechien noch höhere Bewertungen.

⁵¹⁶ Ebda. Holland S 2

⁵¹⁷ Vgl. o.V. Homo-Ehe in Europa S 1 bzw. Wikipedia: Same sex marriage S 1

⁵¹⁸ Vgl. o.V. Regelungen zur Homo-Ehe in Europa S 1

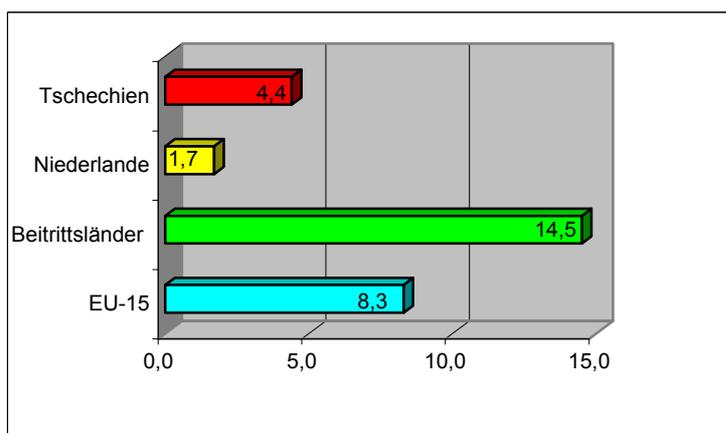
⁵¹⁹ Vgl. Fischer S in: Spiegel Wissen S 1

⁵²⁰ Vgl. o.V. Niederlande Sterbehilfe S 1

⁵²¹ Vgl. Mladkova S 1

⁵²² Lediglich in bezug auf einzelne Fragen bestehen noch höhere Bewertungen – etwa in Schweden, wo 95% der Bevölkerung eine Scheidung für akzeptable erachten – Vgl. Wertestudie 1999 Tab. 16

8.4.6. Toleranz gegenüber anderen Religionen⁵²³



Hinsichtlich der Frage, ob jemand Juden als Nachbarn ablehnt, zeigen beide Länder deutlich unterdurchschnittliche Werte gegenüber der EU, vor allem Niederlande zeigt mit 1,7% Ablehnung den niedrigsten Wert in der EU, was sich mit der langen Tradition des religiösen Pluralismus begründet.

Eine niederländische Besonderheit stellt das Verhältnis zum Islam dar. In den 70-er Jahren wurde die staatl. Finanzierung von Moscheen erlaubt, um die Benachteiligung der Muslime zu beheben. Die staatliche Finanzierung wurde 1983 wieder eingestellt. 1989 zählte man in Holland insgesamt 300 Moscheen und Gebetsräume. In ihrem Bericht über Minderheiten bekannte sich die Regierung zu einer multikulturellen Gesellschaft, erst 1994 rückte sie davon wieder ab. Nach 09/11 brach in den Niederlanden die heftigste Islamobhobie in Europa aus⁵²⁴. Seit dem Mord des Filmemachers Theo van Gogh im Jahr 2004, sowie des „islamkritischen“ Films „Fitna“ des Rechtspopulisten Geert Wilders im Frühjahr 2008 ist die religiöse Lage sehr gespannt, muslimische und christliche Einrichtungen wurden seitdem mehrmals Ziel von Anschlägen⁵²⁵.

⁵²³ Vgl. Gerhards S 79

⁵²⁴ Vgl. Ghadban/Niederlande S 2ff

⁵²⁵ Vgl. o.V. Konfliktpotenzial S 1

8.5. Das Verhältnis der Parteien zur Kirche

8.5.1. Tschechien

Das Parteiensystem der meisten Osteuropäischen Länder befand sich nach der Wende in einer dynamischen Entwicklung und oft waren während der Transformationsphase Instabilitäten die Folge. Systeme mit zwei Großparteien, die sich alleine oder mit dauerhaften Koalitionsparteien in der Regierung abwechseln, sind bisher die Ausnahme – Tschechien ist aber eine solche⁵²⁶. Zwar waren unmittelbar nach der Wende (in den Jahren 1990 – 1992) 27 Parteien in der Bundesversammlung vertreten, die Konsolidierungsphase setzte jedoch schneller ein (ab 1992) als in den meisten anderen ehemaligen kommunistischen Ländern und es kristallisierten sich zwei Lager heraus – einerseits ein konservativ-bürgerliches in der Demokratischen Bürgerpartei *ODS* und die Sozialdemokratische Partei *CSSD*.⁵²⁷

Derzeit sind 6 Parteien im Parlament vertreten⁵²⁸, das von den beiden großen jedoch dominiert wird. Neben der *ODS* und *CSSD* sind noch die Volkspartei (*KDU-CSL*), sowie die Kommunisten als relevante Parteien zu erwähnen. (Die mit 13% sehr starken Kommunisten stellen im Nachkommunistischen Osten eine Besonderheit dar)⁵²⁹.

Aus der traditionellen Konfliktlinie Kirche/Staat entstand die bereits 1918 tätige Volkspartei, die in gewisser Hinsicht auch die Linie Stadt/Land repräsentiert. In der weitgehend säkularisierten tschechische Gesellschaft, vertritt die Volkspartei quasi die katholische Landbevölkerung⁵³⁰. Da in Tschechien die cleavages weitgehend wirtschaftlich bestimmt sind, spielen religiöse Verflechtungen von Parteien wenig Rolle. In der Parteienprogrammatik steht die Volkspartei (*KDU-CSL*) auf der gleichen Seite mit den Sozialisten hinsichtlich der sehr staken Cleavagelinie Wirtschaftspolitik und sieht sich der bürgerlichen *ODS* und auch der Freiheitsunion (*US-DEU*)

⁵²⁶ Vgl. Ismayr/Ost S 49

⁵²⁷ Vgl. Vodicka in: Ismayr S 263

⁵²⁸ Die letzten Wahlen fanden 2006 statt, Stimmenstärkste Fraktion wurde die *ODS* mit 36%, gefolgt von der *CSSD* mit rd. 32%. Die Kommunisten erzielten 13%, die Volkspartei 7% - Vgl: Wikipedia: Abgeordnetenhaus Tschechien S 2

⁵²⁹ Vgl. Vodicka in: Ismayr S 264

⁵³⁰ Ebda. S 266

gegenüber. Dennoch bildeten die Freiheitsunion und die Volkspartei eine Parteienkoalition bei der Wahl.⁵³¹

8.5.2. Niederlande

Der Umstand, dass in den Niederlanden religiös und ideologisch getrennte Gruppen (v.a. Katholiken, Protestanten, Sozialisten und Liberale) nebeneinander existieren, ohne dass zwischen ihnen ein hohes Maß an Kommunikation und Interaktion feststellbar wäre, wird von Soziologen als „Versäulung“ bezeichnet.⁵³² Historisch gesehen, lassen sich Segmentierungen der niederländischen Gesellschaft in einen katholischen, protestantischen und laizistischen Block bis ins 16. Jhdt. zurück verfolgen, im 19. Jhdt. wurden dafür die organisatorischen Strukturen quasi „nachgeliefert“. Grundlage sollte die möglichst vollständige Integration des einzelnen Bürgers in „seine Säule“ sein, was schließlich zu einem konkordanzdemokratischen Modell und einer möglichst gleichgewichtigen Repräsentation aller beteiligten Gruppen führte.⁵³³

Obwohl es keine prozentuelle Hürde für Parteien gibt und daher zahlreiche Gruppierungen vertreten sind, beherrschten bis in die 60-er Jahre dennoch fünf Parteien die politische Landschaft, die den traditionellen „Säulen“ entsprachen und von denen drei Parteien religiöse Wurzeln aufwiesen⁵³⁴. Erst in den 70-er Jahren wandelte sich das System und es kam zur Blockbildung auf der linken und konservativen Seite (CDA, christlich-demokratisch). Die CDA oder die Sozialisten stellten in der Folge die Mehrheit⁵³⁵, Dritte – gelegentlich auch zweite Kraft waren die Liberalen (VVD – ebenfalls einer traditionellen Säule entstammend).⁵³⁶ Obwohl in der Zwischenzeit Holland, wie zahlreiche andere Europäische Staaten, von Populisten

⁵³¹ Ebda. S 264ff

⁵³² Vgl. Lepszy in: Ismayr S 362

⁵³³ Ebda. S 362

⁵³⁴ Diese waren die Sozialistische PvdA (*Partij van de Arbeid*), die katholische KVP (*Katholieke Volkspartij*), die beiden protestantischen Parteien CHU (*Christelijk-Historische Unie*, bürgerlich-konservativ) und ARP (*Anti-revolutionaire Partij*, orthodox-calvinistisch, links), sowie die liberal konservative VVD (*Vereeniging voor Vrijheid en Democratie*). Vgl. Lepszy in: Ismayr S 362f

⁵³⁵ Nach der letzten Wahl im Jahr 2006 waren 10 Parteien im Parlament vertreten. Die CDA kommt derzeit auf 41 Sitze, die PvdA auf 33, die SP liegt mit 25 Sitzen an dritter Stelle, gefolgt von der VVD mit 22 Sitzen. Alle anderen 6 Parteien kommen zusammen auf 29 Sitze – vgl. Wikipedia Niederlande S 11

⁵³⁶ Vgl. Lepszy in: Ismayr S 366

„heimgesucht“ wurde (Pim Fortuyn 2002⁵³⁷) und für Viele bereits das Ende der Konsenspolitik beobachtet wurde⁵³⁸, sind die religiösen Wurzeln und Verflechtungen bei den „Großen“ immer noch präsent. Zu nennenswerten Auseinandersetzungen zwischen Kirchen und Parlament ist es in den letzten Jahren nicht gekommen.

8.6. Zusammenfassung Tschechien und Niederlande

Obwohl in beiden Ländern der Anteil der Konfessionslosen verhältnismäßig hoch ist, bestehen doch zahlreiche Unterschiede. Während in Tschechien Religion generell stark zurückgedrängt ist und gesellschaftlich kaum eine Rolle spielt, ist die Einbeziehung von Kirchen in Holland – zumindest mittelbar - lange Tradition. Es steht nicht die Zurückdrängung in den Privatbereich im Vordergrund, sondern die gesellschaftliche Vielfalt, die Atheismus genauso beinhaltet wie eine Vielzahl von Glaubensvorstellungen. Die Wertvorstellungen der Bevölkerung sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Während Niederlande lange Zeit über konkordanzdemokratische Instrumentarien verfügte, gesellschaftlich möglichst viele Bevölkerungsschichten zu erfassen und es daher wenig Konfliktpotenzial mit Kirchen gab, wurden die Kirchen in Tschechien während der kommunistischen Herrschaft erfolgreich zurückgedrängt, sodass es aufgrund der recht bedeutungslos gewordenen Kirchen ebenfalls zu wenig politischen Konflikten kam. Im Sozialbereich stellen die niederländischen Kirchen einen zentralen Träger des Systems dar, in Tschechien ist das soziale kirchliche Netz in einer recht starken Aufbauphase. Der Islam hat die Niederlande in den vergangenen Jahren vor neue Herausforderungen gestellt. Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Bevölkerung weiterhin dem religiösen Pluralismus treu bleibt.

⁵³⁷ Ebda. S 368

⁵³⁸ Ebda. S 368

9. Rumänien und Griechenland, zwei „orthodoxe EU Staaten“ im Vergleich

9.1. Eine Bestandsaufnahme

9.1.1. Rumänien

Rumänien verfügt über rd. 22 Mio. Einwohner, der Großteil davon bekennt sich zur rumänisch-orthodoxen Kirche, wobei die Angaben darüber deutlich voneinander abweichen. Gerhards erhob einen Anteil von rd. 60%⁵³⁹, Rees geht von rd. 85% aus⁵⁴⁰. Dementsprechend unterschiedlich sind auch die Angaben über Bevölkerungsanteile der nicht-orthodoxen. Die Katholiken bilden die zweitgrößte religiöse Gruppe mit etwas über 5%⁵⁴¹, Gerhards nennt die Konfessionslosen mit nahezu 30% als zweitgrößte Bevölkerungsgruppe. Dass die Orthodoxen jedenfalls die bestimmende religiöse Mehrheit darstellen, ist unbestritten. In der relevanteren Selbsteinschätzung zeigt sich insofern ein interessantes Bild, als sich nahezu 85% als religiös einstufen⁵⁴² und dieser Wert nach Portugal nicht nur den 2. höchsten innerhalb der EU darstellt, sondern dieser Wert höher liegt, als die von Gerhards ermittelte Konfessionszugehörigkeit. 96,3% der Bevölkerung glauben an Gott⁵⁴³ und knapp die Hälfte gehen zumindest einmal im Monat in die Kirche⁵⁴⁴.

Das Vertrauen zur Kirche stellt neben der Armee nicht nur das höchste Vertrauen der Bevölkerung zu einer Institution dar, sondern ist – abgesehen von Malta – auch das mit Abstand höchste zur Kirche innerhalb der EU. Erst an dritter Stelle wird dem Bildungssystem vertraut, in den anderen EU Ländern liegt dort - bis auf wenige Ausnahmen - der höchste Wert. Sehr schlecht schneidet das Parlament ab, lediglich Tschechen und Litauer haben noch weniger Vertrauen zum Parlament als die Rumänen.

⁵³⁹ Vgl. Gerhards S 64

⁵⁴⁰ Vgl. Rees S 427

⁵⁴¹ Ebda. S 427

⁵⁴² Vgl. Gerhards S 69

⁵⁴³ Ebda. S 68

⁵⁴⁴ Ebda. S 66

Vertrauen in einzelne Institutionen 1999 (%-Werte Zustimmung: sehr viel und ziemlich viel Vertrauen)⁵⁴⁵

	Kirche	Armee	Bildungssyst.	Zeitungen	Gewerkschaft	Polizei	Parlament	Justiz	NATO
1999 ⁵⁴⁶	83	83	79	38	27	45	19	40	35

Die Besonderheit Rumäniens besteht somit in einerseits der extrem hohen Gläubigkeit der Bevölkerung bei gleichzeitig sehr hoher Akzeptanz der Institution Kirche.

9.1.2. Griechenland

Der 10,9 Mio. Einwohner zählende Staat führt keine Religionsstatistiken.⁵⁴⁷ Lt. Umfragen sind etwa 94% Mitglied der Griechisch-orthodoxen Kirche, zweit größte Gruppe ist die ohne Bekenntnis, die Katholiken stellen die zweit größte religiöse Gruppe dar, ihr Anteil ist mit 1,5% jedoch gering⁵⁴⁸. In der Selbsteinschätzung nenne sich nahezu 80% der Bevölkerung religiös, was einem sehr hohen Wert entspricht (der EU-15 Durchschnitt liegt bei 63%). 91% glauben an Gott, somit etwa 10% der Bevölkerung die sich selbst als nicht religiös bezeichnen. Zumindest einmal monatlich besuchen 33% eine Kirche.⁵⁴⁹

Vertrauen in einzelne Institutionen 1999 (%-Werte Zustimmung: sehr viel und ziemlich viel Vertrauen)⁵⁵⁰

	Kirche	Armee	Bildungssyst.	Zeitungen	Gewerkschaft	Polizei	Parlament	Justiz	NATO
1999 ⁵⁵¹	65	74	37	30	12	38	28	47	9

Das höchste Vertrauen haben die Griechen zur Armee (was insofern verwundert, als das Land zwischen 1967 und 1974 von einer rechtsextremen Militärdiktatur regiert wurde), an zweiter Stelle steht bereits die Kirche. Auffallend schlecht beurteilt wird das Bildungssystem – mit 37% Vertrauen ist dies mit Abstand der schlechteste Wert innerhalb der EU (am zweitschlechtesten schneidet das Bildungssystem in Italien ab, wo aber immer hin 53% der Bevölkerung Vertrauen dazu zeigen). Das Parlament schneidet mit 28% ebenfalls schwach ab, das Vertrauen zur NATO bildet innerhalb der EU ebenfalls das „Schlusslicht“.

⁵⁴⁵ Vgl. Wertestudien 1993 und 1999

⁵⁴⁶ Werte von 1993 sind für Rumänien nicht verfügbar.

⁵⁴⁷ Vgl. Intern. Religious Freedom Report 2007/Griechenland S 1

⁵⁴⁸ Vgl. Gerhards S 64

⁵⁴⁹ Ebda. S 66ff

⁵⁵⁰ Vgl. Wertestudien 1993 und 1999

⁵⁵¹ Werte von 1993 sind auch für Griechenland nicht verfügbar.

Die Ausgangslage für die Kirche ist bei sehr hoher Gläubigkeit und guter Vertrauensbasis somit günstig, wenn auch deutlich schwächer ausgeprägt als in Rumänien.

9.2. Historische Hintergründe

9.2.1. Rumänien

Die Geschichte des Christentums ist in Rumänien deutlich älter als die eines Rumänischen Volkes oder Staats. Bereits zur Zeit römischer Provinzen finden sich Nachweise des Christentums. Ab dem 9. Jahrhundert kam es zur Übernahme des kyrillischen Alphabets (obwohl die Sprache eine romanische ist) und der slawischen Liturgie. Zwar waren die Kirchen noch nicht gespalten, es herrschte jedoch bereits ein reger Wettkampf zwischen Rom und Byzanz.⁵⁵² Im 14. Jhd. kam es zur Gründung von Metropolen und es entwickelte sich reges kirchliches Leben mit zahlreichen Klostergründungen⁵⁵³. Politisch mehrmals von Osmanen bedroht und regiert, vielen Teile Rumäniens im 18. Jhd. an Österreich und Russland, Teile Siebenbürgens standen unter ungarischer Herrschaft. Eine Vereinigung der einzelnen Fürstentümer und der souveräne Staat Rumänien wurden erst 1862 ausgerufen,⁵⁵⁴ die rumänisch orthodoxe Kirche ist seit 1885 autokephal.⁵⁵⁵

Kirche und Volk verschmolzen zu einer Einheit und bildeten quasi den „verbindenden Kitt“ der Gesellschaft – sodass sich die Rumänen bis heute bewusst als orthodoxes christliches Volk verstehen. Diese Synthese von Konfession und Ethnie ist ein relativ häufig anzutreffendes Phänomen, speziell in Südost-Europa.⁵⁵⁶ In Rumänien zeigt sich das auch daran deutlich, dass die nationalen Minderheiten – dazu zählen vor allem Ungarn und Roma, früher auch Deutsche – meist anderen Religionen angehören – z.B. ist in Siebenbürgen (v.a. zahlreiche Ungarn) der Katholizismus mit rd. 1 Mio. Anhänger (5% der Gesamtbevölkerung) stark vertreten.⁵⁵⁷

⁵⁵² Vgl. Henkel S 15

⁵⁵³ Ebda. S 16

⁵⁵⁴ Vgl. Rees S 428

⁵⁵⁵ Vgl. o.V. Rumänisch-orthodoxe Kirche S 1

⁵⁵⁶ Vgl. Henkel S 17

⁵⁵⁷ Vgl. o.V. Anhaltspunkte Religionen S 2

Nach der Machtübernahme der Kommunisten ging es sämtlichen Kirchen des Landes sehr schlecht. Vor allem die katholische Kirche hatte zu leiden, die griechisch-katholische wurde offiziell vom Staat aufgelöst. In der rumänisch-orthodoxen Kirche gab es hingegen Kooperationen mit den Machthabern⁵⁵⁸, einige Würdenträger arbeiteten sehr eng mit dem Regime zusammen.⁵⁵⁹

Die rumänische Identität hat Religion als integralen Bestandteil. Bemerkenswert ist aus meiner Sicht, dass die rumänisch-orthodoxe Kirche gegen die kommunistische Diktatur kaum Widerstand leistete, ganz im Gegenteil sogar mit den Machthabern kooperierte, was der Kirche im Land aber offenbar nicht geschadet hat⁵⁶⁰. Im Unterschied dazu bestimmt sich die hohe Autorität der katholischen Kirche Polens zu einem Teil sehr wohl aus dem Widerstand im Kommunismus und der wichtigen Rolle zur Zeit der Wende.

9.2.2. Griechenland

Einen sehr wichtiger Bestandteil, sowohl bei der Selbstdefinition als auch der Außenwahrnehmung stellt die Orthodoxie für die griechische Identität dar.⁵⁶¹ Die heute noch spürbaren Auswirkungen, gehen in Griechenland extrem weit in der Geschichte zurück. Byzanz kommt dabei eine historische Bedeutung zu – das bereits durch die Hauptstadtverlegung des Römischen Reiches (330 n.Chr.) das Machtgefüge innerhalb des Christentums beeinflusste und wo es schließlich zur Spaltung in orthodoxes und katholisches Christentum kam (1054). Bis zu dieser Zeit stand der Kaiser (der byzantinische) an der Spitze der Christen, übte die weltliche Macht aus und kontrollierte die geistliche Gewalt und ernannte den Papst.⁵⁶² Dieses System, das Cäsaropapismus genannt wird, ist heute in Griechenland im weitesten Sinn noch erkennbar.

Während der osmanischen Herrschaft erfüllte die orthodoxe Kirche neben religiösen auch quasi staatliche Aufgaben – wie etwa die Erfüllung fiskalischer Ansprüche des

⁵⁵⁸ Vgl. Luchterhand S 22

⁵⁵⁹ Vgl. Henkel S 18 bzw. 24ff

⁵⁶⁰ Zwar gab es Kritik, die zum Rücktritt des Patriarchen Teoctist und einigen anderen Bischöfen führte, allerdings wurde der Patriarch 2004 wieder eingesetzt – vgl. Ostkirchenkunde S 1

⁵⁶¹ Vgl. Auernheimer in: Behrs S 256

⁵⁶² Ebda. S 257

Staates und sie hatte auch für die Loyalität der Christen zu sorgen. Im Gegenzug bekam sie Zuständigkeiten im zivilen Bereich und die Anerkennung des Patriarchats als offizielle Vertretung der orthodoxen Bevölkerung. In der Epoche der Aufklärung konnte die orthodoxe Kirche mit dem neuzeitlichen Denken wenig anfangen, sie versuchte auch eine Verfassung (1797) zu verhindern⁵⁶³. Generell zeigt die Entwicklung der Südost-Europäischen Staats-Kirche Beziehung, dass der Umbruch zur moderneren Welt nicht als Emanzipation vom Mittelalter und dem bis dahin verstandenen christlichen Weltbild verstanden wurde, sondern die Besinnung auf die Antike und das christlich-östliche Weltbild erst den Weg für die Nationenbildung bereitete.⁵⁶⁴ Zur Identitätsbildung trug auch bei, dass die christlichen Untertanen von den muslimischen Herrschern getrennt wurden – was später vom Nationalismus ausgenutzt wurde und Nationalkirchen entstanden. Diese waren meist an das herrschende politische System gebunden.⁵⁶⁵

Nach der Gründung des Staates Griechenland (1830) wurde zwar der kirchliche Einfluss zurückgedrängt⁵⁶⁶, dennoch war die orthodoxe Kirche Staatsreligion⁵⁶⁷. Kurz nach Staatsgründung wurde auch die Kirche zu einer Nationalkirche – sie wurde autokephal.

Die griechisch-orthodoxe Kirche nahm häufig konservative bis reaktionäre Positionen ein und wurde daher vom Staat für derartige Ziele vereinnahmt. So wurde in der Auseinandersetzung zwischen Royalisten und Liberalen, führende liberale exkommuniziert. Auch während der Militärdiktatur wurde seitens der Militärs ein linientreuer Erzbischof eingesetzt, der die in der Folge regimetreue Kandidaten einsetzte und Kritiker entfernte.⁵⁶⁸

Insgesamt kommt der Kirche die identitätsstiftende Rolle – einerseits als Abgrenzung gegen die einstige osmanische Herrschaft und andererseits als Nationalkirche - deutlich mehr zugute, als die realpolitischen Gegebenheiten in ihrer Geschichte,

⁵⁶³ Ebda. S 259f

⁵⁶⁴ Vgl. Turcziski zitiert in Auernheimer in: Behr S 263

⁵⁶⁵ Ebda. S 263

⁵⁶⁶ Ebda. S 260

⁵⁶⁷ Vgl. Rees s 391

⁵⁶⁸ Vgl. Auernheimer in: Behr s 261

wenngleich das Vertrauen in die Institution doch geringer ist, als die Selbsteinschätzung der Religiosität.

9.3. Religion und Medien

9.3.1. Rumänien

Nach der Wende nahm die Medienlandschaft einen grundlegenden Wandel. Binnen weniger Jahre stieg die Anzahl der Tageszeitungen auf etwa 100, die Zeitschriften auf rd. 1.500 und es floss auch westliches Kapital in den Presse-Markt. Der Rundfunk umfasst neben öffentlichem Radio zwei öffentlich-rechtliche Fernsehsender, sowie zahlreiche private Radio- und Fernsehanbieter. Zahlen liegen lediglich für 1998 vor – damals waren es 167 private Kurzwellensender und 77 private Fernsehsender.⁵⁶⁹ Die Tätigkeit der Sender ist per Gesetz geregelt, ein Rat ist für audiovisuelle Medien eingesetzt.

Auch die orthodoxe Kirche betreibt eigene Radio- und auch Fernsehsender, sowie einige Zeitungen.⁵⁷⁰ Da wie erwähnt knapp die Hälfte der Bevölkerung zumindest einmal im Monat eine Kirche besucht, ist die Bevölkerung auch gut direkt erreichbar.

9.3.2. Griechenland

Die griechische Presselandschaft ist stark fragmentiert und es besteht eine Flut von kleinen und kleinsten Tageszeitungen. Die auflagenstärkste überregionale Tageszeitung - *I Kathimerini* – erreicht an Wochenende gerade eine Auflage von knapp 180.000, bei etwa 11 Mio. Einwohnern des Landes ist dies extrem gering.⁵⁷¹ Im Unterschied zu anderen Staaten sympathisieren die einzelnen Medien deutlich stärker mit bestimmten politischen Lagern,⁵⁷² über religiöse Verflechtungen finden sich in der Literatur keine relevanten Hinweise – was allerdings aufgrund der kleinen Auflagen nicht verwundert, da hier über einzelne Blätter deutlich weniger Menschen erreicht werden können, als über die hierarchisch strukturierte Kirche, die ja

⁵⁶⁹ Vgl. Gabanyi in: Ismayr/Ost S 584

⁵⁷⁰ Vgl. o.V. Die Rumänisch Orthodoxe Kirche S 3

⁵⁷¹ Vgl. o.V. Griechenland Kulturpolitik und Medien S 2

⁵⁷² Ebda. S 2 Vgl. auch Zervakis in: Ismayr/West S 718

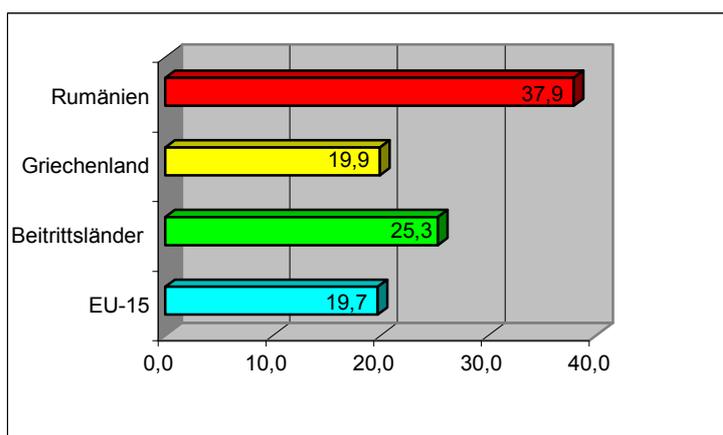
regelmäßig von einem Drittel der Bevölkerung besucht wird. Seit der Zulassung von Privatrado und –fernsehen ist eine medienpolitische Vielfalt eingetreten, die sich aber hauptsächlich an der Profitmaximierung orientiert. Neben Wirtschaftsbetrieben tritt hier auch gelegentlich die Kirche als Sponsor auf⁵⁷³.

9.4. Wertvorstellungen in Rumänien und Griechenland

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln⁵⁷⁴ werden im folgenden ausgewählte Wertvorstellungen im Vergleich dargestellt. Die Gegenüberstellung erfolgt wieder einerseits zu den ehemaligen EU-15, andererseits zu den Beitrittsländern. Gerhards differenziert dabei in Beitrittsländer I und II, wobei unter letzteren lediglich Rumänen und Bulgarien erfasst sind. Da das Ergebnis der „Beitrittsländer II“ jedoch zur Hälfte aus den Ergebnissen Rumäniens besteht, die ja hier mit Griechenland verglichen werden, ist diese Differenzierung aus meiner Sicht für die Arbeit weniger Aussagekräftig als der Vergleich mit den Beitrittsländern I (in denen allerdings Rumänien selbst, sowie Bulgarien nicht enthalten sind.)

9.4.1. Familien- und Geschlechterrollen

„Wenn Arbeitsplätze knapp sind, haben Männer eher ein Recht auf Arbeit als Frauen“. Dieser Aussage stimmen zu:⁵⁷⁵



Während Griechenland hier voll im Durchschnitt der EU-15 liegt, sind Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in Rumänien auch deutlich schlechter

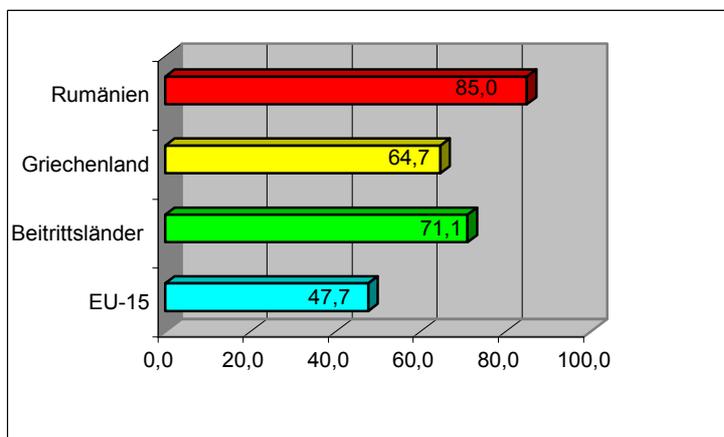
⁵⁷³ Vgl. Zervakis in: Ismayr/West s 718f

⁵⁷⁴ Vgl. Kap. 8.4. bzw. 7.4. und 7.5. dieser Arbeit

⁵⁷⁵ Vgl. Gerhards S 109

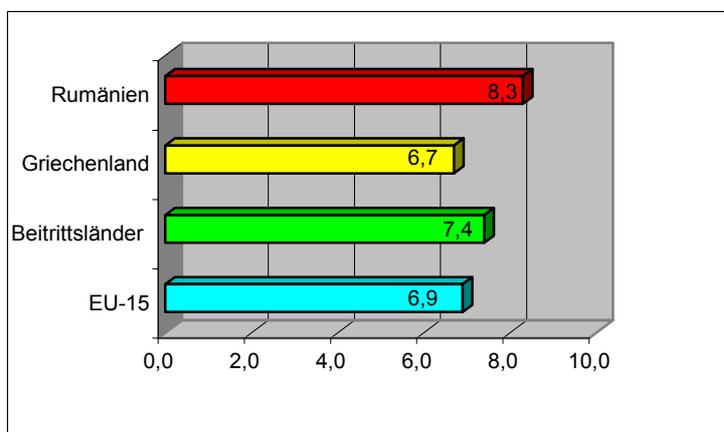
als in den ohnehin bereits patriarchaler denkenden Beitrittsländern. Ähnliche Werte wie Rumänien zeigen lediglich Bulgarien und Polen, am höchsten ist die Zustimmung jedoch in Malta mit nahezu 50%. Ein Zusammenhang mit der Orthodoxie ist daraus nicht ableitbar – auch nicht grundsätzlich mit der Gläubigkeit der Bevölkerung.

Noch frauenfeindlicher verhält sich die Zustimmung zur Feststellung: „Ein Beruf ist gut, aber was Frauen wirklich wollen, ist ein Heim und Kinder.“⁵⁷⁶ Aber auch hier zeigt sich eine deutlich höhere Zustimmungsrates in Rumänien – wo dieser Aussage mehr als vier Fünftel der Bevölkerung (und somit auch sehr viele Frauen) zustimmen.



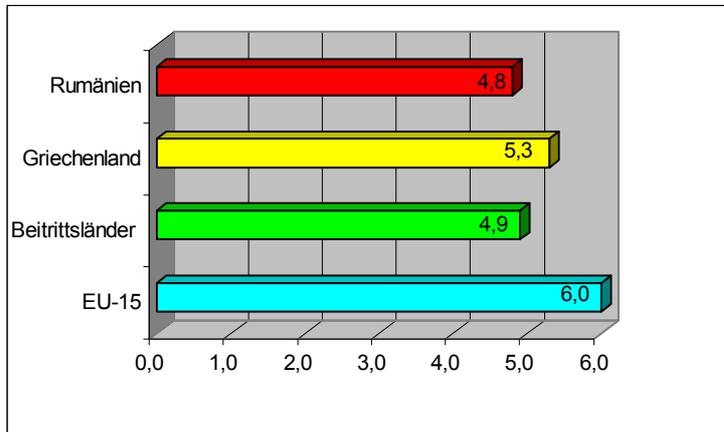
9.4.2. Das Wirtschaftsverständnis

Wettbewerb ist gut (10) –versus: Wettbewerb ist schädlich (1)



⁵⁷⁶ Vgl. Gerhards S 109

Wie in den bereits betrachteten Ländern sind auch in Griechenland und Rumänien die Denkweisen nur wenig abweichend, allerdings weist Rumänien hier die höchste Wettbewerbsfreundlichkeit in der gesamten EU auf.⁵⁷⁷



Der Staat soll den Unternehmern mehr Freiheit lassen (10) – bzw. der Staat soll die Unternehmen mehr kontrollieren (1).⁵⁷⁸

Hier zeigt sich ein recht ähnliches Bild wie in den anderen beiden Ländervergleichen, - die Beitrittsländer sind für etwas mehr Kontrolle als die EU-15, die konkreten Vergleichsländer entsprechen diesem Trend.

9.4.3. Vorstellungen vom Wohlfahrtsstaat

Der bereits erwähnte Konsens innerhalb der EU umfasst auch die Vergleichsländer Griechenland und Rumänien. Bei der Frage: „Unterstützung für Alte, Kranke und Arbeitslose“ (10 als höchstes, 1 als niedrigstes) liegen die EU-15 bei 7,7 bzw. die Beitrittsländer bei 7,8. Griechenland zeigt hier mit 8,5 einen überdurchschnittlich hohen Wert, Rumänien liegt mit 7,8 im europäischen Durchschnitt⁵⁷⁹.

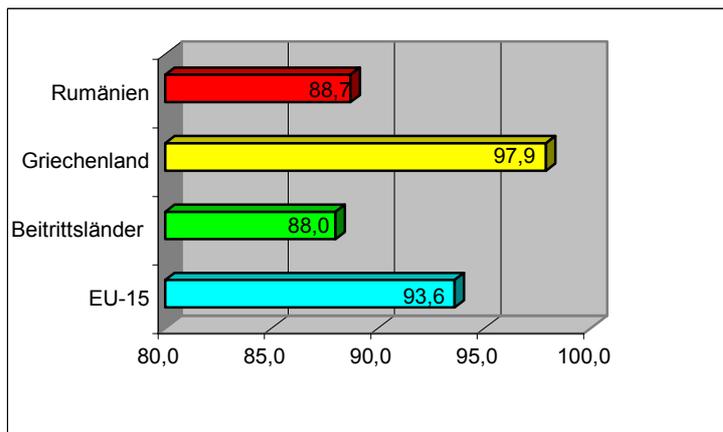
Die weitere Differenzierung, die Zustimmungen nach Alter, Krankheit und Arbeitslosigkeit einzeln beurteilt, wurde für Rumänien und Griechenland nicht erhoben.

⁵⁷⁷ Vgl. Gerhards S 146

⁵⁷⁸ Vgl. Gerhards S 149

⁵⁷⁹ Vgl. Gerhards S 186

9.4.4. Demokratie



Während Griechenland gemeinsam mit Dänemark die höchste Zustimmung zu einem demokratischen System zeigt, liegt Rumänien im Durchschnitt der Beitrittsländer.

Schlüssig und übereinstimmend mit obiger Aussage wünschen sich nur 8,7% der Griechen einen starken Führer, der sich um Wahlen und Parlament nicht kümmern muss. Dies ist mit Abstand der niedrigste Wert innerhalb der EU. (Der Durchschnitt der EU-15 liegt bei 24%). Irritierend jedoch ist das Ergebnis in Rumänien, wo einen starken Führer 66,7% der Bevölkerung wollen – und Rumänien daher mit Abstand am anderen Ende des Spektrums in der EU steht. (Der Durchschnitt der Beitrittsländer liegt bei 27,5%).⁵⁸⁰

9.4.5. „Besondere“ religiöse Inhalte

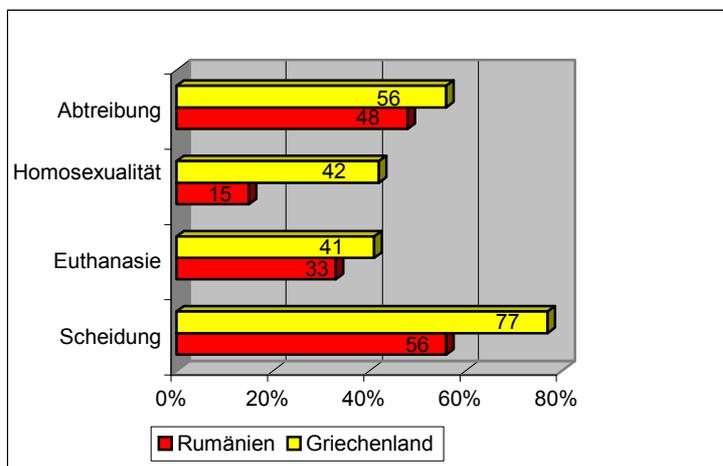
Auch im Rumänien-Griechenland Vergleich wird auf ausgewählte meist seitens der Kirchen besonders betonte ethische Fragestellungen Bezug genommen. Diese sind analog der bisherigen Gliederung neben der Frage der Straffreiheit der Abtreibung, die sog. Homo-Ehe und die Sterbehilfe.

- Bereits seit 1957 ist die Abtreibungsfrage in Rumänien gesetzlich geregelt. Bis zur 14. Woche kann sie beantragt werden, später nur mehr dann, wenn das Leben oder die Gesundheit der Mutter ernsthaft in Gefahr ist und dieser nicht anders begegnet werden kann. Für Frauen in schwierigen wirtschaftlichen Lagen ist sie kostenlos⁵⁸¹.

⁵⁸⁰ Vgl. Gerhards S 211

⁵⁸¹ Vgl. o.V. Abortion legislation S 52

- Auch in Griechenland bestehen rechtliche Regelungen. Bis zur 12. Woche sind Abtreibungen auf Verlangen möglich, bis zur 19. Woche nach Vergewaltigungen oder bei Minderjährigen Müttern, bis zur 24. Woche wenn das Kind schwer behindert ist und falls das Leben der Mutter durch das Kind gefährdet wird, bis zur Geburt. In staatlichen Krankenhäusern ist die Abtreibung kostenlos, dennoch werden die meisten Eingriffe in Privatspitälern durchgeführt. Griechenland verfügt innerhalb der EU über ein sehr liberales Gesetz.⁵⁸²
- Hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bzw. der „Homo-Ehe“ sind diese sowohl in Rumänien, als auch in Griechenland derzeit nicht möglich⁵⁸³. Homosexualität war in Rumänien sogar bis zum Jahr 2000 strafbar⁵⁸⁴. In beiden Ländern wird jedoch über eine Änderung der Gesetzeslage nachgedacht.⁵⁸⁵ Im Unterschied zu Griechenland, wo zumindest 42% der Bevölkerung mit Homosexualität kein Problem haben (siehe unten), liegt die Zustimmung für die „Homo-Ehe“ in Rumänien im einstelligen Prozentbereich⁵⁸⁶. Besonders massiv gegen diese Überlegungen läuft die Griechisch-Orthodoxe Kirche Sturm.⁵⁸⁷
- Sterbehilfe jeglicher Art ist in Griechenland und Rumänien streng verboten⁵⁸⁸.



⁵⁸² Vgl. o.V. Abortion legislation S 27

⁵⁸³ Vgl. o.V. Homo-Ehe in Europa S 1

⁵⁸⁴ Vgl. Henkel S 165

⁵⁸⁵ Vgl. Wikipedia: Same sex marriage S 1 bzw. auch: Griechenland – Homo-Ehe S1

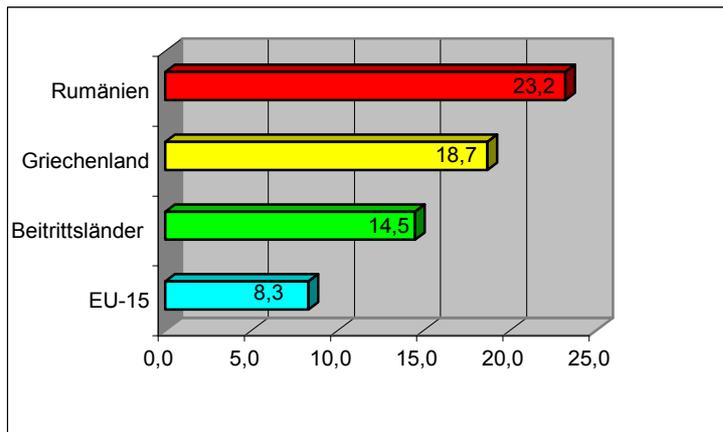
⁵⁸⁶ Vgl. o.V. Eurobarometer Homo-Ehe S 1

⁵⁸⁷ Vgl. o.V. Griechenland – Homo-Ehe S1

⁵⁸⁸ Zur Zeit der kommunistischen Diktatur wurden ungewollte oder behinderte Kinder, genauso wie ältere Menschen oft entweder bewusst vernachlässigt oder es wurde ihnen lebensnotwenige Hilfe verweigert. – Vgl. Wikipedia – Geschichte der Euthanasie S 12. Da dafür jegliche ethische Grundlage fehlte, kann man aus meiner Sicht hier keinesfalls von Sterbehilfe oder einem würdigen Tod sprechen.

Die Graphik zeigt speziell in Rumänien geringe Akzeptanz bei den stark religionsbeeinflussten Fragen, im EU-Vergleich weist lediglich Malta noch geringere Prozentsätze auf. Auch in Griechenland liegen die Akzeptanzwerte tendenziell etwas unter dem europäischen Durchschnitt, aber doch eindeutig höher als in Rumänien.⁵⁸⁹

9.4.6. Toleranz gegenüber anderen Religionen⁵⁹⁰



Ausgangspunkt ist wieder die Frage, inwieweit man Juden nicht als Nachbarn wünscht. In den EU-15 ist hier die Toleranz deutlich höher als in den Beitrittsländern, wobei Griechenland mit Abstand den geringsten Toleranzwert der EU-15 aufweist. Auch Rumänien zeigt eine hohe Intoleranz, liegt aber noch niedriger als Ungarn und Polen. Die Frage, inwieweit besonders viele Juden im jeweiligen Land leben, ist von der Beantwortung unabhängig.⁵⁹¹ Dies ist auch in Griechenland und Rumänien der Fall, denn in beiden Ländern liegt der Bevölkerungsanteil der Juden in einem marginalen Bereich.⁵⁹²

⁵⁸⁹ Vgl. Wertestudie 1999, Tab. 16.

⁵⁹⁰ Vgl. Gerhards S 79

⁵⁹¹ Vgl. Kapitel 7.5.6. dieser Arbeit.

⁵⁹² In der hier verwendeten umfangreichen Literatur über die religiöse Zugehörigkeit, kommt das Judentum weder in Griechenland noch in Rumänien vor.

9.5. Das Verhältnis der Parteien zur Kirche

9.5.1. Rumänien

Anders als in den ehemaligen kommunistischen Staaten, erzielte nach der Wende die Partei der Kommunisten - die „Front der nationalen Rettung“ (FSN) nahezu drei Viertel der Sitze bei den ersten Parlamentswahlen, da die Bevölkerung in dieser Gruppierung die Befreier von der Diktatur sahen⁵⁹³. Opposition bildete die national-liberale PNL und die demokratische Allianz der Ungarn in Rumänien (UDMR)⁵⁹⁴ – die beiden letzten sind heute noch im Parlament vertreten. Obwohl die Kommunisten nach der Wende eine Starke politische Rolle inne hatten, verlief die Entwicklung ähnlich wie in anderen ehemaligen kommunistische Diktaturen. Aus dem ursprünglichen Ein-Parteien-System wurde ein System mit zahlreichen Parteien. Davon waren sowohl einige Satellitenparteien der „Front der nationalen Rettung“ als auch einige „Doppelgänger-Parteien“. Begünstigt wurde das Wachstum der verschiedenen Gruppen durch das Wahlsystem, das keinerlei Mindestklauseln enthielt,⁵⁹⁵ sodass sich zahlreiche Parteiflügel abspalten konnten, es aber auch zu mehreren Zusammenlegungen kam.

Bei der letzten Wahl 2004 wurden die Sozialdemokraten (PSD) stimmenstärkste Fraktion, gefolgt von der liberal-demokratischen Partei (PD-L) und der national-liberalen Partei (PNL). Diese drei großen verfügen über 229 der 332 Sitze. Ferner sind 3 weitere Parteien vertreten, sowie Minderheitenvertreter und fraktionslose.⁵⁹⁶ PNL und PD-L bilden gemeinsam mit dem demokratischen Verband der Ungarn und der Humanistischen Partei eine Regierungskoalition⁵⁹⁷.

Die orthodoxe Kirche spielt in der Entstehungsgeschichte der Parteien keine bedeutende Rolle. Sehr wohl versucht sie sich stärker zu etablieren, da sie die Bevölkerung hinter sich weiß⁵⁹⁸. Anfang 2008 solidarisierte sich die orthodoxe Kirche

⁵⁹³ Vgl. Gabanyi in: Ismay/Ost S 575

⁵⁹⁴ Vgl. Stöckel S 1

⁵⁹⁵ Vgl. Gabanyi in: Ismayr/Ost S 580

⁵⁹⁶ Vgl. o.V. Parlamentsstruktur S 1

⁵⁹⁷ Vgl. Stöckel S 2

⁵⁹⁸ Vgl. Henkel S 167

mit fundamentalistischen Kreisen des Islam und verurteilte die Übersetzung der „Satanischen Verse“ Rushdies.⁵⁹⁹

9.5.2. Griechenland

Eine Besonderheit des griechischen Parteiensystems ist, dass die Verfassung lediglich die Grundbedingungen für die Abhaltung von Wahlen aufstellt und die Ausgestaltung des Wahlrechts dem Gesetzgeber überlassen bleibt. Dies hatte seit der Militärdiktatur (deren Ende 1974 war) zur Folge, dass nahezu jede Regierung das Wahlsystem derart änderte, um davon möglichst zu profitieren, wobei diese Rechnung nicht immer aufging.⁶⁰⁰ Der Wahlmodus zieht es im griechischen System nach sich, dass eine stabile Einparteien-Mehrheit im Parlament zustande kommt. De facto bestehen zwei große Parteien und zahlreiche Splitterparteien die jedoch im Wahlsystem deutlich benachteiligt sind.⁶⁰¹ Eine weitere Besonderheit des Griechischen Parteiensystems ist seine Dreigliedrigkeit - in linke, rechte und Zentrumsparteien.⁶⁰² Diese Differenzierung ist historisch entstanden, denn im bürgerlichen Spektrum bildeten sich bereits im 19. Jhdt. zwei Parteien heraus, deren wesentlicher Unterschied in der Beurteilung der Rolle des Königs zukam. (konservativ-royalistisch und liberal-republikanisch). Nach 1974 schlossen sich die konservativen Gruppierungen in der *ND (Nea Dimokratia)* zusammen, der größere Teil der Zentrums Politiker tendierte jedoch zur Sozialistischen Bewegung *PASOK*. Den dritten Strang bilden in Griechenland die Kommunisten⁶⁰³.

Die Parteien verfügen über verhältnismäßig wenig innere Organisation sondern orientieren sich häufig an ihrem autoritären Parteiführer.⁶⁰⁴ Bei den letzten Wahlen (2007) erreichte die ND mit rd. 42% die meisten Stimmen, die PASOK erzielte rd. 38%, insgesamt sind derzeit 5 Parteien im Parlament vertreten⁶⁰⁵.

⁵⁹⁹ Vgl. Totok S 1

⁶⁰⁰ Vgl. Zervakis in: Ismayr/West S 706

⁶⁰¹ Ebda. S 707f

⁶⁰² Ebda. S 708ff

⁶⁰³ Ebda. S 708

⁶⁰⁴ Ebda. S 714

⁶⁰⁵ Vgl. Wikipedia Griechenland S 11

Eine eindeutige kirchliche Verflechtung ist in der Parteigeschichte nicht anzutreffen und auch die schwache interne Parteienorganisation lässt darauf schließen, dass die Verbindung einzelner Parteien zur Kirche nicht systematischen Strukturen unterliegt. Bruchlinien zeigten sich jedoch hauptsächlich zwischen Orthodoxie und *PASOK*. Die Einführung der Ehescheidung, die Zivilehe,⁶⁰⁶ Streitigkeiten über das Kirchenvermögen oder die Regelung über den Eintrag des Religionsbekenntnisses in Personalausweisen⁶⁰⁷ fielen in Zeiten, wo die *PASOK* über eine Mehrheit verfügte. Allerdings beschränken sich Konflikte zwischen der Orthodoxie und der Politik nicht nur auf die *PASOK*. So wurde erst im August 2008 die Pflicht zu orthodoxem Religionsunterricht von der regierenden *ND* aufgehoben.⁶⁰⁸ Auch bei der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zum Vatikan und Israel, sowie der Evolutionstheorie betätigte sich die Kirche als „Bremse“.⁶⁰⁹ Die von der Kirche beanspruchte Mitsprache ist in Griechenland daher noch sehr stark ausgeprägt, wenn auch der Erfolg abnimmt – einen relevanten politischen Akteur stellt sie jedenfalls dar.

9.6. Zusammenfassung Rumänien und Griechenland

Trotz der unterschiedlichen historischen Ausgangslage in der 2. Hälfte des 20. Jhdts. sind beide orthodoxen Kirchen als sehr stark anzusehen, die Rumänisch-Orthodoxe sogar noch stärker als die Griechische. Religion spielt in beiden Ländern eine zentrale Rolle und in beiden Ländern nehmen die Kirchen eine starke identitätsstiftende Rolle ein. Es werden beide Kirchen trotz staatlich garantierter Religionsfreiheit und trotz Diskriminierungsverbot privilegiert behandelt. Die Wertvorstellungen in Griechenland sind tendenziell liberaler als in Rumänien, dennoch versucht die Griechisch-Orthodoxe Kirche stärker Einfluss auf die Politik zu nehmen. Dies gelang in den letzten Jahren allerdings kaum, man konnte lediglich liberale Bestrebungen bremsen. Religionskritik ist nicht mehrheitsfähig, in Erinnerung ist hier beispielsweise die Verurteilung des österreichischen Karikaturisten Josef Haderer wegen seines Buches „Das Leben des Jesus“⁶¹⁰. Das Urteil wurde nicht von der Kirche, sondern von einem Gericht gesprochen und zeigt die starke religiöse Prägung in Griechenland, da Haderer in keinem anderen Staat verurteilt wurde. Die

⁶⁰⁶ Vgl. Auernheimer in: Behr S 261

⁶⁰⁷ Vgl. o.V. Tagesspiegel v. 28.1.2008

⁶⁰⁸ Vgl. o.V. Die Presse v.27.8.2008

⁶⁰⁹ Vgl. Auernheimer S 261

⁶¹⁰ Vgl. o.V. News v. 10.1.2005

Rumänisch-Orthodoxe Kirche erlebt derzeit Hochkonjunktur und ist daher bemüht ihren politischen Einfluss auszubauen. Es beliebt abzuwarten, inwieweit mit zunehmender wirtschaftlicher Entwicklung und Internationalisierung des Landes die Kirche in ihrer Machtposition bleiben kann.

10. Schlussbilanz und Ausblick

Das auf den ersten Blick rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche kann zwar grundsätzlich systematisiert werden, doch zeigt sich schnell, dass eine Kategorisierung juristischer Begriffe das komplexe Wechselverhältnis von Gesellschaft, Politik und Religion nicht fassen kann. Zwar konnte in der Arbeit gezeigt werden, wo Gemeinsamkeiten und Unterschiede liegen, der historische Kontext und die Rolle, die den einzelnen Kirchen bei der Frage von kultureller, und nationaler Identität zukommt, erklärt das Staats-Kirche-Verhältnis schlüssiger als der rechtliche Rahmen. Aus der Geschichte – vor allem der jüngeren Geschichte relevanter Akteure – in der EU sind dies jedenfalls politische Parteien – resultiert auch – je nach Ausgangslage -ein stärkeres oder schwächeres Naheverhältnis zu einzelnen Parteien und je nach Mehrheitskonstellation ein stärkeres oder schwächeres Wechselverhältnis zwischen kirchlichen und politischen Repräsentanten. Auch Zusammenhänge und Wechselverhältnisse zwischen Wertvorstellungen der Bevölkerung und Kirchen sind in vielen Fällen plausibel anzunehmen, wobei die Schwierigkeit besteht, ein konkretes Wechselverhältnis messbar zu machen und die jeweiligen Einflüsse von Kirche auf Wertvorstellungen und daran folgend von Wertvorstellungen auf Politik, bzw. auch die Einflüsse von Politik auf Wertvorstellungen und – wahrscheinlich zeitlich stark verzögert – auch auf Kirche zu konkretisieren. Darüber hinaus stellen Kirchen ja nur einen von zahlreichen Akteuren dar, sodass noch weitere Einflüsse gegeben sind.

Die Arbeit hat Ansatzpunkte für das Wechselverhältnis von Gesellschaft, Politik und Kirche liefern- und in den konkreten Ländervergleichen sowohl starke Gemeinsamkeiten als auch deutliche Unterschiede aufzeigen können.

Das Voranschreiten der Globalisierung und das „Verschwimmen“ der Bedeutung nationaler Grenzen in der EU wird aus meiner Sicht nicht nur das religiöse Angebot

in den einzelnen Staaten weiter erhöhen, sondern auch die konkreten Traditionen zumindest in einem längerfristigen zeitlichen Horizont etwas aufweichen. Inwieweit das Europäische „Experiment“ der EU erfolgreich sein wird, lässt sich noch nicht abschätzen. Es besteht aber die Hoffnung, dass in einem friedlichen Europa religiöser Pluralismus gedeihen kann, der Religion nicht zur Stabilisierung der eigenen Macht instrumentalisiert und indem nicht kirchliche Institutionen universale politische Macht beanspruchen. Wenn die Europäische Identität primär auf gemeinsamem Recht begründet ist, wird auch religiöse Vielfalt bestehen und einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten können.

Literatur

Abromeit H./Wewer G. (Hrsg.): Die Kirchen und die Politik. Beiträge zu einem ungeklärten Verhältnis. Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen, 1989

Batlogg A.R.SJ.: EU Verfassung ohne Gott? in: Stimme der Zeit Heft 5, Mai 2003, Verlag Herder, Freiburg in:
http://www.stimmen-der-zeit.de/StdZ_05_03_Editorial.pdf

Behr H./Hildebrandt M. (Hrsg.): Politik und Religion in der Europäischen Union. Zwischen nationalen Traditionen und Europäisierung. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006

Danske H.: Europäische Werte: Das Zeitalter der Aufklärung in Europa – Weltanschauliche Offenheit in: EuropeNews v. 29.10.2007 in:
www.europenews.dk/de/node/2243

Dawkins R.: Der Gottes Wahn, Ullstein Verlag, Berlin, 2007

Davie G.: Religion in Modern Europe, A Memory mutates, Oxford, 2000

Denz H. (Hrsg): Die Europäische Seele Leben und Glauben in Europa, Czernin Verlag Wien 2002

Ebert R.: Um den Erhalt der Privilegien bemüht in: Politisches Magazin für Konfessionslose und Atheistinnen, MIZ 2/2002 in:
<http://www.kirchensteuern.de/Texte/EuropaEbertPrivilegien.htm>

Erdö P.: Die gegenwärtige Lage des Staat-Kirche-Verhältnisses in Ungarn – Staatskirchenrechtliche und kanonische Aspekte. in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (29), Aschendorff Verlag, Münster 1995

Erdö P.: Typen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in den Beitrittsländern. Die Kirchen als Partner der Europäischen Union in:
<http://jesz.ajk.elte.hu/erdo11.html>

Fauth D./Satter E. (Hrsg): Staat und Kirche im werdenden Europa. Nationale Unterschiede und Gemeinsamkeiten, Religion u. Kultur Verlag, Würzburg 2003

Fischer S. et al: Sterbehilfe Schleier des Todes in: Spiegel Wissen 16/2001 vom 14.4.2001 in:
<http://wissen.spiegel.de/wissen/dokument/dokument.html?id=18975369&top=SPIEGEL>

- Gabriel W.:** Der fundamentalistische Imperativ Säkularisierung und Fundamentalismus in der Moderne, Ringvorlesung: Religiöser Fundamentalismus; gehalten an der Uni Wien 24.10.2005
http://www.univie.ac.at/wirtschaftsgeschichte/Fuchs/materialien/RV_Fundamentalismus/Gabriel_Ingeborg.pdf
- Gerhards J. et al.:** Kulturelle Unterschiede in der Europäischen Union. Ein Vergleich zwischen Mitgliedsländern, Beitrittskandidaten und der Türkei, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2005
- Ghadban R.:** Staat und Religion in Europa im Vergleich, Großbritannien, Frankreich und die Niederlande, Bundeszentrale für politische Bildung, Veranstaltungsdokumentation Juli 2002 in:
http://www.bpb.de/veranstaltungen/STZS3V,0,Staat_und_Religion_in_Europa_im_Vergleich.htm#art3
- Grichiting M.:** Kirche oder Kirchenwesen? Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt, am Beispiel des Kantons Zürich, Fribourg 1997, Diss. Auszug in:
<http://www.kirchensteuern.de/Texte/StaatUndKircheItalienFebr2005.htm>
- Heidtmann D.:** Christliche Soziallehre im Transformationsprozess in Bulgarien, Vortrag bei der Hanns-Seidel-Stiftung in Brüssel am 14.4.2008
- Henkel J.:** Einführung in Geschichte und kirchliches Leben der Rumänisch Orthodoxen Kirche. Forum Orthodoxe Theologie, hrsg. von K. Ch. Felmy und I.I.Ica jr. LIT Verlag, Berlin 2007
- Horner F. / Zulehner P. :** Kirchen und Politik in: Handbuch des Politischen Systems Österreichs. (Hrsg. Dachs-Gerlich-Gottweis-Horner-Kramer-Lauber-Müller-Talos), Manz Verlag, Wien 1991
- Ismayr W. (Hrsg.):** Die politischen Systeme Osteuropas, 2. Aufl. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2004
- Ismayr W. (Hrsg.):** Die politischen Systeme Westeuropas, 3. Aufl. Leske + Budrich, Opladen 2003
- Kästner K.- H.:** Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule – Grundlagen und Tragweite der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (32), Aschendorff Verlag, Münster 1998
- Kallscheuer O.:** Die Trennung von Politik und Religion und ihre „Globalisierung“ in der Moderne in: Aus Politik und Zeitgeschichte v. 21. Okt. 2002 Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. B 42-43/2002, Hrsg. Bundeszentrale f. politische Bildung, Bonn
- Kobylinska E./Lawatny (Hrsg.):** Religion und Kirche in der modernen Gesellschaft Polnische und Deutsche Erfahrungen. Harrasowitz Verlag, Wiesbaden 1994

- Krammer J.:** Religionsunterricht und pfarrliche Bildungsarbeit in Bulgarien in:
www.kirchen.net/andreas-petrus-werk/buchbulg.html
- Lobkovicz F.:** Länderbericht über das Staats-Kirche-Verhältnis in Tschechien
in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (29), Aschendorff Verlag,
Münster 1995
- Luchterhand O.:** Religionsrechtliche Rahmenbedingungen für eine Neuordnung des
Verhältnisses von Staat und Kirche in den Ländern Mittel- und Osteuropas in:
Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (29), Aschendorff Verlag,
Münster 1995
- Mecke B-D.:** "Im Apostolat der Medien" – Radio Maryja in: Polen-Analysen 16/07
<http://www.v4ce.net/members/pernetta/documents/Mecke2007RadioMaryja.pdf>
- Meyer Th.:** Religion und Politik. Ein neu belebtes Spannungsfeld in: „Kompass 2020“
Deutschland in den internationalen Beziehungen. Ziele, Instrumente,
Perspektiven. F. Ebert Stiftung, Berlin, April 2007
- Minkenber M. / Willmes U.:** Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Politik und
Religion im Spiegel politikwissenschaftlicher Debatten in: Aus Politik und
Zeitgeschichte v. 21. Okt. 2002 Beilage zur Wochezeitung Das Parlament. B
42-43/2002, Hrsg. Bundeszentrale f. politische Bildung, Bonn
- Misik R.:** Gott behüte! Warum wir die Religion aus der Politik raushalten müssen.
Ueberreuter, Wien 2008
- Mladkova J.:** Sterbehilfe: Schon wieder Diskussionsthema in Tschechien,
Tagesecho vom 12.7.2007, in. <http://www.radio.cz/print/de/93319>
- Müller H.:** Nordelbiens Mission in Estland in:
<http://www.abendblatt.de/daten/2004/10/06/349144.html>
- Orszulik A.:** Länderbericht über das Staats-Kircheverhältnis in Polen in:
Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (29). Aschendorff Verlag,
Münster 1995
- Pelinka P.:** Demokratie und Menschenrechte als Fundamente Europas –
Chancen und Grenzen des Dialogs mit dem Islam. Vortrag im Rahmen der
Studenttagung „Religion versus Politik“. 17 Nov. 2006 Raiffeisenhaus Wien
- Petersen J.:** Die Kirchensteuer in Europa in: EKD Evangelische Kirche in
Deutschland in: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/steuer/steuer5.html>
- Petersen J.:** Die Finanzierung der Kirchen in anderen europäischen Staaten in:
www.ekd.de/kirchenfnanzen/assets/finanzierung_europa.pdf
- Polak R.:** Säkulare Welt, Säkularisierung und Religiosität,
Seminar: Religionsphilosophie angesichts der Vielfalt der Religionen, WS
2003/2004 bei Univ. Prof. DDr. J. Figl

- Pollack D.:** Religion und Politik in den postkommunistischen Staaten Ostmittel- und Osteuropas in: Aus Politik und Zeitgeschichte v. 21. Okt. 2002 Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. B 42-43/2002, Hrsg. Bundeszentrale f. politische Bildung, Bonn
- Potz R. (Hrsg):** Recht und Religion in Mittel- und Osteuropa, Bd. 2 Tschechien, WUV Universitätsverlag, Facultas Verlags- u. Buchhandels AG, Wien 2004
- Prudky L./Aracic P./Nikodem K./Sanjek F./Zdaniewicz W./Tomka M.:** Religion und Kirchen in Ost(Mittel) Europa: Tschechien, Kroatien, Polen. Hrsg. v. Zulehner et al. Pastorales Forum Wien, Schwabenverlag, Ostfildern 2001
- Puza R.:** Welche Rolle spielen die Religionen in Europa? Italien und Polen als Beispiele in: <http://www.nomokanon.de/abhandlungen/017.htm>
- Rees W. (Hrsg.):** Katholische Kirche im neuen Europa. Religionsunterricht, Finanzierung und Ehe in kirchlichem und staatlichem recht – mit einem Ausblick auf zwei afrikanische Länder. Lit Verlag Wien und Berlin, , Wien 2007
- Schreiner P.:** Entwicklungen im Religionsunterricht in Europa in: Das Wort Evangelische Beiträge zu Bildung und Unterricht in: <http://www.erpi.at/download/Wort04-07.html>
- Siller H.P.:** Das konfessionelle Element in der öffentlichen Schule in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (32), Aschendorff Verlag, Münster 1998
- Suppanz W.:** Säkularisierung als Modernisierung in: Spezialforschungsbereich Moderne Wien und Zentraleuropa um 1900, Sonderheft der Uni Graz. <http://www-gewi.kfunigraz.ac.at/moderne/sheft1s.htm>
- Starck Ch.:** Das Christentum und die Kirchen in ihrer Bedeutung für die Identität der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (31) Aschendorff Verlag, Münster 1997
- Stöckel F.:** Rumänen – Parteien in: Bundeszentrale für politische Bildung in: <http://www.bpb.de/themen/0ADGIV,0,0,Parteien.html>
- Streck M.:** Die Rolle der orthodoxen Kirchen in Mittel- und Osteuropa in Staat und Gesellschaft – unter besonderer Berücksichtigung sozioethischer Aspekte, Bericht über die 12. Tagung des Jungen Forums Orthodoxie in der EKD
- Szawiel Th.:** Das religiöse Polen, das religiöse Europa. In: Polenanalysen. Deutsches Poleninstitut Nr. 22 v. 6.11.2007 <http://www.laender-analysen.de/polen/pdf/PolenAnalysen22.pdf>
- Taylor Ch.:** Drei Formen des Säkularismus in: Otto Kallscheuer; Das Europa der Religionen. S. Fischer Verlag, Frankfurt/Main, 1996
- Totok W.:** Klerikale Verschwörung. Rumänische Kirche gegen "Satanische Verse" in: <http://www.taz.de/1/leben/buch/artikel/1/klerikale-verschwoerung/?scr>

Traub R.: Die Rückkehr des Glaubens in: Andresen K./Burgdorff S.: Weltmacht Religion. Wie der Glaube Politik und Gesellschaft bestimmt. Random House GmbH und Spiegel Buchverlag, Hamburg 2007

Triebel M.: Religion und Religionsgemeinschaften im künftigen Europäischen Verfassungsvertrag. Die Debatten des Europäischen Konvents in: <http://www.nomokanon.de/abhandlungen/014.htm>

Vachek M.: Das Religionsrecht der Europäischen Union im Spannungsfeld zwischen mitgliedstaatlichen kompetenzreservaten und Art. 9 EMRK; Peter Lang GmbH, Europ. Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 2000

Wagner G.: Demokratische Reformen, politische Strukturen und Parteiensystem in der Republik Polen. In: Merli, Franz/Wagner G. (Hrsg.) das neue Polen in Europa. Studienverlag 2006.

Weidenfeld/Wessels (Hrsg.): Europa von A bis Z, Bundeszentrale für politische Bildung, Band 393, Bonn 2002

Weiler J.H.H.: Ein Christliches Europa (Erkundungsgänge), Anton Pustet Verlag, Salzburg 2004

Zulehner P./Richter M.: Europäische Wertestudie Internationaler Teil, 1993 und 1999: Vertrauen in einzelne Institutionen, Fragenblock 75 (1993), bzw. Tab. 27 (1999).
Der Originaltitel der hier zitierten Wertestudie 1993 lautet: World Value Survey 1990

Ohne Verfasser:

o.V.: Abortion legislation in Europe, hrsggeg. von der IPPF European Network, International Planned Parenthood Federation, Brüssel 2007

o.V.: Abtreibung in Europa in: <http://www.svss-uspda.ch/de/facts/europa.htm>
bzw. für Holland: <http://www.svss-uspda.ch/de/facts/holland.htm>

o.V.: Anhaltspunkte Religionen: Die verschiedenen Religionen und religiöse Praktiken in Rumänien, hrsggeg. von: Union der Europäischen Konferenzen der höheren Orden U.C.E.S.M. in: www.ucesm.net/ucesm_de/roumanie_religions_de.htm

o.V.: Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft. Hrsggeg. von der deutschen Bischofskonferenz
in: http://www.dbk.de/schriften/synode/Dateien/Ergaenzungsband_in_Teilen/29_Staat_und_Gesellschaft.pdf

o.V.: Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Dokument 2007/C 303/01

- o.V.: Debatte über Abtreibung nach Vergewaltigung in Polen** in:
<http://www.salzburg24.at/news/chronik/artikel/debatte-ueber-abtreibung-nach-vergewaltigung-in-polen> v.9.6.2008-06-24
- o.V.: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,**
 Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948 in:
http://www.unric.org/index.php?option=com_content&task=view&id=105&Itemid=146
- o.V.: Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche,**
 verfasst von der Bischöflichen Jubiläumssynode der Russisch-Orthodoxen Kirche, Moskau 13. – 16. August 2000 deutsche Übersetzung mit Einführung u. Kommentar, hg v. Thesing J. St. Augustin 2001 S 9-131, Konrad Adenauer Stiftung e.V. D-53757 Sankt Augustin, Rathausallee 12
- o.V.: Die Rumänisch-Orthodoxe Kirche – Kurze Vorstellung**
http://www.patriarhia.ro/ro/scurta_prezentare_de.html
- o.V.: Europäische Menschenrechtskonvention:** Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Rom 4.11.1950 in: Neuhold Hummer Schreuer (Hrsg): Österr. Handbuch des Völkerrechts 2 Band Materialenteil, 3. Auflage Manz Verlag, Wien 1997, S 266 ff
- o.V.: EKD Estland:** Länderinformation Baltische Staaten (Stand Juli 2004), Hrsg. Kirchenamt der EKD (Evangelischen Kirche Deutschlands) Hannover 2004
- o.V.: ESS European Social Survey in:** Polenanalysen 22/07
- o.V. Eurobarometer – Homo-Ehe:** Eurobarometer: Zustimmung zur Homo Ehe in EU-Staaten negativ bis durchwachsen. Nachrichteneingang vom 19.12.2006 in: <http://www.rainbow.at/news/11666551132>
- o.V.: Facts zur Arbeit der Caritas**
<http://www.caritas.at/ueber-uns/zahlen-fakten>
- o.V.: GEKE Europa:** Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Religionsunterricht in Europa: Wie bleibt er zukunftsfähig? In: Nachrichten Pressemeldungen, Rundbriefe aus der GEKE in:
http://www.leuenberg.net/side.php?news_id=921&part_id=0&navi=10
- o.V.: Gesetzeslage Abtreibung** in:
<http://www.beepworld.de/members76/abtreibungen/europa-abtreibung.htm>
- o.V.: Griechenland Homo-Ehe:** Griechenland: Kommt die Homo-Ehe? In:
<http://www.radiovaticana.org/ted/Articolo.asp?c=197948> v. 8.4.2008
- o.V. Griechenland Kulturpolitik und Medien** in:
<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/Griechenland.html>

- o.V.: International Religious Freedom Report 2007**, Hrsg. vom: Bureau of Democracy, Human Rights and Labor – U.S. Department of State (international und für sämtl. Staaten der EU) in: <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90183.htm>
- o.V.: Kirche in Polen:** Die politischen Systeme mittel- und osteuropäischer Staaten - Die Katholische Kirche in Polen im Kontext des Systemwechsels in: <http://www.puhli.de/uni/papers/kirche-in-polen/nachkommunismus.html>
- o.V.: Konsolidierte Fassungen des Vertrages über die Europäische Union** und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union v. 13.12.2007 hrsgeg. am 15.4.2008
- o.V. Konfliktpotenzial:** Holland: Zunehmendes religiöses Konfliktpotenzial, hrsgeg. vom Medienreferat der Österr. Bischofskonferenz in: <http://www.katholisch.at/content/site/unsichtbar/euro08/article/20967.html> vom 20. Juni 2008
- o.V.: Länderinfos ESTLAND** in: <http://www.dija.de/wai1/showcontent.asp?ThemaID=1632&preview=print>
- o.V.: Litauen** – unterwegs nach West-Europa in: <http://www.bistum-magdeburg.de/Detailed/708.html>
- o.V.: Niederlande** - Sterbehilfe, Euthanasie, Patientenrechte, rechtliche Regelungen und offizielle Informationen in: <http://home.tiscali.de/sterbehilfe/Niederlande.htm>
- o.V.: Oberhaupt der griechisch-orthodoxen Kirche gestorben** in: Der Tagesspiegel v. 28.1.2008 in: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/Religion-Griechenland;art1117,2465066>
- o.V.: Ostkirchenkunde:** Die Rumänisch Orthodoxe Kirche, Vorlesungsvorstellung der Vorlesung: Die eine Orthodoxie und die vielen orthodoxen Landeskirchen vom SS 2004. in: <http://www.univie.ac.at/ostkirchenkunde/pdf/VO2004.10%Rumaenien.pdf>
- o.V. Parlamentsstruktur** in: http://www.cdep.ro/pls/parlam/structura_gp?idl=2
- o.V.: Regelungen zur Homo-Ehe in Europa** in: <http://www.tagesschau.de/ausland/meldung322632.html> vom 3.9.2008
- o.V.: Religion in griechischen Schulen kein Pflichtfach – Proteste** in: Die Presse v. 27.8.2008 in: <http://diepresse.com/home/panorama/religion/409440/index.do>
- o.V.: Religionsunterricht in Europa** in: DW-WORLD.DE. Deutsche Welle Top-Thema v. 15.4.2005 in: <http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,1553049,00.html>

- o.V.: Vereinigtes Königreich – „Verfassung“** in:
<http://www.verfassungen.de/gb/>
- o.V.: Wikipedia Abgeordnetenhaus Tschechien** in:
[http://de.wikipedia.org/wiki/Abgeordnetenhaus_\(Tschechien\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Abgeordnetenhaus_(Tschechien))
- o.V.: Wikipedia Estland: Römisch-katholische Kirche in Estland** in:
http://de.wikipedia.org/wiki/r%C3%B6misch-katholische_Kirche_in_Estland
- o.V.: Wikipedia: Europe religion map** in:
http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bild:Europe_religion_map_de.png
- o.V.: Wikipedia: Geschichte der Euthanasie** in:
http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_der_Euthanasie
- o.V.: Wikipedia Griechenland** in: <http://de.wikipedia.org/wiki/Griechenland>
- o.V.: Wikipedia: Niederlande** in: <http://de.wikipedia.org/wiki/Niederlande>
- o.V.: Wikipedia: Orthodoxe Kirchen** in:
http://de.wikipedia.org/wiki/Orthodoxe_Kirchen
- o.V.: Wikipedia: Same sex marriage map Europe** in:
http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Same_sex_marriage_map_Eurpe_detailed_2.s_vg
- o.V.: Wikipedia: Staatskirche** in: <http://wikipedia.org/wiki/Staatskirche>

Abstract:

Nach einem „Säkularisierungsschub“ in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgt seit etwa 1990 ein religiöser Gegentrend und die Gläubigkeit der Bevölkerung nimmt weltweit – auch in Europa – zu. Die „Re-Spiritualisierung“ zeigt sich jedoch in einzelnen Staaten unterschiedlich und zieht auch mehrere Effekte nach sich.

Die Arbeit besteht aus 2 Teilen. Nach einem kurzen Überblick über die in Europa relevanten Religionsbekenntnisse und deren Verteilung ist der erste Teil der Arbeit eher an rechtlichen Rahmenbedingungen des Staats-Kirche-Verhältnisses orientiert. Ausgehend von der rechtlichen Grundbasis – der Religionsfreiheit – wird die in der Literatur gängige dreigliedrige Unterscheidung in Staatskirchentum, striktem Trennungssystem und Kooperationssystem übernommen und um die Gesichtspunkte der verschiedenen Finanzierungssysteme, sowie die differenzierten Aufgaben im Sozial- und Bildungsbereich erweitert. Nach diesen Kriterien werden schließlich die 27 EU Staaten einzeln im Überblick dargestellt.

Der zweite Teil der Arbeit geht über die rechtlichen Aspekte hinaus und versucht religiös-politische Verflechtungen anhand zweier katholischer- (Polen und Spanien), zweier atheistischer- (Tschechien und Niederlande), sowie zweier orthodoxer Länder (Rumänien und Griechenland) unmittelbar gegenüber zu stellen. Nach jeweils einem kurzen historischen Abriss sind als Anknüpfungspunkte das Verhältnis von Medien zu Kirchen, sowie das Verhältnis der Parteien zu den Kirchen ausgewählt. Darüber hinaus werden einige zentrale Wertvorstellungen, die das Verhältnis von Politik zu Religion widerspiegeln untersucht und von den jeweils betrachteten zwei Ländern gegenübergestellt. Dabei stellt sich auch die Frage, wie stark religiös bestimmte Wertvorstellungen (wie etwa Abtreibung, „Homo-Ehe“ oder Sterbehilfe) auf Politik wirken und wie diese Fragen konkret - im jeweiligen Ländervergleich - politisch umgesetzt ist.

Als Ergebnis resultiert ein recht differenziertes Bild des europäischen Staats-Kirche bzw. Politik-Religionsverhältnisses, das sich als komplexes Wechselverhältnis erweist und besonders stark von der historischen Entwicklung, sowie einzelnen Wertvorstellungen der Bevölkerung geprägt wird.